Bedämpfftes

Ehren-Gifft/

Oder

Gründliche gegen Vorstell- und Wiederlegung/

Der

Von dem Freyherrn von Engelheim/ und den Ihme adhærirenden Assessoren/

Als

Von Friesenhausen/ von Ritter/ von Nylz/ Brinck/ Wigand/ Schrag und von Bernstorff/ sowohl bey Ihro Käyserl. Majest. unterm 27. Aprilis lauffenden Jahrs/ als bey einem Hochlöbl. Reichs-Convent zu Regenspurg/ in einer so genanten serie actorum divulgirten/

So dann

Am 16. Aprilis und 10. Maij ejusdem Anni ad dictaturam publicam gebrachten/ auff ein recht Famose Schreib-Art eingerichteten Schreiben und Beylagen/ wider den Assessoren von Pyrck aus lauter Passion und Rachgier angebrachter grundfalschen Aufflagen und Bezüchtigungen.

Gedruckt im Jahr 1704.

Vituperia pravorum, sunt encomia proborum

Si pro malè dictis malè dicta rependerevellem; quid aliud, inquit: D. Hieronymus, quam duo maledici essemus?

Des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten / Fürsten und Ständen zu gegenwärtigen allgemeinen Reichs-Convent Gevollmächtigte Hochansehnliche Räthe / Bottschaffter und Gesandte /

Hochwürdig/ Hoch- und Wohlgebohrne / Hoch-Edel-Gebohrne/ Edle Veste und Hochgelehrte / insonders Großgünstige Hoch- und Vielgeehrte Herren.

Uew. Excellentz Hochwürden / auch Meinen Hoch- und Vielgeehrten Herren ruhet annoch in frischem und ohnentfallnen Andencken / was so wohl in der nunmehro Reichs-kündig gewordner Owischen Reception- als Pyrckischer Suspensions-Sache vor ein so genante Gründliche Vorstellung sambt Beylagen unter dem Nahmen Præsidenten und Assessoren des Käyserl. und Heyl. Reichs Cammer-Gerichts an ein Hochlöbl. Reichs-Convent zu Regenspurg unterm 10ten 30ten April. dieses vorlauffenden Jahrs abgelassen / und welcher gestalten darinn nicht allein des Käyserl. Geheimen Raths und Jüngeren Cammer-Præsidentens Graffen zu Solmß-Laubach Excellentz und die beyde Assessores Zernemann und Krebs respectivè an ihrer hohen Reputation

Ehr und Existimation auff das empfindlichste angegriffen / sonderen auch meine wenige Person auff eine fast durchgehends ad mera Personalia gehende recht famose Schreib-Arth mit verschiednen höchst-Ehrenrührigen und Grundfalschen Bezüchtigungen betastet und angegangen worden seye.

Nun bin ich zwar lang angestanden / ob ich solche aus lauter Passion gegen mich außgestoßne in Facto nimmer erweißliche Aufflagen mit einer Antwort bewürdigen / oder nicht vielmehr in Erwegung / daß mein ohne eytelen Ruhm zu melden ohntadelhaffter Sitten-Wandel / auch dis-interessirte Justitz-Administrirung fast aller Orthen im Reich genugsam bekand / solche ohnverdiente Imputationes und Schmäh-Wort Solo contemptû & conscientia recti vindiciren solle.

Nachdemahlen aber vorgedachte sogenante Gründliche Vorstellung / zu Dero mit Besieglung nicht allein der Herr Assessor Lauterbach / als der sich jederzeit aus meiner Suspensions-Sache gehalten / sondern so gar auch der sonsten der widrigen Parthey zugethaner Assessor Früz durchauß nicht concurriren wollen / bey den jenigen Churfürsten / Fürsten und Ständen / auch dero zu gegenwärtiger allgemeinen Reichs-Versammlung Gevollmächtigten Hochansehnlichen Räthen / Bottschaffter und Gesandten / welchen dieser Sachen halben einige gründliche Nachricht oder Wissenschafft nicht beywohnet / etwa Glauben finden / und denselben allerhand irrig und ohngleiche Gedancken beybringen dörffte; So habe ich / jedoch mit außdrücklichem Vorbehalt der mir wegen so vieler darinn enthaltener Ehrenrührigen Anzäpffungen zustehender standmäßigen Satisfaction, derselben Ohngrund bloß zu der mir abgedrungner Ehren-Verthädigung / keines wegs zu obbesagtem Præsidenten Freyherrn von Ingelheim und mit Ihm
N. 1. haltenden Assessoren Beschimpffung vermittelst der sub N. 1. beygehenden grundmäßigen Geschichts-Erzehlung und rechtlichen Deduction, wie auch einer außführlichen punctirten Gegen-Vorstellung und Refutation
N. 2. sub N. 2. und zwar mit bloßer Berührung der Haupt-Sache / und gefliessentlicher Abstrahirung von allen dahin nicht gehörigen Personalien / woran es mir sonsten / wann mit den in Materiâ corruptionis in Handen habenden Beweiß-Stücken absonderlich aber den mit ein- und anderer Parthey schrifftlich errichteten höchst-ärgerlichen Pactis de Quotâ litis hervor

bre-

brechen wolte/ gewißlich nicht ermanglen solte/ an hellen Tag zu legen/ mich höchst bemüßiget gefunden. Ew. Excellentz/ Hochwürden/ und Meine Hoch- und Vielgeehrte Herren geziemend ersuchend/ die geruhen bey solcher der Sachen warhafftern Bewandnuß es bey dero hohen Herrn Principalen, Oberen und Committenten in die Weg zu richten/ damit dem widrigen Gesuch nicht deferirt/ sonder ich vielmehr auch von Reichs-wegen bey Meiner am 7. Apr. jüngsthin Authoritate Cæsareâ vollzognen Restitution cum omni Causâ kräfftigst geschützet und gehandhabet/ die Cognition über die Haupt-Sach aber ohnmaß-geblich biß zu anhoffender Extraordinari Reichs-Visitation außgesetzt werden möchte. Ew. Excellentz Hochwürden und Meine Hoch- und Vielgeehrte Herren Göttl. starcken Macht Schutz/ mich aber zu beständiger Hohen Gewogenheit treulichst empfehlend verharre

Ew. Excellentz/ Hochwürden und
Meiner Hoch- und Vielgeehrten
Herren

Wetzlar/ den 16. Junii
1704.

Gehorsamb-auch ergebnister Diener.

Johann Adam Ernst/
von Pyrck/ Mpp.

Num. I.

Grundmäßige Facti Species,

Sambt einer außführlichen rechtlichen Deduction deren so wohl in der angemasten Pyrckischen Suspension- als Inquisitions-Sachen begangener ohnverantwortlicher Excels- und Nullitäten:

Mit Beylagen

Sub Lit. A. B. C. D. E. F. G. H. & I.

Nachdeme des Käyserl. und Heil. Reichs Cammer-Gerichts Assessor Johann Adam Ernst von Pyrck Anno 1682. von Fürsten und Ständen des Hochlöbl. Schwäbischen Crayses Catholischen Theils zu der dazumahlen durch Absterben Weyl. Herrn Assessoris Oppenheimer erlediget geweßnen Catholischen Assessorat-Stell præsentirt/und nach der von Jhme in dem nechst darauf erfolgten 38. Jahr abgelegten Relation pro Statû im Jan. 1687. von einem Hochlöbl. Collegio Camerali pro Assessore auff- und angenommen/ und am 21. Febr. jetztgedachten Jahrs more Consueto in daß Collegium zur Auffschwörung introducirt worden/hat derselbe sothanem Ambt von gedachter Zeit an biß ad Annum 1698. mithin 11. gantze Jahr respectivè unter dem Præsidio Directoriali des Freyherrn von Dahlberg und Herrn Graffen von Leiningen-Westerburg beede Wohl-Löbl. Andenckens (welche beede Herren bekandter massen von sehr grossem Verstand und Discretion gewesen) mit derselben vollkommenen Vergnügen und Satisfaction vorgestanden/ verschiedne Hochwichtige Processus außgemacht/auch ohne eytelen Ruhm zu melden/allen und jeden Partheyen/ deren Acta unter seine Hand gekommen/schleunige und unpartheyische Justitz/ und zwar/ wie Männiglich bekant/und es hoffentlich des Herrn Cammer-Richters Churfürstl. Gn. selbst werden attestiren können / ohne einiges Interesse pflichtmäßig administrirt/welche geführte gantz innocente Conduite auch die Ursach gewesen/ warum demselben weder von einem noch dem andern dieser beeden Herrn Præsidenten

der

der geringste Tort nicht zugefügt/ weniger Ihme jemahlen einige ad referendum ordentlich distribuirte Acta hinwieder abgenommen worden; Es hat sich auch gedachter Assessor von Pyrck sothanen Ruhe-Stands unter dem Præsidio Directoriali des Freyherrn von Ingelheim/ der am 4. Aprilis 1698. auffgeschworen/ biß ad Annum 1700. umb deßwillen noch ziemlicher massen zu erfrâien gehabt/ weilen erst wohlbesagter Herr Præsident sich dazumahlen nicht bloß und allein durch den Assessorem Wigand/ sonder andere Assessores, die weit Moderatiora Consilia. als dieser/ geführet/ hat dirigiren lassen: So bald aber erstgedachter Assessor Wigand dessen vornembste Raths-Geber worden/ hat der Freyherr von Ingelheim sich nach und nach auf dessen böse Suggestiones verläuten lassen/ und sich allgemach eines ohnbeschränckten Gewalts und prædominats über die jenige Assessores welche sich seinem despotischen Willen in allen Stücken so gleich nicht accomodiren/ noch zu den theils in puncto distributionis Actorum, theils anderen bey dem Käyserl. und Heil. Reichs Cammer-Gericht einige Zeit hero eingerissenen/ und leyder! fast gar überhand genommenen vielen Unordnungen/ Gebrechen und Mißbrauchen/ Ayd und Pflichten halber still schweigen können/ und vor andern vornemblich den Assessorem von Pyrck/ welcher solche Excels öffters geandet/ äusserst zu verfolgen/ und denselben mit jeweiliger höchst-schimpfflicher Abnehmung der Ihme ad Referendum ordentlich distribuirter Acten und andern widrigen Begebnüssen auf das allerempfindlichste zu tractiren und anzugreiffen sich unterfangen/ welche excessive Verfolg- und Betruckungen/ hernach theils wegen eines sichern in Consilio pleno Mense Nov. 1701. wider den Freyherrn von Ingelheim resolvirten und durch den Herrn Assessorem Lauterbach zu Papier gebrachten Concluli (so anjetzo von dem Freyherrn von Ingelheim vor ein pasquill am Hochlöbl. Reichs-Convent zu Regenspurg aufgeschryen werden will) theils Occasione des von Ihro Käyserl. Majest. Anno 1700. pro Assessore Cameræ allergnädigst præsentirten Freyherrn von Ow/ und des lange Zeit hernach von Chur-Bayern præsentirten Graffen von Nytz umb des willen mercklich zugenommen haben/ weilen derselbe einer von den jenigen Assessoren gewesen/ der bey jetzt berührter Concurrentz dieser zweyen Præsentatorum vor allerhöchst gedachten Käyserl. Maj. Autorität und *ex prioritate temporis* erlangtes Vor-Recht/ welches deroselben so wenig als andern præsentirenden Hohen Reichs-Ständen in geringsten Zweiffel gezogen/ sondern allenfalls aus dem sub Lit. A. Lit. A. beygefügten Extract des von dem Cammer-Richter/ Præsidenten und Assessoren am 10. Nov. Anno 1655. ad Conventum Deputatorum Francofurtensem abgelassenen Schreiben stattlich bewehrt werden kan/ gestanden/ und sich wider die angemasste nichtige præferirung des Jüngern Chur-Bayerischen Præsentati Graffen von Nytz pflichtmäßig opponirt/ auch sich deßwegen neben drey andern Assessoren von dem Actu Introductionis, & præstationis Juramenti absentirt/ und anbe

nebens dieses durch den Freyherrn von Ingelheim und die mit ihm haltende Assessores præcipitirte nichtige Verfahren mehr aller-höchstermelter Käyserl. Majest. allerunterthänigst berichtet hatte: Gestalten es sich auch bald hernach geäussert / daß erstbesagter Freyherr von Ingelheim und die ihme anhangende Beysitzere/insonderheit aber dessen vornehmster Raths-Geber Michael Carl Wigand/ wie auch der Chur-Bayerische Præsentatus Graf von Nytz sich an Ihn dem Assessore von Pyrck quovis modo zu rächen/den Entschluß genommen/ auch zu solchem Ende bald in diesem/bald in einem andern Hauß privata Conventicula angestellet / und super modo, wie und welcher Gestalten derselbe/ wo nicht völlig gestürtzet/und über ein Hauffen geworffen/doch wenigst durch das gantze Röm. Reich offentlich prostituirt werden könne / vielfältige Deliberationes und Unterredungen gepflogen haben: Zu diesem Ihrer Seits intendirten Zweck nun zu gelangen/hat der Freyherr von Ingelheim und dessen Parthey ein sehr bequemes Mittel zu seyn erachtet / die einige Jahren hero zu Wetzlar divulgirte theils vermeinte/theils wahre pasquillen zu scheinbahren prætext zu nehmen/ und unter deren Vorwand wider offtgedachten Assessorem von Pyrck eine höchst-Ehrenrührige Special-Inquisition, obschon absque ullis præcedentibus legitimis indiciis anzustellen / und zu dero desto glücklicheren Außführung einige Zeugnussen durch Versprechung grosser Geld-Summen, ja es möchte auch kosten was es wolle/ an sich zu erkauffen: Allermassen dann aus den in Handen des von Pyrck sich befindenden Instrumentis Notarialibus und andern ohnverwerfflichen Beweiß-Stücken mit mehrem zu ersehen / wie daß mehrbesagter Freyherr von Ingelheim und Chur-Bayerischer Præsentatus Graf von Nytz sich nicht entblödet haben / dem Licentiato Hirsch gegen Zusagung 12. â 20. Cremnitzern Ducaten zuzumuthen/ seinen Vettern den Canonicum Damen NB. dahin zu persuadiren/ daß er zu deroselben Behuff ein Attestatum über ein in einer gewissen Gesellschafft / welcher der Assessor von Pyrck/Dr. Pulian und erstgedachter Canonicus Damen nebst noch einem Tertio beygewohnet hätten/geführten Discurs und Explication eines sicheren Carminis Satyrici welches am 8. Nov. 1702. als Festo 4. Coronatorum über 4. Cameral-Personen / die eben an selbigem Tag in vorbesagten Herrn Graffen von Nytz Behaussung ein Assemblee gehalten haben sollen/gemacht/von sich stellen / und in Specie eröffnen möchte / was in gedachter Gesellschafft wäre geredet worden/als man die Vers von den 4. gekrönten Häuptern explicirt hätte: Dann der frembde oder so genante Tertius hätte Ihm schon geoffenbahret/ daß dergleichen vorgangen / weilen man aber auf dessen Aussag nicht allein gehen könte / so solte er Lt. Hirsch Herrn Canonicum Damen dahin persuadiren/ daß er sagen solte/was dieserthalben geredet worden/welcher Gestalten solche pasquill außgelegt / und von welcher Person es geschehen seye? Wann ihme zur Discretion 100. Pistolen nicht genug wären/ solte er fordern/ was er haben wolte/ mit den Worten /

Couste

Conkte qui Couste: Ja es wurden noch andere seyn/die ihme auch noch was geben wolten: Aber der Canonicus Damen solte dem Assessori von Pyrck und Dri. Pulian nichts davon sagen: Obwohlen nun erstermelter Canonicus Damen dem Freyherrn von Ingelheim und Graffen von Nytz in diesem ihrem recht ohn-Christlich- und Höchst-ärgerlichen Zumuthen/ und Begehren/worzu man denselben durch eine Grundfalsch- und erdichtete persuasion, als wann ein in vorberührter Gesellschafft sich mit befundener Tertius Ihm bereits alles und jedes entdecket und geoffenbahret hätte/dolosè induciren wollen/ umb so weniger willfahren können/als derselbe hernach vor seiner Geistl. Obrigkeit/ nemblich dem Chur-Trierischen Hn. Officiali zu Coblentz selbst bekennet/und Gerichtlich eingestanden hat/ daß er darüber die so genante 4. Cornutos gemachten Versuum Author und primus Propalutor gewesen seyn: So hat sich doch der Freyherr von Ingelheim und dessen Adhærenten von ihrem obigen Vorhaben im geringsten nicht dimoviren lassen/ sondern sie haben vielmehr zu Auß-Ubung der ihrer seits vorlängst intendirten Rache in verschiedenen deßwegen extra Solitum & Ordinarium Judicii Locum gehaltenen Conventiculis und privat-Zusammenkunfften/ umb auf solche Weiß die mit Beruff- und Zuziehung der nach ihrem Sinn und Willen sich nicht allezeit anschickenden Assessoren Zernemann/ Lauterbach und Krebs/ declinaren zu können/ die Deliberationes fort gesetzet/ und die sowohl zur General- als Special-Inquisition benöthigte Frag-Stück privatim zusammen geschmiedet/ mit dem festen Entschluß/ gedachte Inquisition so gleich post Ferias Natalitias so wohl gegen den Assessorem von Pyrck/ als Doctorem Pulian in das Werck zu setzen/ und mit gefänglicher Inhafftirung dieses Letztern (worzu das von dem Freyherrn von Ingelheim bey Ihro Hochfürstl. Durchl. von Hessen-Darmstadt auf der Jagd durch ein gantz falsch- und verkehrte Vorstellung/ als wann erwehnter Dr. Pulian nebst dem Assessore von Pyrck auf höchstbesagter Seiner Hochfürstl. Durchl. Milice, da sie im Sept. Anno 1702. die Stadt Wetzlar etliche Tag bloquirt gehalten/ ein höchst ärgerliches pasquill gemacht hätte/ erpracticirtes sehr scharffes Beschwerungs-Schreiben zum scheinbahren prætext dienen müssen) den Anfang zu machen/und solcher Gestalt an demselben wegen des von Ihme in der Owischen Receptions-Sache wider mehrbesagten Freyherrn von Ingelheim als Suppressorem des zur Defension des Freyherrn von Ow gereichigen Cornbergischen Revocations-Schreibens ertheilten Attestati die vorlängst concertirte Vindictam außzuüben/ und in das Werck zu setzen: Welches böse und rachgierige Vorhaben dann auch gleich den 2. Jan. Anno 1703. (an welchem Tag den Sambtlichen Herrn Assessoribus, mithin auch dem Assessori von Pyrck zum vollen Rath/davon Er sich aber Geschäfften halber entschuldiget/die gewöhnliche Anlag beschehen) mit der höchsten Impetuosität außgebrochen/ indem so gleich/ ehe und bevor einmahl die præliminar-Quæstion, an & quæ Inquisitio, Generalis

solùm vel Specialis contra Personas partim in Dignitate, partim Honorabili Officio constitutas in Materiâ maximè famosâ zu instituiren? In Consilio pleno & Loco Judicii consueto in proposition gebracht/ weniger darüber votirt / oder ein ordentliches Conclusum formirt worden / die Cammer-Botten obschon zu Folg der zuvor in privatis Conventiculis gemachter nichtigen Concerten zu Inhafftirung gedachten Doctoris *P*ulian (welcher wie bereits erwehnt über die von der Hessen-Darmstättischen Milice im Sept. Anno 1702. vorgenommene Bloquade der Stadt Wetzlar/und was mit solcher Occasion zwischen gedachter Milice und dasiger Burgerschafft vor allerhand kurtzweilige und lächerliche Händel vorgangen/ein Diarium, ohne darinn mehrgedachte Darmstättische Milice im geringsten anzuzöpffen/oder zu touchiren/gemacht/ und verschiednen guten Freunden / unter andern auch dem Assessori von Pyrck / welcher darinn bloß ein und ander Wort corrigirt und zu mehrem Glimpff gebracht / communicirt) bestellet/und die zu dessen und des erstbesagten Assessoris von Pyrck in puncto verschiedener pasquillen vorgehabter Examinirung privatim abgefaste Inquisitional-Articul im Vorrath gewesen / da doch dieses alles/ sonderlich aber die teste Carpzovio in suâ practicâ Criminali p. 3. Q. 110. N. 5. allein in delictis, quorum pœna est ultimum Supplicium, aut Corporis afflictiva platzfindende Captur nicht in privat-Zusammenkunfften einer unter sich verbundener Assessorum, sondern in pleno Consilio, worzu in Krafft Cammer-Gerichts-Ordnung p. 1. tit. 10. §. so soll ꝛc. 20. alle Membra Collegii, mithin auch des Herrn Cammer-*P*ræsidenten Graffen zu Solmß-Laubach Excellentz / sambt den 3. Assessoribus Zernemann / Lauterbach und Krebs hätten beruffen werden sollen / sodann in Loco Judicii solito ac Consulto, wann sie anders pro Actibus Judicii Cameralis, und nicht pro merè privatis, utpotè extra Collegium & Judicium Camerale gestis passiren wollen / hätte überlegt / und in behörige Deliberation gezogen / auch darüber ein ordentliches Conclusum abgefast werden sollen: Ob nun schon mehr erwehnter Dr. Pulian an eben diesem Tag vor den in seiner anmaßlichen Inquisitions-Sache verordneten Herrn Deputirten von Friesenhaussen und Schrag mit klaren und ohnverwerfflichen Fundamentis Juris (welche in der rechtlichen Deduction sub Lit. B. weitläufftig außgeführet werden) klar angewiesen/daß vorbesagtes Diarium kein pasquill noch Scriptum Injuriosum sondern ein Scriptum merè Jocosum seye (allermassen auch selbiges von Ihro Käyserl. Majest. Selbsten in Dero an das Collegium Camerale unterm 13. Dec. 1703. erlassenem allergnädigsten Rescript, und demselben sub Lit. A. beygeschlossenen Delignation der 32. Ingelheimischen Excessen, Excessû decimo quarto also intitulirt/ und darfür gehalten worden) folglich gegen denselben in Causâ merè ridiculâ nicht so scharff/wie in Causis Criminalibus zu geschehen pflegt/konte verfahren werden/ so haben doch alle solche rechtliche Remonstrationes bey dem zu Auß-Ubung einer Rache allzusehr præoccupirten

Lit. B.

Frey-

Freyherrn von Ingelheim / und deſſen Adhærenten den geringſten Ingreſs nicht finden wollen/ ſondern ſie haben denſelben deſſen allen ohngeachtet durch die darzu (wie kurtz zuvor erwehnt worden) ohne vorgängigen förmlichen Collegial-Schluß beſtellte Cammer-Botten / als den gröſten Leib und Leben verwürckten Maleficanten über die offentliche Straſſen in ſein Quartier gefänglich führen / Tag und Nacht mit zweyen alle 8. Stunden abgewechſelten Cammer-Botten bewachen / und anbenebens ſeine Schreib-Stub ſambt allen darinn befundenen Mobilien durch den Protonotarium Michel/Notarium Winter/und Leſern Rancken obſignîren laſſen/ auch demſelben/ welches doch den allergröſten Miſſethäter nicht zu geſchehen pflegt/ nicht einmahl Dinten und Papier zu ſeiner benöthigten Defenſion verſtatten wollen/ja/quod magis eſt, ſo gar alles Commercium Humanum und Geiſtl. Anſpruch/cujuscunque Religionis zu ſeiner Conſolation verbotten / auch die durch Suchung der ihme zugereichten Speiß und Tranck inaudito modo den zu deſſen Bewachung beſtellten Cammer-Botten anbefohlen haben: Den folgenden Tag darauff als den 3. Jan. ejusdem Anni hat der Freyherr von Ingelheim alle Aſſeſſores, auſſer dem Aſſeſſore von Pyrck/ zum Pleno beruffen / ohne daß demſelben deſſen Urſach im geringſten angezeigt worden: Wie derſelbe aber dennoch zu Rath gegangen/und allerſeits Seſſion genommen geweſen/ hat der Præſident Freyherr von Ingelheim in Sede Præſidiali folgenden Vortrag gethan: Ehe man zur Sachen ſelbſten ſchreite / müſte er von dem Aſſeſſore von Pyrck zuforderſt vernehmen/ob er dann bey dieſer Sache mit ſeyn wolte/ weil es ein von Dr. Pulian gemachte pasquill betreffe? Wie nun dem Aſſeſſori von Pyrck dieſe höchſt anzügliche und injurioſe Frag/wordurch derſelbe gleichſamb pro Complicè in Materiâ ſummè famosâ ohne Benehmung einiger Indicien angegeben und gehalten werden wollen/billich ſehr tieff zu Gemüth gegangen/alſo hat er darauf reponirt / was dieſes vor eine ſeltzame Conſequentz wäre / die Sache betreffe ein von Dr. Pulian gemachte pasquill, ergò ſolle oder könne derſelbe nicht dabey ſeyn: Gedachter Dr. Pulian müſſe nicht wegen des von Ihme gemachten Diarii über die Belägerung der Stadt Wetzlar ſondern wegen eines andern ſehr ſchwehren Verbrechens/an welchem aber er von Pyrck kein Theil hätte/in gefängliche Hafft genommen worden ſeyn/dann gedachtes Diarium ſeye kein pasquill, ſondern wäre ein Scriptum merè Jocoſum, & Ludicrum, weßwegen wider denſelben à capturâ nicht hätte angefangen werden können: Dahero er auch von dem Rath nicht wohl abtretten könte/ſondern nothwendig darbey verbleiben müſte: als aber offt wohlbeſagter Præſident von Ingelheim votiren laſſen wollen/ob der Aſſeſſor von Pyrck mit dabey ſeyn könne? Und er alſo wohl abgemerckt / daß die Rachaier nicht allein auff den Dr. Pulian, ſondern zugleich und zwar vornehmlich auf Ihn gerichtet/ hat derſelbe darwider excipirt/ daß weilen alles Vornehmen zur Rache gegen diejenigen angeſehen/welche in der Owiſchen Receptions-Sache vor Ih-

ro Käyserl. Maj. allerhöchste Authorität und Vor-Recht gestanden/und annoch stünden/ Er den Freyherrn von Ingelheim und in jetztbemelter Receptions-Sache mit ihme haltende Aſſeſsores (auſſer allein dem Aſſeſsore Lauterbach nebſt denen/ welche in solcher Sache an dem Verfahren keinen Theil genommen) Umb so weniger über sich votiren lassen/oder pro Judicibus agnosciren konte/als Selbiger bekanter massen von Ihnen wegen der von dem Procuratore Flender und dem Jungen Freyherrn von Bassenheim zu Olbruck Occasione eines sicheren Procels gegen seine Person außgestossener grober Injurien biß dato die geringste Satisfaction, ob er schon dessen per Deputatos Collegii vertröstet/ja nicht einmahl über des letztern in Beyseyn vieler Cameral-Personhnen ausgegossene sehr harte Schelt-Wort die so schrifft- als mündlich verlangte Zeugen Verhör erhalten können: Die Passiones gegen Ihn von Pyrck wären so groß / daß Er glaubte / wann gegen jemand nur ein S. V. Span-Vercken zu prætendiren hätte/er solches gleichwohlen mit Recht nicht erhalten könte/ insonderheit da nebst solcher wieder alle selbige Aſſeſsores stehender Exception noch bey den Aſſeſsoribus von Ritter und Wigand Special-Ursachen (die dem gesambten Collegio bekant wären) hinzu kämen / auch der Freyherr von Ingelheim und Graff von Nytz ihre gegen ihn den Aſſeſſorem von Pyrck habende vorhin genugsam Notorische Capital-Feindschafft dardurch mehrers geäussert hätten / daß sie wider denselben / wie mit ohnverwerfflichen Attestatis sattsam zu erweisen seye / einige Zeugen / und in Specie den Canonicum Damen mit grossem Geld zu erkauffen gesucht / auch glaubwürdigem Bericht nach der erstere sich offentlich in Mayntz berühmt / daß er sich mit nächstem gegen seine Feinde in Wetzlar (welche ihme am Käyserl. Hoffe wegen der Owischen Receptions-Sache so grosse Händel gemacht) mit éclat revangiren wolte: Uber diesen Vorwurff (den besagter Aſſeſsor von Pyrck nicht animo injuriandi, sondern bloß pro justificandâ suâ Exceptione Recusationis rechts beständiger Weiß vorgebracht /) hat sich offtermelter Freyherr von Ingelheim und Graf von Nytz (ohneracht dieselbe nunmehro Selbst gestehen müssen/ daß Sie besagtem Canonico Damen 100. Pistolen durch dessen Vetter Lt. Hirsch/ diesem aber 12. à 20. Cremnitzer Ducaten zu obigem End anerbieten lassen) dermassen entrüstet/das jener mit Vermelden: wans drauſſen wäre/ müsse einer sterben / und wolte er dem Aſſeſsori von Pyrck den Degen durch den Leib stossen / wann es einmahl zur Visitation kommen solte/würden saubere Sachen von Ihme heraus kommen / Er hätte eine Zeithero eine sehr schlechte Conduite geführet / und machte gar zu grosse Einbildungen von sich: Dieser aber der Graf von Nytz mit vielfältiger Widerholung / Er wolte sich die Satisfaction Selbst von dem von Pyrck nehmen/ und sonsten bedrohentlich unter anderen diese höchst Ehrenrührige Wort gegen selbigen vermehren lassen: Er sey ein solcher Mann/bey dem Er künfftighin zu sitzen Bedenckens tragen müsse: Denen die übrige Adhærenten,

der

der eine mit diesem/der andere mit anderen harten Worten beygestimmet/und auf solche Weiß den von Pyrck zum Zorn gereitzet/daß derselbe ex justo dolore & commotione animi auch einige harte Wort/es wäre wol ein närrische Consequentz/daß er in einer Sache/weilen Sie einige von Dr. Pulian dem Vorgeben nach gemachte pasquillen betreffe/nicht könne beywohnen: Es gienge allda (bey angeführter Captur in Causâ nullatenus Criminali sed merè Ridiculâ, außgestoffenen schweren auff Leib und Leben abziehlenden Bedrohungen/angemasten Zeugnuß Erkauffungen) schlimmer her/als bey einem geringen Bauren-Gericht/da dergleichen höchst ärgerliche Ding nicht bald erhöret wurden/und wäre kein redlich sondern ein Schelmenstück gegen ehrliche Leut/in Sachen/wovon Ehr und Reputation, ja Leib und Leben dependirt/Zeugnuß erkauffen wollen/mag haben fahren lassen: bey welcher hinc inde beschehener harter Wort-Wechslung aber ist dieses noch zu bemercken/ daß allemal/ wann ermeltem Aſselsori von Pyrck ein oder ander Wort im Zorn außgelocket worden/entweder der Freyherr von Ingelheim oder der Aſselsor Wigand die Protocollisten speciäliter admoniret/solches dem Protocollo einzutragen/ hingegen ist das jenige/was anderseits gegen ihn außgestossen/ ingleichen was der Aſselsor Schrag dem Aſselsori Krebs injuriosissime vorgeworffen/ gar nicht/wie der Protonotarius Michael Junior selbst in keiner Abrede ist/zu Protocoll kommen/ welche grosse Mangelhafftigkeit des Protocolls in einer so wichtigen Sache/wordurch bey des Herrn Cammer Richters Churfurstl. Gn. wider den von Pyrck die Suspension ab officio, Sub- & obreptitiè erschlichen worden/sich keines Weges damit/wie anderseits vermeint werden will/entschuldigen lasset/als ob in das Protocoll nicht gehörig/was ausser dem votiren vorgehet/weilen solcher Gestalt von dem vorgegangenen/als welches alles von der Berathschlagung und Votirung passirt/ entweder gar nichts/ oder alles zu protocolliren gewesen: Und waltet gegen das Protocoll in dieser Materi kein geringer Verdacht/ indem nicht einmal dem zu selbiger Zeit abwesend gewesenen Cammer-Gerichts Præsidenten Herrn Graffen zu Solmß-Laubach dessen verlangte Inspection verstattet/ja solches auch so gar dem von Pyrck selbsten auf beschehenes gebührliches Ansuchen zu seiner benöthigten Defension nicht communicirt werden wollen/da doch dieses natürlichen Rechtens das erstere auch dem Herrn Præsidenten so viel mehr als einem jeden Aſseſsori zu thun gewesẽ: Endlich hat der Præsident Freyherr von Ingelheim für sich/ohne einst das Collegium vorhero darüber zu vernehmen/sich angemast/offterwehnten Aſseſsori von Pyrck sub pœna Suspensionis ab Officio zu gebieten daß von dem Rath abstretten solte/darinn Ihme zwar der Aſseſsor Lauterbach so gleich eingered/ wie Er Præsident damit zu weit gienge/der Aſseſsor von Pyrck seiner zuvor eingewendeten Recusations-Exception inhærirt/und an höhere Ort provocirt/mit dem Annexo, er von Ingelheim unterstünde sich ja/Ihro Käyserl. Majest. die Macht ohne Zuziehung des Reichs einigen Cammer-Gerichts Præsidenten ab Officio suspendi-

ren zu können/ zu disputiren/wie dann Er der *Præsident* sich einer solchen Gewalt gegen einen Assessorem, ohne einmal das Collegium darum zu fragen/zu unterfangen Fug zu haben vermeinte? Da solcher Gestalten der Assessor von Pyrck sich des Abtritts auch des andern Tags nemlich den 4. Jan. mit Wiederholung voriger Recusation und hingegen provocirung an höhere Orth beständig gewaigert / ist endlich in der Pulianischen Sache ipso præsente fortgefahren/und ferè per unanimia concludirt worden/daß an des Herrn Cammer-Richters Churfürstl. Gn ein unterthänigstes Bericht-Schreiben abzulassen/und Dero Hocherläuchteter Rath in der Sache einzuholen/jedoch vorhero andern Tags/ weil dißmahl die Zeit verlossen gewesen/zu deliberiren und ferner zu beschliessen wäre/obs bloß Anfrags weiß/ oder mit Beyfügung eines Gutachtens geschehen solle? An Statt aber/daß diese auf den nechst folgenden 5. Jan. aufgesetzte Deliberation in der gewöhnlichen Rath-Stuben/und mit Zuziehung aller und jeder Herrn Assessorum der Cammer-Gerichts-Ordnung Gemäß hätte vorgenommen werden sollen/hat der Freyherr von Ingelheim für sich einseithig und ohne Zuziehung der Assessorum Zerneman/Lauterbach und Krebs/als welche sich in dieser Sache nicht nach seinem Willen anschicken wollen/in seinem Hauß privatim ein vermeintes Plenum angestellet/und allda unter sich eine Solenne Abschickung an den Chur-Trierischen Hofe resolvirt/ auch zu solchem Ende durch die darzu deputirte Freyherrn von Ingelheim/und die beede Assessores von Friesenhausen und Schrag nicht nur mehr ermelte Inquisitions-Sache/sondern auch/wie der Erfolg gegeben/des Assessoris von Pyrck Suspension ab Officio, davon jedoch dem Collegio Camerali und in Specie erstgemelten Herrn Assessoribus Zerneman/Lauterbach und Krebs niemahls/bevorab in Loco Judicii Consueto einige proposition beschehen / weniger darüber nach Erforderung der Cammer-Gerichts-Ordnung deliberirt / und noch viel weniger etwas darüber concludirt gewesen/zu negotiren entschlossen haben/ allermassen es sich auch zugetragen/daß erwehnte 3. Deputirte den 6. Jan. als am H. Drey-König Tag in aller Frühe und stille von Wetzlar aufgebrochen/und ihre Reiß nach vorbesagtem Chur-Trierischen Hofe fortgesetzet haben/ woselbsten Sie unter dem mißbrauchten Namen des gesambten Collegii Cameralis, und mit Vorlegung eines/ wie zuvor mit mehrem außgeführet worden / gantz mangelhafften und ohnrichtigen durch den Jungen Protonotarium Michael geführten Protocolli, in welches anders nichts als was der Freyherr von Ingelheim und dessen Vornemster Rath-Geber Wigand gedachtem Protonotario zu annotiren specialiter anbefohlen haben/gesetzt oder eingetragen/hingegen aber all das jenige/was anderer Seits wider den von Pyrck injuriosissimè außgestossen worden/ dem Protocollo nicht einverleibt worden/ auch durch andere verkehrte/und theils wie anjetzo zuverläßig zu vernehmen/ erdichtete ohnerfindliche Auflagen/und zwar unter andern in Specie, als ob der Assessor von Pyrck den Baron von Ingelheim in pleno Consilio einen Schelmen gescholten hätte/

te/ſo viel zu wegen gebracht/ daß Seine Churfürſtl. Gn. zu Trier als Cammer-Richter zu obgedachter Suſpenſion dero auf gantz irrige præſuppoſita geſtelten conſens zu ertheilen ſub & obreptitiè inducirt worden/da doch dem Aſſeſſori von Pyrck dergleichen Perſonal-Schelt-Wort nimmermehr zu Sinn oder Gedancken kommen/indem derſelbe bloß und allein zu Verificirung ſeiner wider den Freyherrn von Ingelheim und den Chur-Bayeriſchen Præſentatum Grafen von Nytz rechtmäßig eingewanter Recuſation Verbis non in præfatas Perſonas, ſed Factum ipſum injuſtificabile, utpotè Crimen falſi, directis geſagt/daß Zeugen mit Geld zu erkauffen kein Ehrlich- ſondern Schelmenſtück ſeye/welches aſſertum gleich es in den Rechten allerdings fundirt und begründet iſt/wie zu ſehen bey dem Hochberühmten JCto Myſingero Cent. 6. Obſ. 67. N. 1. ubi dicit. Clari & expediti Juris eſſe, teſtes non eſſe conducendos pretio, aut pecuniâ Corrumpendos, nec iis quidquam promittendum ut vel falſitatem dicant, vel obtineant veritatem, ſed tales teſtes NB. unà cum *corrumpente* à Judice NB. *tanquam falſarios* puniendos eſſe: Alſo hat auch der Freyherr von Ingelheim die Enormitatem hujus Criminis eò ipſo von Selbſten genugſam begriffen/daß derſelbe dem Aſſeſſori von Pyrck wenig Zeit hernach nach der ergangenen anmaßlichen Suſpenſion durch ein Franciſcaner Münch/benantlich P. Ernеſtum Pott, Ord. Fratrum Minorum Strictioris Obſervantiæ Recollect. deſſen wieder Aufhebung offeriren laſſen/woferne Er nur auf die gegen denſelben in Handen habende Atteſtata puncto der gegen Ihn von Pyrck recht ohn-Chriſtlich und höchſtärgerlich mit groſſen Geld-Verheiſſungen aufgeſuchten Zeugnuß renunciren wolte: Worzu ſich aber erſtgedachter Aſſeſſor von Pyrck ohne vorgängige Verſchaffung genugſamer Satisfaction keines wegs verſtehen wollen: Als nun die nechſt vorgemelte 3. Abgeordnete den 14. Jan. ejusdem Anni von dem Chur-Trieriſchen Hofe/ nachdeme ſie unterwegs faſt miteinander infelici omine den Halß gebrochen/ wider zurück kommen/ haben die oberwehnte Freyherr von Ingelheim und die mit Ihm haltende Aſſeſſores des folgenden Montags/ nemlich den 15. Ejusd. wiederumb ein privat-Zuſammenkunfft in gedachten Freyherrn von Ingelheim Behauſſung gehalten/ohne daß die Aſſeſſores Zerneman/Lauterbach und Krebs darzu beruffen/oder wann ſchon die Beruffung geſchehen/an ſolchem privat-Orth ſich zu dergleichen Deliberationen einzufinden nicht ſchuldig geweſen wären: Selbigen Montags Abends aber hat der Præſident Freyherr von Ingelheim durch den Pedellen ein Plenum auf den folgenden Dienſtag um 7. Uhr allen Aſſeſſoribus, auſſer dem von Pyrck/anſagen laſſen/und da ſolten nun die Hn. Aſſeſſores Zerneman und Krebs nebs dem Herrn Aſſeſſor Lauterbach darzu gut genug ſeyn/daß es nur heiſſe/Sie wären mit dabey geweſen/und hätten mit angehöret/ was die andere ſchon vorigen Tags unter ſich concertirt/und geſchloſſen gehabt/da denſelben hingegen nicht einmal die Materia tractanda bewuſt geweſen/bey welchem Concert es alſo bleiben müſte/Sie möchten auch vouiren was Sie wolten/welches eben ſo

viel

viel sagen will/Sie solten nur pro formâ bey diesem Pleno seyn: Wiewohlen nun dergleichen vorherige Concerten der Votorum in privatis Ædibus Höchstärgerliche/schädliche und verbottene auch niemahls/so lang das Cammer-Gericht stehet/erhörte Dinge/daß man billich anzustehen gehabt/bey dergleichen Pleno zu erscheinen/so hat doch der Assessor Zerneman/ da ohne dem Leibs-Indisposition halben nicht erscheinen können/sich damit entschuldiget/der Assessor Krebs aber sich einzufinden gegen den Pedellen erklärt: Folgenden Dienstag Morgens vor 7. Uhr hat der Assessor von Pyrck den Assessorem Krebs besucht/diesen ob Er zum Pleno beruffen? Befragt/ und hingegen/wie Er nicht beruffen wäre/doch mit hingehen und dessen Ursach vernehmen wolte/benachrichtet: Worauf beede so fort gleich nach 7. Uhr sich mit einander nach der Cammer begeben/in Meynung/ in die ordentliche grosse Raths-Stube/worinn die volle Raths-Versammlungen jederzeit gehalten werden/auch zu dem Ende nur allein darinn und in der Audientz-Stube ein erhöheter Richterlicher Stuhl ist/zu gehen; an statt aber das sonst der Pedell bey der Assessoren Ankunfft die Thür auff- und wieder beyzuziehen pflegt/war dißmal gantz ohnvermuthet solche Raths-Stuben verschlossen: Als Sie den Pedellen erfordern lassen/ und auffzumachen erinnert/ wuste er sich nicht zu begreiffen/ lieffe nach der Leserey/daß besagte zwey Assessores meineten/er wolte den Schlüssel darzu holen: Er kam aber nicht wieder/und müsten Sie dergestalt eine gute Zeit unter den Diener und Cammer-Botten vor der Thür stehen bleiben/ biß Sie sich endlich entschlossen/sich von dannen hinweg/und nacher Hauß zu begeben/und daselbst abzuwarten/ was endlich aus den in privatis Conventiculis gemachten Concerten an das Tag-Liecht kommen werde? Da dann nach selbigen Tag/nemlich den 16. Jan. sich außgewiesen/ was die vorigen Tags in den privat-Conventiculis concertirte Majora mitgebracht; Gestalten nach Außgang des Raths (deme auch der Assessor Lauterbach nicht beygewohnet/ingleichem der Cam̃er-Præsident Graf zu Solmß-Laubach von Anbeginn dieser ohnerhörten proceduren abwesend gewesen) dem Assessori von Pyrck/ohne daß Er jemals ersordert oder im geringsten gehört worden/ein Decretum Suspensionis ab Officio umb deßwillen/als ob Er am 3. und 4. Jan. wie auch hernacher sich freventlich unterstanden/ wider das Præsidium und Collegium Camerale mit höchst-straffbaren Injurien sich zu vergreiffen/ und darüber den beharrlichen Ungehorsam und Widersetzlichkeit zu bezeigen/ auch andern gegen seine geleiste Eyd und Pflichten lauffende ohnverantwortliche Excessus begangen hette/durch den Pedellen und einen Cammer-Botten ins Hauß geschickt worden; Nun will zwar der Assessor von Pyrck nicht ableignen/ das etwa besser gewesen wäre/ wann derselbe mit ein und anderer/wie wol bloß zu seiner Defension, abgenöthigten Expression (womit jedoch nicht das gesambte Collegium Camerale, wie anderer Seits gantz irrig vorgebildet werden will/ sondern allein die jenige/welche an obangeführten ohnjustificirlichen Proceduren Theil genommen/

gemeine

gemeint gewesen) an sich gehalten hätte. Es wird aber auch anbenebens niemand dificiren können / nachdem obangeführter massen der Freyherr von Ingelheim nicht allein mit einem höchstanzüglichen Vortrag und Frag die erste Veranlassung darzu gegebē/und den Anfang zu dem Streit und den Injurien gemacht/sondern auch nebst dem Grafen von Nytz Zeit gewährten Streits solche fernere harte und Ehrenrührige Wort und auf Leib und Leben abgezielte Bedrohungen außgestossen/wordurch Er von Pyrck immer mehr und mehr zum Zorn gereitzet daß solche Umbständ/wann debito modo procedirt/und verfahren worden wäre/ entweder ein Compensation beederseits factorum, oder die Bestraffung aller Dreyen erfordert/und in diesem letzteren Fall/ dasjenige/ was in dem Visitations-Abschied de Anno 1564. §. was Causas injuriarum 34. (wovon zugeschwinder Nachricht ein Extract sub Lit. C. hiebey gefügt wird) wegen der zwischen des Käyserl. Cammer-Gerichts Personen einfallenden Injurien heilsamlich verordnet / in behörige Obacht hätte genommen/und zu Folg dessen diese beederseits geklagte Injurien nach NB. vorhers versuchter und temirter Güte ad Viam Juri Ordinariam verwiesen/und auf solche Weiße der Assessor von Pyrck mit seiner Defension gehört/ und genau/ wie ein Wort das andere verursachet/untersucht/auch worinn derselbe wider Eyd und Pflicht unverantwortlich excedirt/so ihme doch biß auf diese Stund noch nicht bekant gemacht/in Specie angezeigt/und darüber mit seiner Rechtliche Gegen-Nothdurfft vernommen/ und nicht so gleich durch ein ad Domum geschicktes in privatis Conventiculis, und ohne Zuziehung des Herrn Cammer-Præsidenten Graffen zu Solmß-Laubach und der 3. Assessorum Zerneman/ Lauterbach/ und Krebs geschmiedetes Decret gantz unvermuthlich und ungehört condemnirt werden solen: Zu eines jeden unpartheyischer Dijudicatur anheim gebend/ob dem Freyherrn von Ingelheim/und den mit Ihme haltenden Assessoren, zumahl in theils solchen puncten, die nicht ihr Ampt angangen/und theils ihr privat-Sache gewesen/einige cognition, oder auch Macht einen Assessorem, sonderlich auch non discussis antea contra Personas judicantium oppositis Exceptionibus, nec observatis observandis, ab Officio zu suspendiren/habe zukommen können? Zumahlen da aus vorangezogenen Visitations-Abschied de Anno 1564. §. was Causas Injuriarum 34. klar erscheinet/daß so wol in Causis Leviorum, als Atrociorum injuriarum, die inter Personas Camerales obschweben/ die Cognition und animadversion nicht dem gesamten Collegio Camerali, sondern eintzig und allein einem Zeitlichen Herrn Cammer-Richter/jedoch auf gewisse Maß und Weiß/daß nemlich in Casû ultimo vor allem NB. die Güte versucht/ und in dero Entstehung in Sachen Servato Juris Ordine verfahren werden solle/von Käyserl. Majest. und dem Reich übertragen worden; Eben selbigen Tag und zu selbiger Zeit, als dem Assessori von Pyrck solch anmaßliche Suspensions-Decret ins Hauß geschickt worden/hat der Freyherr von Ingelheim an den Assessorem Krebs den Protonotarium Michael abgeschickt/und denselben Lit. C:

ben verwarnen lassen/daß sich von dem von Pyrck abthun solte/demselben aber hat erstbesagter Assessor Krebs zur Antwort ertheilt/man müsse ihm sagen/in welchem Stuck er sich von dem von Pyrck abthun solle/wann es auf die Owische Receptions-Sache/und was Occasione derselben zu Beförderung einer Reichs-Visitation auffs Tapet kommen/gemeint/würde er sich so wenig von dem von Pyrck/als dem Assessore Zerneman abthun/vielmehr solche nach äusserstem Kräfften urgiren helffen/wofern aber die Dehortation auf sonst etwas zielete/müste er vorhero in Specie wissen/ ehe eine Antwort von sich geben könte/es scheine/eine blosse Intimidirung zu seyn/umb eine Separation zwischen denen vor die Käyserl. Majest. und die gemeine Sachen wol intentionirten zu machen/und die Visitation dadurch ins Stecken zu bringen: Er kehrte sich aber bey der gerechten Intention an solcherley Intimidirung nicht/der von Pyrck wäre ein Assessor und ein ehrlicher Cavallier, mit welchem zu conversiren/ ihme nicht könte verbotten werden.

Nachdeme nun solcher Gestalt die Ingelheimische Parthey vermerckt/daß sie mit ihren angemasten Suspendirungen ab Officio, Intimidirungen und dergleichen den Zweck der völligen Trennung und Stürtzung nicht erreichen würde/hat sie ihrem Interesse und Intention convenable zu seyn erachtet/nicht allein die beede Assessores, Zerneman und Krebs/bey dero hohen Herren Præsentanten zu denegriren und gegen dieselbe allerhand ohnerfindliche Beschwerungen/wie aus denen Anla-
Lit. D. gen Lit. D. & E. wiewol zu erstgedachter Ingelheimischen Party höchsten confusion,
& E. mit mehrem zu ersehen/einzuführen/sondern auch wider den Assessorem von Pyrck in puncto Pasquillorum ein höchst-Ehrenrührige Special-Inquisition etliche Monath lang/ohne das geringste auf Ihn gebracht werden können/auß purer passion und Rachgier/auch mit Begehung sehr vieler bey einem so hohen Dicasterio nie erhörten Nullitæten anmaßlich anzustellen: Gestalten bey der hiernächst anhoffender extraordinari Visitation des Käyserl. Cam̃er-Gerichts theils durch die verhandene Inquisitions-Acta, theils sonsten zu erweisen seyn wird/das ohnerachtet immo der Assessor von Pyrck wider den Freyherrn von Ingelheim und den Graffen von Nytz excipirt/daß sie wegen des gegen ihn mit Versprechung grosser Geld-Summen höchstärgerlich auffgesuchten Zeugnuß/ auch anderen trifftigen Ursachen zu dieser angemasten Inquisitions-Sache als Judices nicht gezogen werden können / gleichwol non discussâ, multò minus per Sententiam decisâ hac exceptione dilatoriâ, mit besagter nichtigen Inquisition, ipsis præsentibus fortgefahren worden.

2. Daß zu Anstellung obgedachter Special-Inquisition in Causâ maximè famosâ & criminali keine genugsame Indicia vorhanden gewesen/ sondern darzu die passiones und Rachgier den meisten Antrieb gegeben/cum tamen Tyronibus Juris notum sit, Specialem Inquisitionem præsertim contra Personam in dignitate constitutam absq; gravibus & legitimis indiciis neutiquam esse suscipiendam. 3. Daß Dr. Pulian contra Stylum omnium Judiciorum über die ihme vorgehaltene Frag-

Stück

Stück Aydlich abgehört werden wollen: Da doch dergleichen Juratæ Responsiones den Reis allein von einigen der Rechten ohnerfahrnen und ohngeschickten Richtern angesonnen werden/ wie zu sehen apud Carpzovium in suâ Practicâ Criminali p. 3. Q. 112. N. 42. ubi docet: Ad Articulos Inquisitionales nudam & simplicem responsionem Inquisiti requirendam, non juratam, idque ad evitandum per jurium, secus façientes severâ repræhensione dignos esse, cùm imponentes hoc modo Reis Juramentum purgationis cò ipso effugiendi pœnam promeritam iis commonstrent, cùm præstito hoc Juramento inquisiti Crimen diffitentes à pœnâ & inquisitione prorsus liberentur, adeòque ab hoc excessû enormi Judices abstinere debere, si non repræhensionem & imprudentiæ maculam incurrere velint: 4. Daß wider erstgedachten Dr. Pulian in Causa merè ridicula, adeoque nullatenus Criminali der Inquisitions-Proceß à captura, da doch dieselbe per retroducta allein in delictis, quorum pœna est ultimum supplicium, aut Corporis afflictiva Platz haben kan/ angefangen worden/ 5. Daß die Interrogatoria, worüber die prætensi inquisiti abgehört worden/ mehrern theils captiosa und Suggestiva, ja einige gar/ wann man darauf geantwortet/ ein Judicium temerarium de proximo in Materiâ tam gravi & ardua, mithin eine schwere Sünde nach sich gezogen hätten/ einfolglich wider alle so Geist- als Weltliche Rechte eingericht gewesen/ auch öffters Quæstiones juris die den Inquirentibus hätten bekant seyn sollen/ in sich begriffen haben: Und obschon 6. außfindigen Rechtens ist/ daß in die Articulos Inquisitionales mehr nicht dann ein Interrogatorium zu setzen/ Carpzov. loc. cit. N. 33. & 34. so werden sich doch gar viele Articuli finden/ in welche nicht nur ein/ sondern verschiedene Interrogatoria gesetzet worden: 7. Werden die Protocolla Inquisitionalia außweissen/ daß der Assessor von Pyrck alsdann erst aufetlich und 80. Articulos Inquisitionales examinirt worden/ da schon die meiste Zeugen wider denselben in puncto verschiedener/ theils vermeinter/ theils wahrer Pasquillen juratò abgehört gewesen/ welches abermahlen contra notoria jura & praxin omnium judiciorum lauffen thut/ postquàm enim ex inquisitione generali jam constat, contra quem in Specie Processus formandus sit, tunc hic ante omnia super Articulis Inquisitionalibus examinari solet, & si hic negaverit Articulos, tunc demùm testes super iisdem Articulis examinari debent, idque ita Practicari ob tritissimam juris regulem, quod examen testium, non possit fieri regulariter nisi lite à Reo contestatâ docet Brunnemannus in suo tract. de inquisitionis Processû Cap. 8. N. 2. & 3.

8. Ist ein nicht geringe Nullität/ daß offt gedachtem Assessori von Pyrck Copia Indiciorum, aliorumque actorum Inquisitionalium abgeschlagen worden/ da doch deren Communication oder wenigst Inspection als ad Defensionem Rei gereichig nicht hätte versagt werden sollen: Rosbach. in suo Processû Criminali tit. 5. cap. 10. N. 12. & seqq. Carpzov. in sua Pract. Crim. p. 3. Q. 115. N. 99.

9. Ist allbereit des mehrern angeführet worden/ daß der Freyherr von Ju-

gelheim/als er die Enormität des durch angemaste Erkauffung einer Zeugnüß begangenen schweren Criminis zu begreiffen angefangen/ dem Aſſeſſori von Pyrck durch einen Franciscaner München/nemlich P. Erneſtum Port Definitorem Actualem Provinciæ Thuringiæ die Wieder-Auffhebung der Suſpenſion offeriren laſſen/ wofern derſelbe die nur auff die gegen ihn und den Graffen von Nytz dißfalls in Händen habende Atteſtata renunciren wolte: Es will zwar nunmehro verlauten/ daß der Freyherr von Ingelheim und Graf von Nytz ſich ſo wohl an dem Hochlöbl. Reichs-Convent zu Regenſpurg/ als andere hohe Orthen von dieſem ſchwehren Crimine damit purgiren wollen/als ob der Aſſeſſor von Pyrck den Canonicum Da-
Lit. F. men zu Ertheilung des Atteſtati ſub Lit. F. verlaitet/das Concept davon ſelbſt aufgeſetzt/ und daß dahero erſt-gedachter Canonicus das jenige/ was darin von verlangten Ertheilung eines NB. falſchen Atteſtati vermeldet worden/ vor ſeiner Geiſtl. Obrigkeit hinwieder revocirt habe: Gleichwie aber gedachter Aſſeſſor von Pyrck die an Seithen des Freyherrn von Ingelheim und Grafen von Nytz durch Grund falſche und erdichtete Perſuaſiones, als wañ nemlich ein Tertius bereits alles und jedes/was in einer ſicherẽ Compagnie von den ſo genanten 4. Cornutis geredet worden/ geoffenbaret und entdecket/geſuchte Zeugen-Verkauffung nicht ſo ſehr durch beſagtes mit Lit. F. bemercktes Atteſtatum des Canonici Damen, welches aus deſſen erſtern von ihme ſelbſt wiewol Rudi & Obſcuro Stylo concipirt und auß-
Lit. G. gefertigten Atteſtato ſub Lit. G. und deſſen mündlicher Erzehlung fideliter genommen/mithin nicht in Subſtantialibus, ſondern allein quoad Stylum in etwas verändert und in Concinniorem & Clariorem Formam überſetzet/auch von ihme Canonico Damen freywillig unterſchrieben/ und geſiegelt worden/ als vielmehr durch die eydliche Zeugen-Verhör des Lti. Hirſch/deme/umb ſeinen Vettern den Canonicum Damen zur Ertheilung des verlangten Atteſtati zu perſuadiren/von offtbeſagtem Grafen von Nytz/12. à 20. Tremnitzer Ducaten verſprochen worden/und Canditati Juris Barch und noch mehr andere unverwerffliche Beweiß-Stück ſuo Tempore & Loco zu verificiren gedencket/alſo iſt in retroductis ex Mynſingero Cent. 6. Obſ. 67. N. 1. klar angewieſen worden/daß auch die jenige/die Teſtimonia ad obtinendam NB. *Veritatem* (auf welchen Fall jedoch und da man allein dieſes intendirt hätte/ſich zu Erhaltung des verlangten Atteſtati falſcher und erdichteter Perſuaſionen zu bedienen nicht nöthig geweſen wäre/) mit Geld erkauffen wollen/ ſich von dem ſchweren Crimine falſi nicht befreyen/oder purgiren können: Und iſt übrigens
Lit. H. aus der Beylag ſub Lit. H. des mehren zu erſehen/ was es mit der ex adverſo fälſchlich angegebnen/von dem Canonico Damen beſchehenen Revocation vorerwehnten Atteſtati ſub Lit. F. vor ein Bewandnuß habe:

10. Wird Dr. Pulian bedürfftigen Falls eydlich erhärten können/ daß der Freyherr von Ingelheim/nachdeme er geſehen/daß er wider den von Pyrck mit dem nöthigen Beweiß nicht wol werde aufkommen können/denſelben kurtz nach der an-

geſtell-

gestelten Inquisition, nemlich am 22. Jan. 1703. Privata Authoritate zu sich in sein Hauß beruffen / und ihme mit öffters bey Cavaliers Parolen wiederholter auf ein gleichmäßige Speciem Corruptionis abzielender Versprechung der Impunität / wann er schon wegen ein oder anderen Pasquills mit schuldig wäre / zu induciren gesucht/daß er nur auf den Assessorem von Pyrck bekennen möchte/das Collegium hätte das Jus aggratiandi, und dürffte sich dahero nichts Ubels besorgen: Er solte ihme um Gottes Willen nur wider den von Pyrck an Hand gehen/dann wann er dißmahl nur mit einem blauen Aug davon kommen solte/so würde Er noch ärger werden/und das Collegium künfftig hin mehr als zuvor vexiren. Obwohlen nun aus bißheriger weitläuffigen in Jure & Facto fest gegründten Deduction hell zu Tag ligt/wie nichtig und widerrechtlich/ja un-Christlich so wol in puncto Suspensionis ab Officio als auch Specialis Inquisitionis wider den Assessorem von Pyrck verfahren worden / einfolglichen auch nichts billigers gewesen wäre / als das der Freyherr von Ingelheim und dessen Adhærenten Successu Temporis, und da sie gesehen/daß auf mehrgedachten von Pyrck das geringste nicht gebracht werden könne/die an demselben verübte höchste Ungebühr hätte begreiffen/und den wegen förderlichster Auffhebung offtgedachter anmaßlicher Suspension ab Officio von Seiner Churfürstl. Gn. zu Trier als Cammer-Richter an sie öffters in sehr nachdrücklichen Terminis erlassenen Relcriptis, auch verschiedenen anderen Hohen und zwar in Specie deme Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Repræsentations-Schreiben sub Lit. I. wie ingleichem den in eben diesen puncto von des Herrn Cammer-Præsidenten Grafen zu Solms-Laubach Excell. und den 3. Assessoren Zerneman/Lauterbach und Krebs gethanen mehrmahligen Vorstellungen Statt und Platz geben sollen/so haben doch die Passiones bey dieser Party dergestalten vorgedrungen/das sie darzu keines Wegs haben vermögt oder gebracht werden können: Also daß der Assessor von Pyrck bey so gestalten Umständen und in Erwegung/daß bey gegenwärtigen verwirrten Zustand des H. Reichs/da bekanter maßen die Visitationes Cameræ, bey welchen sonsten dergleichen unjustificirliche Excels und Verfahren hätten angebracht werden können/nunmehro über die 100. und mehr Jahr aufgehört/ auch dazu und zwar in den besseren Zeiten/ob sie schon von Käyserl. Maj. und dem Reich bereits resolvirt waren/nicht zu gelangen gewesen/ sich höchst gemüßiget gefunden/zu der Röm. Käyserl. Maj. als des Reichs allerhöchste Ober-Haupt den allerunterthänigsten Recurs zu nehmen/und derselbe um die allerunterthänigste Auffheb- und Cassirung obgedachten an sich selbst in viele Weg nichtigen Suspension und Inquisition in allerunterthänigsten Devotion anzustehen; Welche auch zu der Sachen gründlicher Untersuchung ein absonderliches Hohes Judicium Delegatum ex gremiis Dero würcklichen geheimbsten Conferentz/ Geheimen und Reichs-Hoff- auch anderen Käyserl. Räthen allergnädigst angeordnet/ und endlich auf das ihro von denselben erstattete allerunterthänigste Gut-

Lit. I.

achten dero Käyserl. Geheimbden Rath und Cammer-Gerichts-Præsidenten Grafen zu Solms-Laubach unterm 13. Dec. vorigen Jahrs dero allergnädigste Commission, daß derselbe den durch die Ingelheimische Party aus lauter Passion ab Officio anmaßlich suspendirten Assessorem von Pyrck in das Cammer-Gericht und seine Stelle cum omni Causâ wiederum einsetzen und einführen solle/ auffgetragen haben/ welches auch von erst Hochbesagtem Herrn Cammer-Præsidenten am 7. Apr. Anni Curentis Namens allerhöchstgedachten Käyserl. Maj. in schuldigem allerunterthänigstem Gehorsam vollzogen/und zur würcklicher Execution gebracht worden. Es ist zwar nicht ohn/daß die Ingelheimische Party/nachdeme dieselbe zu Ende des nechst vorigen Jahrs von dem dazumahl sub Incude gewesenen allergnädigsten Käys. Provisional-Verordnungen einigen Wind und Vorgeschmack bekommen/ auf alle Weiß und Weg (bloß und allein um den dazumahlen wider dieselbe auffgestiegenen trüben Wolcken zu entgehen/und das gantze Werck in einen solchen veränderten Stande/daß mit erst höchstermeldten Käyserl. Verordnungen/ Execution nicht hätte fortgeschritten werden können/ zu setzen) bemühet gewesen/des Herrn Cammer-Richters Churfürstl. Gn. dahin zu disponiren daß dieselbe durch Dero hohe Gegenwart und höchst vermögende Authorität die so wol in der Owischen Receptions- als Pyrckischen Suspensions-Sache entstandene Mißhelligkeiten gütlich beyzulegen/sich gnädigst gefallen lassen möchten; Nachdemahlen aber der Assessor von Pyrck bey sich reifflich überlegt/ und erwogen/daß die Transactiones in Sachen/ so Ehr und Reputation betreffen dem Transigenti höchst præjudicirlich/und nach der Lehr der bewehrtisten Rechts-Gelehrten gleichsam Confessionem Criminis nach sich führen/ einfolglich ihme weit reputirlicher seyn würde/ wann Er durch die Käyserl. allerhöchste Authorität in sein voriges Ampt und Stelle wider eingesetzt und restituirt werden solte/ so hat er ja anders nicht gekönt/als Höchstgedachter Seiner Churfürstl. Gn. in unterthänigsten Respect zu ersuchen/daß sie durch Dero Hohe Gegenwart und vergebliche Bemühung dero Hohen Churfürstl. Respect in Hazard zu setzen/sich nicht entschliessen möchten. Woraus und daß die Ingelheimische Party sich mit dem Assessore von Pyrck durch des Herrn Cammer-Richters Churfürstl. Gn. höchste Authorität in der Güte zu setzen/und alles und jedes/was hinc inde passirt/ gegen einander auffzuheben/ ja der Freyherr von Ingelheim Selbsten seine so wol in der Owischen Reception- als Pyrckischen Suspensions-Sache verübte ohnverantwortliche Excess, und die deßwegen sich auf den Halß gezogene wol verdiente Straff/vermittelst Offerirung $\frac{M.}{100.}$ Fl. theils in paarem Gtld/ als benantlich $\frac{M.}{57.}$ Fl. theils m pfänden/ wie nöthigen Falls überflüßig erwiesen werden kan/ zu redimiren gesucht/ handgreifflich abzunehmen ist/ daß sie denselben nicht allein eò Ipso pro restituibili gehalten/sondern auch zugleich/ daß ihme in ein und anderen zu viel und Unrecht geschehen seye/sattsam zu verstehen gegeben haben.

Beylag

Beylag Lit. A.

Extractus ex Literis Illustris Collegii Cameralis ad Conventum Deputatorum Francofurtensem, 10. Novembr. Anno 1655. transmissis.

U.U. WAn aber/ deme allem seye wie ihm wolle / demnach jedoch solcher widerwärtiger Schluß/des ohne das sehr langsam eingehenden hiesigen Cameralischen Unterhalts gar gesteckt/ und von denen erhöheten Zielern wenig oder nichts eingelieffert wird. So mögen Ew. Liebd. Fürstl. Gn. Hoch- und Wohl-Ehrwürdige Gn. Gn. Euch und dem Herren wir nicht verhalten / und können Sie von Selbsten Hoch-Vernünfftig und leichtlich ermessen / daß in ohnabwendlicher Nachfolg der im Frieden-Schluß bestimmte und Mit-Erhöhung des Unterhalts commensurirte numerus Assessorum auff sich Selbst bewenden muß / und auff diese Weiß nicht möglich die Helffte/ vielweniger die völlige Anzahl der 50. Beysitzer zu ersetzen/allermassen die alten Ziehler / wann sie gleich völlig/ einglengen/ wie nicht/ dannoch nicht sufficient wären/der allbereit angenommenen/neben unsern des Cammer-Richters Præsidenten und anderer / (wie der Calculus mit sich bringen wird) Officianten Salarien abzustatten/zu geschweigen/daß damit die Helffte oder die völlige Anzahl der Beysitzer contendirt und unterhalten werden möchte/ welches auch Fürsten und Stände des Nieder-Sächsischen Creyses bey jetzt gehaltener ihrer Versammlung selbst vermerckt/ und eben darum ohne Zweiffel mit den Præsentationibus bißhero in etwas an sich gehalten haben ; Wann aber dessen ohngeacht gleichwohl etliche Ständ inverso Ordine damit sich entschuldigen/und sich beschwören/ auch dessen Ursach uns beyzumessen unterstehen / daß die Anzahl in Gemein oder in Specie der Augspurgischen Confession zugethaner Assessorn Innhalts des Instrumenti Pacis noch nicht ersetzet / da doch denen wir nicht / sondern erstgemelter massen die Ständ Selbsten die Schuld tragen/angesehen Wir die vacirende Stellen/ seither dem Frieden-Schluß Gemäß / jederzeit von beyderley Religions-Verwandten pari numero zwar ersetzt/aber endlich nicht mehr wissen / wessen Wir Uns hierinnen sicherlich zu verhalten. Sintemahl verrichtiger Herbeyschaffung alle anzurichten ohnmöglich/hingegen aber/wann nicht alle recipirt werden können oder sollen / auch nicht verhütet werden kan / daß nicht etliche sich zu beschwehren Ursach haben / dann wann die jederweilen præsentirte/und vor andern zu rechter Zeit sich anmeldende nicht auffgenommen werden solten/würden dieselben ohnfehlbar sich beklagen/

daß

Ehr und Existimation auff das empfindlichste angegriffen / sonderen auch meine wenige Person auff eine fast durchgehends ad mera Personalia gehende recht famose Schreib-Arth mit verschiednen höchst-Ehrenrühri-gen und Grundfalschen Bezüchtigungen betastet und angegangen worden seye.

Nun bin ich zwar lang angestanden / ob ich solche aus lauter Passion gegen mich außgestoßne in Facto nimmer erweißliche Aufflagen mit einer Antwort bewürdigen/oder nicht vielmehr in Erwegung / daß mein ohne eytelen Ruhm zu melden ohntadelhaffter Sitten-Wandel/auch dis-interessirte Justitz-Administrirung fast aller Orthen im Reich genugsam bekand / solche ohnverdiente Imputationes und Schmäh-Wort Solo contemptú & conscientia recti vindiciren solle.

Nachdemahlen aber vorgedachte sogenante Gründliche Vorstellung/ zu Dero mit Besieglung nicht allein der Herr Assessor Lauterbach / als der sich jederzeit aus meiner Suspensions-Sache gehalten/sondern so gar auch der sonsten der widrigen Parthey zugethaner Assessor Früß durchauß nicht concurriren wollen/ bey den jenigen Churfürsten/ Fürsten und Ständen/ auch dero zu gegenwärtiger allgemeinen Reichs-Versammlung Gevollmächtigten Hochansehnlichen Räthen/Bottschaffter und Gesandten/welchen dieser Sachen halben einige gründliche Nachricht oder Wissenschafft nicht beywohnet/ etwa Glauben finden / und denselben allerhand irrig und ohngleiche Gedancken beybringen dörffte; So habe ich / jedoch mit außdrücklichem Vorbehalt der mir wegen so vieler darinn enthaltener Ehrenrührigen Anzäpffungen zustehender standmäßigen Satisfaction, derselben Ohngrund bloß zu der mir abgedrungner Ehren-Verthädigung / keines wegs zu obbesagtem Præsidenten Freyherrn von Ingelheim und mit Ihm
N. 1. haltenden Assessoren Beschimpffung vermittelst der sub N. 1. beygehenden grundmäßigen Geschichts-Erzehlung und rechtlichen Deduction, wie auch einer außführlichen punctirten Gegen-Vorstellung und Refutation
N. 2. sub N. 2. und zwar mit blosser Berührung der Haupt-Sache / und geflissentlicher Abstrahirung von allen dahin nicht gehörigen Personalien / woran es mir sonsten / wann mit den in Materiâ corruptionis in Handen habenden Beweiß-Stücken / absonderlich aber den mit ein- und anderer Parthey schrifftlich errichteten höchst-ärgerlichen Pactis de Quotâ litis hervorbre-

brechen wolte/ gewißlich nicht ermanglen solte/ an hellen Tag zu legen/ mich höchst bemüßiget gefunden. Ew. Excellentz/ Hochwürden/ und Meine Hoch- und Vielgeehrte Herren geziemend ersuchend/ die geruhen bey solcher der Sachen warhafftern Bewandnuß es bey dero hohen Herrn Principalen, Oberen und Committenten in die Weg zu richten/ damit dem widrigen Gesuch nicht deferirt/ sonder ich vielmehr auch von Reichs-wegen bey Meiner am 7. Apr. jüngsthin Authoritate Cæsareâ vollzognen Restitution cum omni Causâ kräfftigst geschützet und gehandhabet/ die Cognition über die Haupt-Sach aber ohnmaßgeblich biß zu anhoffender Extraordinari Reichs-Visitation außgesetzt werden möchte. Ew. Excellentz Hochwürden und Meine Hoch- und Vielgeehrte Herren Göttl. starcken Macht Schutz/ mich aber zu beständiger Hohen Gewogenheit treulichst empfehlend verharre

Ew. Excellentz/ Hochwürden und
Meiner Hoch- und Vielgeehrten
Herren

Wetzlar/ den 16. Junii
1704.

Gehorsamb- auch ergebnister Diener.

Johann Adam Ernst/
von Pyrck/ Mpp.

Ehr und Existimation auff das empfindlichste angegriffen / sonderen auch meine wenige Person auff eine fast durchgehends ad mera Personalia gehende recht famose Schreib-Arth mit verschiednen höchst-Ehrenrührigen und Grundfalschen Bezüchtigungen betastet und angegangen worden seye.

Nun bin ich zwar lang angestanden / ob ich solche aus lauter Passion gegen mich außgestoßne in Facto nimmer erweißliche Aufflagen mit einer Antwort bewürdigen/oder nicht vielmehr in Erwegung / daß mein ohne eytelen Ruhm zu melden ohntadelhaffter Sitten-Wandel/auch dis-interessirte Justitz-Administrirung fast aller Orthen im Reich genugsam bekand / solche ohnverdiente Imputationes und Schmäh-Wort Solo contemptû & conscientia recti vindiciren solle.

Nachdemahlen aber vorgedachte sogenante Gründliche Vorstellung/ zu Dero mit Besieglung nicht allein der Herr Assessor Lauterbach / als der sich jederzeit aus meiner Suspensions-Sache gehalten/sondern so gar auch der sonsten der widrigen Parthey zugethaner Assessor Früz durchauß nicht concurriren wollen/ bey den jenigen Churfürsten/ Fürsten und Ständen/ auch dero zu gegenwärtiger allgemeinen Reichs-Versammlung Gevollmächtigten Hochansehnlichen Räthen/Bottschaffter und Gesandten/welchen dieser Sachen halben einige gründliche Nachricht oder Wissenschafft nicht beywohnet/ etwa Glauben finden / und denselben allerhand irrig und ohngleiche Gedancken beybringen dörffte; So habe ich / jedoch mit außdrücklichem Vorbehalt der mir wegen so vieler darinn enthaltener Ehrenrührigen Anzäpffungen zustehender standmäßigen Satisfaction, derselben Ohngrund bloß zu der mir abgedrungner Ehren-Verthädigung / keines wegs zu obbesagtem Præsidenten Freyherrn von Ingelheim und mit Ihm
N. 1. haltenden Assessoren Beschimpffung vermittelst der sub N. 1. beygehenden grundmäßigen Geschichts-Erzehlung und rechtlichen Deduction, wie auch einer außführlichen punctirten Gegen-Vorstellung und Refutation
N. 2. sub N. 2. und zwar mit blosser Berührung der Haupt-Sache / und geflissentlicher Abstrahirung von allen dahin nicht gehörigen Personalien / woran es mir sonsten / wann mit den in Materiâ corruptionis in Handen habenden Beweiß-Stücken / absonderlich aber den mit ein- und anderer Parthey schrifftlich errichteten höchst-ärgerlichen Pactis de Quotâ litis hervor

bre-

brechen wolte/ gewißlich nicht ermanglen solte/ an hellen Tag zu legen/ mich höchst bemüßiget gefunden. Ew. Excellentz/ Hochwürden/ und Meine Hoch- und Vielgeehrte Herren geziemend ersuchend/ die geruhen bey solcher der Sachen warhafftern Bewandnuß es bey dero hohen Herrn Principalen, Oberen und Committenten in die Weg zu richten/ damit dem widrigen Gesuch nicht deferirt/ sonder ich vielmehr auch von Reichs-wegen bey Meiner am 7. Apr. jüngsthin Authoritate Cæsareâ vollzognen Restitution cum omni Causâ kräfftigst geschützet und gehandhabet/ die Cognition über die Haupt-Sach aber ohnmaß-geblich biß zu anhoffender Extraordinari Reichs-Visitation außgesetzt werden möchte. Ew. Excellentz Hochwürden und Meine Hoch- und Vielgeehrte Herren Göttlichen Macht Schutz/ mich aber zu beständiger Hohen Gewogenheit treulichst empfehlend verharre

Ew. Excellentz/ Hochwürden und
Meiner Hoch- und Vielgeehrten
Herren

Wetzlar/ den 16. Junii
1704.

Gehorsamb- auch ergebnister Diener.

Johann Adam Ernst/
von Pyrck/ Mpp.

Ehr und Existimation auff das empfindlichste angegriffen / sonderen auch meine wenige Person auff eine fast durchgehends ad mera Personalia gehende recht famose Schreib-Arth mit verschiednen höchst-Ehrenrührigen und Grundfalschen Bezüchtigungen betastet und angegangen worden seye.

Nun bin ich zwar lang angestanden / ob ich solche aus lauter Passion gegen mich außgestoßne in Facto nimmer erweißliche Aufflagen mit einer Antwort bewürdigen/oder nicht vielmehr in Erwegung / daß mein ohne eytelen Ruhm zu melden ohntadelhaffter Sitten-Wandel/auch dis-interessirte Justiz-Administrirung fast aller Orthen im Reich genugsam bekand / solche ohnverdiente Imputationes und Schmäh-Wort Solo contemptû & conscientia recti vindiciren solle.

Nachdemahlen aber vorgedachte sogenante Gründliche Vorstellung/ zu Dero mit Besieglung nicht allein der Herr Assessor Lauterbach / als der sich jederzeit aus meiner Suspensions-Sache gehalten/sondern so gar auch der sonsten der widrigen Parthey zugethaner Assessor Früz durchauß nicht concurriren wollen/ bey den jenigen Churfürsten/ Fürsten und Ständen/ auch dero zu gegenwärtiger allgemeinen Reichs-Versammlung Gevollmächtigten Hochansehnlichen Räthen/ Bottschaffter und Gesandten/welchen dieser Sachen halben einige gründliche Nachricht oder Wissenschafft nicht beywohnet/ etwa Glauben finden / und denselben allerhand irrig und ohngleiche Gedancken beybringen dörffte; So habe ich / jedoch mit außdrücklichem Vorbehalt der mir wegen so vieler darinn enthaltener Ehrenrührigen Anzäpffungen zustehender standmäßigen Satisfaction, derselben Ohngrund bloß zu der mir abgedrungner Ehren-Verthädigung / keines wegs zu obbesagtem Præsidenten Freyherrn von Ingelheim und mit Ihm
N. 1. haltenden Assessoren Beschimpffung vermittelst der sub N. 1. beygehenden grundmäßigen Geschichts-Erzehlung und rechtlichen Deduction, wie auch einer außführlichen punctirten Gegen-Vorstellung und Refutation
N. 2. sub N. 2. und zwar mit blosser Berührung der Haupt-Sache / und gefliessentlicher Abstrahirung von allen dahin nicht gehörigen Personalien / woran es mir sonsten / wann mit den in Materiâ corruptionis in Handen habenden Beweiß-Stücken / absonderlich aber den mit ein- und anderer Parthey schrifftlich errichteten höchst-ärgerlichen Pactis de Quotâ litis hervor

bre-

brechen wolte/ gewißlich nicht ermanglen solte/ an hellen Tag zu legen/ mich höchst bemüßiget gefunden. Ew. Excellentz/ Hochwürden/ und Meine Hoch- und Vielgeehrte Herren geziemend ersuchend/ die geruhen bey solcher der Sachen warhafftern Bewandnuß es bey dero hohen Herrn Principalen, Oberen und Committenten in die Weg zu richten/ damit dem widrigen Gesuch nicht deferirt/ sonder ich vielmehr auch von Reichs-wegen bey Meiner am 7. Apr. jüngsthin Authoritate Cæsareâ vollzognen Restitution cum omni Causâ kräfftigst geschützet und gehandhabet/ die Cognition über die Haupt-Sach aber ohnmaß-geblich biß zu anhoffender Extraordinari Reichs-Visitation außgesetzt werden möchte. Ew. Excellentz Hochwürden und Meine Hoch- und Vielgeehrte Herren Göttl. starcken Macht Schutz/ mich aber zu beständiger Hohen Gewogenheit treulichst empfehlend verharre

Ew. Excellentz/ Hochwürden und
Meiner Hoch- und Vielgeehrten
Herren

Wetzlar/ den 16. Junii
1704.

Gehorsamb- auch ergebnister Diener.

Johann Adam Ernst/
von Pyrck/ Mpp.

Ehr und Existimation auff das empfindlichste angegriffen / sonderen auch meine wenige Person auff eine fast durchgehends ad mera Personalia gehende recht famose Schreib-Arth mit verschiednen höchst-Ehrenrührigen und Grundfalschen Bezüchtigungen betastet und angegangen worden seye.

Nun bin ich zwar lang angestanden / ob ich solche aus lauter Passion gegen mich außgestoßne in Facto nimmer erweißliche Aufflagen mit einer Antwort bewürdigen / oder nicht vielmehr in Erwegung / daß mein ohne eytelen Ruhm zu melden ohntadelhaffter Sitten-Wandel / auch dis-interessirte Justitz-Administrirung fast aller Orthen im Reich genugsam bekand / solche ohnverdiente Imputationes und Schmäh-Wort Solo contemptû & conscientia recti vindiciren solle.

Nachdemahlen aber vorgedachte sogenante Gründliche Vorstellung / zu Dero mit Besieglung nicht allein der Herr Assessor Lauterbach / als der sich jederzeit aus meiner Suspensions-Sache gehalten / sondern so gar auch der sonsten der widrigen Parthey zugethaner Assessor Früz durchauß nicht concurriren wollen / bey den jenigen Churfürsten / Fürsten und Ständen / auch dero zu gegenwärtiger allgemeinen Reichs-Versammlung Gevollmächtigten Hochansehnlichen Räthen / Bottschaffter und Gesandten / welchen dieser Sachen halben einige gründliche Nachricht oder Wissenschafft nicht beywohnet / etwa Glauben finden / und denselben allerhand irrig und ohngleiche Gedancken beybringen dörffte; So habe ich / jedoch mit außdrücklichem Vorbehalt der mir wegen so vieler darinn enthaltener Ehrenrührigen Anzäpffungen zustehender standmäßigen Satisfaction, derselben Ohngrund bloß zu der mir abgedrungner Ehren-Verthädigung / keines wegs zu obbesagtem Præsidenten Freyherrn von Ingelheim und mit Ihm
N. 1. haltenden Assessoren Beschimpffung vermittelst der sub N. 1. beygehenden grundmäßigen Geschichts-Erzehlung und rechtlichen Deduction, wie auch einer außführlichen punctirten Gegen-Vorstellung und Refutation
N. 2. sub N. 2. und zwar mit bloßer Berührung der Haupt-Sache / und gestissentlicher Abstrahirung von allen dahin nicht gehörigen Personalien / woran es mir sonsten / wann mit den in Materiâ corruptionis in Handen habenden Beweiß-Stücken / absonderlich aber den mit ein- und anderer Parthey schrifftlich errichteten höchst-ärgerlichen Pactis de Quotâ litis hervorbre-

brechen wolte/ gewißlich nicht ermanglen solte/ an hellen Tag zu legen/ mich höchst bemüßiget gefunden. Ew. Excellentz/ Hochwürden/ und Meine Hoch- und Vielgeehrte Herren geziemend ersuchend/ die geruhen bey solcher der Sachen warhafftern Bewandnuß es bey dero hohen Herrn Principalen, Oberen und Committenten in die Weg zu richten/ damit dem widrigen Gesuch nicht deferirt/ sonder ich vielmehr auch von Reichs-wegen bey Meiner am 7. Apr. jüngsthin Authoritate Cæsareâ vollzognen Restitution cum omni Causâ kräfftigst geschützet und gehandhabet/ die Cognition über die Haupt-Sach aber ohnmaß-geblich biß zu anhoffender Extraordinari Reichs-Visitation außgesetzt werden möchte. Ew. Excellentz Hochwürden und Meine Hoch- und Vielgeehrte Herren Göttl. starcken Macht Schutz/ mich aber zu beständiger Hohen Gewogenheit treulichst empfehlend verharre

Ew. Excellentz/ Hochwürden und
Meiner Hoch- und Vielgeehrten
Herren

Wetzlar/ den 16. Junii
1704.

Gehorsamb- auch ergebnister Diener.

Johann Adam Ernst/
von Pyrck/ Mpp.

Bedämpfftes Ehren-Gifft/

Oder

Gründliche gegen Vorstell- und Wiederlegung/

Der

Von dem Freyherrn von Engelheim/ und den Ihme adhærirenden Assessoren/

Als

Von Friesenhausen/ von Ritter/ von Nytz/ Brinck/ Wigand/ Schrag und von Bernstorff/ sowohl bey Ihro Käyserl. Majest. unterm 27. Aprilis lauffenden Jahrs/ als bey einem Hochlöbl. Reichs-Convent zu Regenspurg/ in einer so genanten serie actorum divulgirten/

So dann

Am 16. Aprilis und 10. Maij ejusdem Anni ad dictaturam publicam gebrachten/ auff ein recht Famose Schreib-Art eingerichteten Schreiben und Beylagen/ wider den Assessoren von Pyrck aus lauter Passion und Rachgier angebrachter grundfalschen Aufflagen und Bezüchtigungen.

Gedruckt im Jahr 1704.

Vituperia pravorum, sunt encomia proborum

Si pro malè dictis malè dicta repende-
revellem; quid aliud, inquit: D.
Hieronymus, quam duo maledici
essemus?

Des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten / Fürsten und Ständen zu gegenwärtigen allgemeinen Reichs-Convent Gevollmächtigte Hochansehnliche Räthe / Bottschaffter und Gesandte /

Hochwürdig / Hoch- und Wohlgebohrne / Hoch-Edel-Gebohrne / Edle Veste und Hochgelehrte / insonders Großgünstige Hoch- und Vielgeehrte Herren.

Ew. Excellentz Hochwürden / auch Meinen Hoch- und Vielgeehrten Herren ruhet annoch in frischem und ohnentfallnen Andencken / was so wohl in der nunmehro Reichs-kündig gewordner Dwischen Reception- als Pyrckischer Sulpensions-Sache vor ein so genante Gründliche Vorstellung sambt Beylagen unter dem Nahmen Præsidenten und Assessoren des Käyserl. und Heyl. Reichs Cammer-Gerichts an ein Hochlöbl. Reichs-Convent zu Regenspurg unterm 10ten 30ten April. dieses vorlauffenden Jahrs abgelassen / und welcher gestalten darinn nicht allein des Käyserl. Geheimen Raths und Jüngeren Cammer-Præsidentens Graffen zu Solms-Laubach Excellentz und die beyde Assessores Zernemann und Krebs respectivè an ihrer hohen Reputation

Ehr und Existimation auff das empfindlichste angegriffen / sonderen auch meine wenige Person auff eine fast durchgehends ad mera Personalia gehende recht famose Schreib-Arth mit verschiednen höchst-Ehrenrührigen und Grundfalschen Bezüchtigungen betastet und angegangen worden seye.

Nun bin ich zwar lang angestanden / ob ich solche aus lauter Passion gegen mich außgestoßne in Facto nimmer erweißliche Aufflagen mit einer Antwort bewürdigen / oder nicht vielmehr in Erwegung / daß mein ohne eytelen Ruhm zu melden ohntadelhaffter Sitten-Wandel / auch dis-interessirte Justitz-Administrirung fast aller Orthen im Reich genugsam bekand / solche ohnverdiente Imputationes und Schmäh-Wort Solo contemptû & conscientia recti vindiciren solle.

Nachdemahlen aber vorgedachte sogenante Gründliche Vorstellung / zu Dero mit Besieglung nicht allein der Herr Assessor Lauterbach / als der sich jederzeit aus meiner Suspensions-Sache gehalten / sondern so gar auch der sonsten der widrigen Parthey zugethaner Assessor Früz durchauß nicht concurriren wollen / bey den jenigen Churfürsten / Fürsten und Ständen / auch dero zu gegenwärtiger allgemeinen Reichs-Versammlung Gevollmächtigten Hochansehnlichen Räthen / Bottschaffter und Gesandten / welchen dieser Sachen halben einige gründliche Nachricht oder Wissenschafft nicht beywohnet / etwa Glauben finden / und denselben allerhand irrig und ohngleiche Gedancken beybringen dörffte; So habe ich / jedoch mit außdrücklichem Vorbehalt der mir wegen so vieler darinn enthaltener Ehrenrührigen Anzäpffungen zustehender standmäßigen Satisfaction, derselben Ohngrund bloß zu der mir abgedrungner Ehren-Verthädigung / keines wegs zu obbesagtem Præsidenten Freyherrn von Ingelheim und mit Ihm
N. 1. haltenden Assessoren Beschimpffung vermittelst der sub N. 1. beygehenden grundmäßigen Geschichts-Erzehlung und rechtlichen Deduction, wie auch einer außführlichen punctirten Gegen-Vorstellung und Refutation
N. 2. sub N. 2. und zwar mit blosser Berührung der Haupt-Sache / und geflissentlicher Abstrahirung von allen dahin nicht gehörigen Personalien / woran es mir sonsten / wann mit den in Materiâ corruptionis in Handen habenden Beweiß-Stücken / absonderlich aber den mit ein- und anderer Parthey schrifftlich errichteten höchst-ärgerlichen Pactis de Quotâ litis hervorbre-

brechen wolte/ gewißlich nicht ermanglen solte/ an hellen Tag zu legen/ mich höchst bemüßiget gefunden. Ew. Excellentz/ Hochwürden/ und Meine Hoch- und Vielgeehrte Herren geziemend ersuchend/ die geruhen bey solcher der Sachen warhafftern Bewandnuß es bey dero hohen Herrn Principalen, Oberen und Committenten in die Weg zu richten/ damit dem widrigen Gesuch nicht deferirt/ sonder ich vielmehr auch von Reichs-wegen bey Meiner am 7. Apr. jüngsthin Authoritate Cæsareâ vollzognen Restitution cum omni Causâ kräfftigst geschützet und gehandhabet/ die Cognition über die Haupt-Sach aber ohnmaß-geblich biß zu anhoffender Extraordinari Reichs-Visitation außgesetzt werden möchte. Ew. Excellentz Hochwürden und Meine Hoch- und Vielgeehrte Herren Göttl. starcken Macht Schutz/ mich aber zu beständiger Hohen Gewogenheit treulichst empfehlend verharre

Ew. Excellentz/ Hochwürden und
Meiner Hoch- und Vielgeehrten
Herren

Wetzlar/ den 16. Junii
1704.

Gehorsamb-auch ergebnister Diener.

Johann Adam Ernst/
von Pyrck/ Mpp.

Num. I.

Grundmäßige Facti Species,

Sambt einer außführlichen rechtlichen Deduction deren so wohl in der angemasten Pyrckischen Suspension- als Inquisitions-Sachen begangener ohnverantwortlicher Excels- und Nullitäten:

Mit Beylagen

Sub Lit. A. B. C. D. E. F. G. H. & I.

Nachdeme des Käyserl. und Heil. Reichs Cammer-Gerichts Assessor Johann Adam Ernst von Pyrck Anno 1682. von Fürsten und Ständen des Hochlöbl. Schwäbischen Crayses Catholischen Theils zu der dazumahlen durch Absterben Weyl. Herrn Assessoris Oppenheimer erlediget gewesnen Catholischen Assessorat-Stell præsentirt/und nach der von Ihme in dem nechst darauf erfolgten 38. Jahr abgelegten Relation pro Statû im Jan. 1687. von einem Hochlöbl. Collegio Camerali pro Assessore auff- und angenommen/ und am 21. Febr. jetztgedachten Jahrs more Consueto in daß Collegium zur Auffschwörung introducirt worden/hat derselbe sothanem Ambt von gedachter Zeit an biß ad Annum 1698. mithin 11. gantze Jahr respectivè unter dem Præsidio Directoriali des Freyherrn von Dahlberg und Herrn Graffen von Leiningen-Westerburg beede Wohl-Löbl. Andenckens (welche beede Herren bekandter massen von sehr grossem Verstand und Discretion gewesen) mit derselben vollkommenen Vergnügen und Satisfaction vorgestanden/ verschiedne Hochwichtige Processus außgemacht/auch ohne eytelen Ruhm zu melden/allen und jeden Partheyen/ deren Acta unter seine Hand gekommen/schleunige und unpartheyische Justitz/ und zwar/ wie Männiglich bekant/und es hoffentlich des Herrn Cammer-Richters Churfürstl. Gn. selbst werden attestiren können / ohne einiges Interesse pflichtmäßig administrirt/welche geführte gantz innocente Conduite auch die Ursach gewesen/ warum demselben weder von einem noch dem andern dieser beeden Herrn Præsidenten

der

der geringste Tort nicht zugefügt/ weniger Ihme jemahlen einige ad referendum ordentlich distribuirte Acta hinwieder abgenommen worden; Es hat sich auch gedachter Assessor von Pyrck sothanen Ruhe-Stands unter dem Præsidio Directoriali des Freyherrn von Ingelheim/ der am 4. Aprilis 1698. auffgeschworen/ biß ad Annum 1700. umb deßwillen noch ziemlicher massen zu erfrähen gehabt/ weilen erst wohlbesagter Herr Præsident sich dazumahlen nicht bloß und allein durch den Assessorem Wigand/ sonder andere Assessores, die weit Moderatiora Consilia. als dieser/geführet/hat dirigiren lassen: So bald aber erstgedachter Assessor Wigand dessen vornembste Raths-Geber worden/ hat der Freyherr von Ingelheim sich nach und nach auf dessen böse Suggestiones verläuten lassen/ und sich allgemach eines ohnbeschränckten Gewalts und prædominats über die jenige Assessores welche sich seinem despotischen Willen in allen Stücken so gleich nicht accomodiren/noch zu den theils in puncto distributionis Actorum, theils anderen bey dem Käyserl. und Heil. Reichs Cammer-Gericht einige Zeit hero eingerissenen/ und leyder! fast gar überhand genommenen vielen Unordnungen/ Gebrechen und Mißbrauchen/Ayd und Pflichten halber still schweigen können/ und vor andern vornemblich den Assessorem von Pyrck/ welcher solche Excess öffters geandet/ äusserst zu verfolgen/ und denselben mit jeweiliger höchst-schimpfflicher Abnehmung der Ihme ad Referendum ordentlich distribuirter Acten und andern widrigen Begebnüssen auf das allerempfindlichste zu tractiren und anzugreiffen sich unterfangen/ welche excessive Verfolg- und Betruckungen/ hernach theils wegen eines sichern in Consilio pleno Mense Nov. 1701. wider den Freyherrn von Ingelheim resolvirten und durch den Herrn Assessorem Lauterbach zu Papier gebrachten Concluli (so anjetzo von dem Freyherrn von Ingelheim vor ein pasquill am Hochlöbl. Reichs-Convent zu Regenspurg außgeschryen werden will) theils Occasione des von Ihro Käyserl. Majest. Anno 1700. pro Assessore Cameræ allergnädigst præsentirten Freyherrn von Ow/ und des lange Zeit hernach von Chur-Bayern præsentirten Graffen von Nytz umb des willen mercklich zugenommen haben/weilen derselbe einer von den jenigen Assessoren gewesen/ der bey jetzt berührter Concurrentz dieser zweyen Præsentatorum vor allerhöchst gedachten Käyserl. Maj. Autorität und *ex prioritate temporis* erlangtes Vor-Recht/ welches deroselben so wenig als andern præsentirenden Hohen Reichs-Ständen in geringsten Zweiffel gezogen/ sondern allenfalls aus dem sub Lit. A. Lit. A. beygefügten Extract des von dem Cammer-Richter/ Præsidenten und Assessoren am 10. Nov. Anno 1655. ad Conventum Deputatorum Francofurtensem abgelassenen Schreiben stattlich bewehrt werden kan/ gestanden/und sich wider die angemaste nichtige præferirung des Jüngern Chur-Bayerischen Præsentati Graffen von Nutz pflichtmäßig opponirt/ auch sich deßwegen neben drey andern Assessoren von dem Actû Introductionis, & præstationis Juramenti absentirt/ und anbe

neben

nebens dieses durch den Freyherrn von Ingelheim und die mit ihm haltende Assessores præcipitirte nichtige Verfahren mehr aller-höchstermelter Käyserl. Majest. allerunterthänigst berichtet hatte: Gestalten es sich auch bald hernach geäussert / daß erstbesagter Freyherr von Ingelheim und die ihme anhangende Beysitzere/insonderheit aber dessen vornehmster Raths-Geber Michael Carl Wigand/ wie auch der Chur-Bayerische Prælentatus Graf von Nytz sich an Ihn dem Assessore von Pyrck quovis modo zu rächen/den Entschluß genommen/ auch zu solchem Ende bald in diesem/bald in einem andern Hauß privata Conventicula angestellet/ und super modo, wie und welcher Gestalten derselbe/ wo nicht völlig gestürtzet/und über ein Hauffen geworffen/doch wenigst durch das gantze Röm. Reich offentlich prostituirt werden könne/ vielfältige Deliberationes und Unterredungen gepflogen haben: Zu diesem Ihrer Seits intendirten Zweck nun zu gelangen/hat der Freyherr von Ingelheim und dessen Parthey ein sehr bequemes Mittel zu seyn erachtet / die einige Jahren hero zu Wetzlar divulgirte theils vermeinte/theils wahre pasquillen zu scheinbahren prætext zu nehmen/ und unter deren Vorwand wider offtgedachten Assessorem von Pyrck eine höchst-Ehrenrührige Special-Inquisition, obschon absque ullis præcedentibus legitimis indiciis anzustellen / und zu dero desto glücklicheren Außführung einige Zeugnussen durch Versprechung grosser Geld-Summen, ja es möchte auch kosten was es wolle/ an sich zu erkauffen: Allermassen dann aus den in Handen des von Pyrck sich befindenden Instrumentis Notarialibus und andern ohnverwerfflichen Beweiß-Stücken mit mehrem zu ersehen / wie daß mehrbesagter Freyherr von Ingelheim und Chur-Bayerischer Præsentatus Graf von Nytz sich nicht entblödet haben / dem Licentiato Hirsch gegen Zusagung 12. â 20. Cremnitzern Ducaten zuzumuthen/ seinen Vettern den Canonicum Damen NB. dahin zu persuadiren/daß er zu deroselben Behuff ein Attestatum über ein in einer gewissen Gesellschafft / welcher der Assessor von Pyrck/Dr. Pulian und erstgedachter Canonicus Damen nebst noch einem Tertio beygewohnet hätten/geführten Discurs und Explication eines sicheren Carminis Satyrici welches am 8. Nov. 1702. als Festo 4. Coronatorum über 4. Cameral-Personen / die eben an selbigem Tag in vorbesagten Herrn Graffen von Nytz Behaussung ein Assemblee gehalten haben sollen/gemacht/von sich stellen / und in Specie eröffnen möchte/ was in gedachter Gesellschafft wäre geredet worden/als man die Vers von den 4. gekrönten Häuptern explicirt hätte: Dann der frembde oder so genante Tertius hätte Ihm schon geoffenbahret/ daß dergleichen vorgangen / weilen man aber auf dessen Aussag nicht allein gehen könte / so solte er Lt. Hirsch Herrn Canonicum Damen dahin persuadiren/ daß er sagen solte/was dieserthalben geredet worden/welcher Gestalten solche pasquill außgelegt / und von welcher Person es geschehen seye? Wann ihme zur Discretion 100. Pistolen nicht genug wären/ solte er fordern/ was er haben wolte/ mit den Worten /

Couste

Conste qui Couste: Ja es wurden noch andere seyn/die ihme auch noch was geben wolten: Aber der Canonicus Damen solte dem Assessori von Pyrck und Dri. Pulian nichts davon sagen: Obwohlen nun erstermelter Canonicus Damen dem Freyherrn von Ingelheim und Graffen von Nytz in diesem ihrem recht ohn-Christlich- und Höchst-ärgerlichen Zumuthen/ und Begehren/ worzu man denselben durch eine Grundfalsch- und erdichtete persuasion, als wann ein in vorberührter Gesellschafft sich mit befundener Tertius Ihm bereits alles und jedes entdecket und geoffenbahret hätte/ dolosè induciren wollen/ umb so weniger willfahren können/ als derselbe hernach vor seiner Geistl. Obrigkeit/ nemblich dem Chur-Trierischen Hn. Officiali zu Coblentz selbst bekennet/ und Gerichtlich eingestanden hat/ daß er darüber die so genante 4. Cornutos gemachten Versuum Author und primus Propalutor gewesen seyn: So hat sich doch der Freyherr von Ingelheim und dessen Adhærenten von ihrem obigen Vorhaben im geringsten nicht dimoviren lassen/ sondern sie haben vielmehr zu Auß-Ubung der ihrer seits vorlängst intendirten Rache in verschiedenen deßwegen extra Solitum & Ordinarium Judicii Locum gehaltenen Conventiculis und privat-Zusammenkunfften/ umb auf solche Weiß die mit Beruff- und Zuziehung der nach ihrem Sinn und Willen sich nicht allezeit anschickenden Assessoren Zernemann/ Lauterbach und Krebs/ declinaren zu können/ die Deliberationes fort gesetzet/ und die sowohl zur General- als Special-Inquisition benöthigte Frag-Stück privatim zusammen geschmiedet/ mit dem festen Entschluß/ gedachte Inquisition so gleich post Ferias Natalitias so wohl gegen den Assessorem von Pyrck/ als Doctorem Pulian in das Werck zu setzen/ und mit gefänglicher Inhafftirung dieses Letztern (worzu das von dem Freyherrn von Ingelheim bey Ihro Hochfürstl. Durchl. von Hessen-Darmstadt auf der Jagd durch ein gantz falsch- und verkehrte Vorstellung/ als wann erwehnter Dr. Pulian nebst dem Assessore von Pyrck auf höchstbesagter Seiner Hochfürstl. Durchl. Milice, da sie im Sept. Anno 1702. die Stadt Wetzlar etliche Tag bloquirt gehalten/ ein höchst ärgerliches pasquill gemacht hätte/ erpracticirtes sehr scharffes Beschwerungs-Schreiben zum scheinbahren prætext dienen müssen) den Anfang zu machen/ und solcher Gestalt an demselben wegen des von Ihme in der Owischen Receptions-Sache wider mehrbesagten Freyherrn von Ingelheim als Suppressorem des zur Defension des Freyherrn von Ow gereichigen Cornbergischen Revocations-Schreibens ertheilten Attestati die vorlängst concertirte Vindictam außzuüben/ und in das Werck zu setzen: Welches böse und rachgierige Vorhaben dann auch gleich den 2. Jan. Anno 1703. (an welchem Tag den Sambtlichen Herrn Assessoribus, mithin auch dem Assessori von Pyrck zum vollen Rath/ davon Er sich aber Geschäfften halber entschuldiget/ die gewöhnliche Anlag beschehen) mit der höchsten Impetuosität außgebrochen/ indem so gleich/ ehe und bevor einmahl die præliminar-Quæstion, an & quæ Inquisitio, Generalis

solùm vel Specialis contra Personas partim in Dignitate, partim Honorabili Officio constitutas in Materiâ maximè famosâ zu instituiren? In Consilio pleno & Loco Judicii consueto in propositionen gebracht/ weniger darüber votirt / oder ein ordentliches Conclusum formirt worden / die Cammer-Botten obschon zu Folg der zuvor in privatis Conventiculis gemachter nichtigen Concerten zu Inhafftirung gedachten Doctoris *Pulian* (welcher wie bereits erwehnt über die von der Hessen-Darmstättischen Milice im Sept. Anno 1702. vorgenommene Bloquade der Stadt Wetzlar/und was mit solcher Occasion zwischen gedachter Milice und dasiger Burgerschafft vor allerhand kurtzweilige und lächerliche Händel vorgangen/ein Diarium, ohne darinn mehrgedachte Darmstättische Milice im geringsten anzuzöpffen/oder zu touchiren/gemacht/ und verschiednen guten Freunden / unter andern auch dem Assessori von Pyrck / welcher darinn bloß ein und ander Wort corrigirt und zu mehrem Glimpff gebracht / communicirt) bestellet/und die zu dessen und des erstbesagten Assessoris von Pyrck in puncto verschiedener pasquillen vorgehabter Examinirung privatim abgefaste Inquisitional-Articul im Vorrath gewesen / da doch dieses alles/ sonderlich aber die teste Carpzovio in suâ practicâ Criminali p. 3. Q. 110. N. 5. allein in delictis, quorum pœna est ultimum Supplicium, aut Corporis afflictiva platzfindende Captur nicht in privat-Zusammenkunfften einer unter sich verbundener Assessorum, sondern in pleno Consilio, worzu in Krafft Cammer-Gerichts-Ordnung p. 1. tit. 10. §. so soll ꝛc. 20. alle Membra Collegii, mithin auch des Herrn Cammer-*Præsidenten* Graffen zu Solmß-Laubach Excellentz / sambt den 3. Assessoribus Zernemann / Lauterbach und Krebs hätten beruffen werden sollen / sodann in Loco Judicii solito ac Consulto, wann sie anders pro Actibus Judicii Cameralis, und nicht pro merè privatis, utpotè extra Collegium & Judicium Camerale gestis passiren wollen / hätte überlegt / und in behörige Deliberation gezogen / auch darüber ein ordentliches Conclusum abgefast werden sollen: Ob nun schon mehr erwehnter Dr. Pulian an eben diesem Tag vor den in seiner anmaßlichen Inquisitions-Sache verordneten Herrn Deputirten von Friesenhauffen und Schrag mit klaren und ohnverwerfflichen Fundamentis Juris (welche in der rechtlichen Deduction sub Lit. B. weitläufftig außgeführet werden) klar angewiesen/daß vorbesagtes Diarium kein pasquill noch Scriptum Injuriosum sondern ein Scriptum merè Jocosum seye (allermassen auch selbiges von Ihro Käyserl. Majest. Selbsten in Dero an das Collegium Camerale unterm 13. Dec. 1703. erlassenem allergnädigsten Rescript, und demselben sub Lit. A. beygeschlossenen Delignation der 32. Ingelheimischen Excessen, Excessû decimo quarto also intitulirt/ und darfür gehalten worden) folglich gegen denselben in Causâ merè ridiculâ nicht so scharff/wie in Causis Criminalibus zu geschehen pflegt/konte verfahren werden/ so haben doch alle solche rechtliche Remonstrationes bey dem zu Auß-Ubung einer Rache allzusehr præoccupirten

Lit. B.

Frey-

Freyherrn von Ingelheim / und deſſen Adhærenten den geringſten Ingreſs nicht finden wollen/ ſondern ſie haben denſelben deſſen allen ohngeachtet durch die darzu (wie kurtz zuvor erwehnt worden) ohne vorgängigen förmlichen Collegial-Schluß beſtellte Cammer-Botten / als den gröſten Leib und Leben verwürckten Maleficanten über die offentliche Straſſen in ſein Quartier gefänglich führen / Tag und Nacht mit zweyen alle 8. Stunden abgewechſelten Cammer-Botten bewachen / und anbenebens ſeine Schreib-Stub ſambt allen darinn befundenen Mobilien durch den Protonotarium Michel/ Notarium Winter/ und Leſern Rancken obſignieren laſſen/ auch demſelben/ welches doch den allergröſten Miſſethäter nicht zu geſchehen pflegt/ nicht einmahl Dinten und Papier zu ſeiner benöthigten Defenſion verſtatten wollen/ ja/ quod magis eſt, ſo gar alles Commercium Humanum und Geiſtl. Anſpruch/ cujuscunque Religionis zu ſeiner Conſolation verbotten / auch die durch Suchung der ihme zugereichten Speiß und Tranck inaudito modo den zu deſſen Bewachung beſtellten Cammer-Botten anbefohlen haben: Den folgenden Tag darauff als den 3. Jan. ejusdem Anni hat der Freyherr von Ingelheim alle Aſſeſſores, auſſer dem Aſſeſſore von Pyrck/ zum Pleno beruffen / ohne daß demſelben deſſen Urſach im geringſten angezeigt worden: Wie derſelbe aber dennoch zu Rath gegangen/ und allerſeits Seſſion genommen geweſen/ hat der Præſident Freyherr von Ingelheim in Sede Præſidiali folgenden Vortrag gethan: Ehe man zur Sachen ſelbſten ſchreite / müſte er von dem Aſſeſſore von Pyrck zuforderſt vernehmen/ ob er dann bey dieſer Sache mit ſeyn wolte/ weil es ein von Dr. *Pulian* gemachte pasquill betreffe? Wie nun dem Aſſeſſori von Pyrck dieſe höchſt anzügliche und injurioſe Frag/ wordurch derſelbe gleichſamb pro Complicè in Materiâ ſummè famosâ ohne Benehmung einiger Indicien angegeben und gehalten werden wollen / billich ſehr tieff zu Gemüth gegangen/ alſo hat er darauf reponirt / was dieſes vor eine ſeltzame Conſequentz wäre / die Sache betreffe ein von Dr. Pulian gemachte paspuill, ergò ſolle oder könne derſelbe nicht dabey ſeyn: Gedachter Dr. *Pulian* müſſe nicht wegen des von Ihme gemachten Diarii über die Belägerung der Stadt Wetzlar ſondern wegen eines andern ſehr ſchwehren Verbrechens/ an welchem aber er von Pyrck kein Theil hätte/ in gefängliche Hafft genommen worden ſeyn/ dann gedachtes Diarium ſeye kein pasquill, ſondern wäre ein Scriptum merè Jocoſum, & Ludicrum, weßwegen wider denſelben à capturâ nicht hätte angefangen werden können: Dahero er auch von dem Rath nicht wohl abtretten könte/ ſondern nothwendig darbey verbleiben müſte: als aber offt wohlbeſagter Præſident von Ingelheim votiren laſſen wollen/ ob der Aſſeſſor von Pyrck mit dabey ſeyn könne? Und er alſo wohl abgemerckt / daß die Rachgier nicht allein auff den Dr. Pulian, ſondern zugleich und zwar vornehmlich auf Ihn gerichtet/ hat derſelbe darwider excipirt/ daß weilen alles Vornehmen zur Rache gegen diejenigen angeſehen/ welche in der Owiſchen Receptions-Sache vor Ih-

ro Käyserl. Maj. allerhöchste Authorität und Vor-Recht gestanden/und annoch stünden/ Er den Freyherrn von Ingelheim und in jetztbemelter Receptions-Sache mit ihme haltende Aſſeſsores (auſſer allein dem Aſſeſsore Lauterbach nebſt denen/ welche in solcher Sache an dem Verfahren keinen Theil genommen) Umb so weniger über sich votiren lassen/oder pro Judicibus agnoſciren konte/als Selbiger bekanter massen von Ihnen wegen der von dem Procuratore Flender und dem Jungen Freyherrn von Bassenheim zu Olbruck Occasione eines sicheren Procels gegen seine Person außgestoſſener grober Injurien biß dato die geringste Satisfaction, ob er schon dessen per Deputatos Collegii vertröstet/ja nicht einmahl über des letztern in Beyseyn vieler Cameral-Personen ausgegoſſene sehr harte Schelt-Wort die so schrifft- als mündlich verlangte Zeugen Verhör erhalten können: Die Paſſiones gegen Ihn von Pyrck wären so groß / daß Er glaubte / wann gegen jemand nur ein S. V. Span-Vercken zu prætendiren hätte/er solches gleichwohlen mit Recht nicht erhalten könte/ insonderheit da nebſt solcher wieder alle selbige Aſſeſsores stehender Exception noch bey den Aſſeſsoribus von Ritter und Wigand Special-Ursachen (die dem gesambten Collegio bekant wären) hinzu kämen / auch der Freyherr von Ingelheim und Graff von Nytz ihre gegen ihn den Aſſeſſorem von Pyrck habende vorhin genugsam Notoriſche Capital-Feindschafft dardurch mehrers geäuſſert hätten / daß sie wider denselben / wie mit ohnverwerfflichen Atteſtatis sattsam zu erweiſen seye / einige Zeugen / und in Specie den Canonicum Damen mit groſſem Geld zu erkauffen gesucht / auch glaubwürdigem Bericht nach der erstere sich offentlich in Mayntz berühmt / daß er sich mit nächstem gegen seine Feinde in Wetzlar (welche ihme am Käyserl. Hoffe wegen der Owiſchen Receptions-Sache so groſſe Händel gemacht) mit éclat revangiren wolte: Uber diesen Vorwurff (den besagter Aſſeſsor von Pyrck nicht animo injuriandi, sondern bloß pro juſtificandâ suâ Exceptione Recuſationis rechts beſugter Weiß vorgebracht /) hat sich offtermelter Freyherr von Ingelheim und Graf von Nytz (ohneracht dieselbe nunmehro Selbst gestehen müſſen/ daß Sie besagtem Canonico Damen 100. Piſtolen durch dessen Vetter Lt. Hirsch/ diesem aber 12. à 20. Cremnitzer Ducaten zu obigem End anerbieten lassen) dermassen entrüstet/das jener mit Vermelden: wans drauſſen wäre/ müsse einer sterben / und wolte er dem Aſſeſsori von Pyrck den Degen durch den Leib ſtoſſen/ wann es einmahl zur Viſitation kommen solte/würden saubere Sachen von Ihme heraus kommen / Er hätte eine Zeithero eine sehr schlechte Conduite geführet / und machte gar zu groſſe Einbildungen von sich: Dieſer aber der Graf von Nytz mit vielfältiger Widerholung / Er wolte sich die Satisfaction Selbst von dem von Pyrck nehmen/ und sonsten bedrohentlich unter anderen dieſe höchst Ehrenrührige Wort gegen selbigen vermehren lassen: Er sey ein solcher Mann/bey dem Er künfftighin zu sitzen Bedenckens tragen müsse: Denen die übrige Adhærenten,

der

der eine mit diesem/der andere mit anderen harten Worten beygestimmet/und auf solche Weiß den von Pyrck zum Zorn gereitzet/daß derselbe ex justo dolore & commotione animi auch einige harte Wort/es wäre wol ein närrische Consequentz/daß er in einer Sache/weilen Sie einige von Dr. Pulian dem Vorgeben nach gemachte pasquillen betreffe/nicht könne beywohnen: Es gienge allda (bey angeführter Captur in Causâ nullatenus Criminali sed merè Ridiculâ, außgestoffenen schweren auff Leib und Leben abziehlenden Bedrohungen/angemasten Zeugnuß Erkauffungen) schlimmer her/als bey einem geringen Bauren-Gericht/da dergleichen höchst ärgerliche Ding nicht bald erhöret wurden/und wäre kein redlich sondern ein Schelmenstück gegen ehrliche Leut/in Sachen/wovon Ehr und Reputation, ja Leib und Leben dependirt/Zeugnuß erkauffen wollen/mag haben fahren lassen: bey welcher hinc inde beschehener harter Wort-Wechslung aber ist dieses noch zu bemercken/ daß allemal/ wann ermeltem Assessori von Pyrck ein oder ander Wort im Zorn außgelocket worden/entweder der Freyherr von Ingelheim oder der Assessor Wigand die Protocollisten speciäliter admoniret/solches dem Protocollo einzutragen/ hingegen ist das jenige/was anderseits gegen ihn außgestoffen/ingleichen was der Assessor Schrag dem Assessori Krebs injuriosissime vorgeworffen/ gar nicht/wie der Protonotarius Michael Junior selbst in keiner Abrede ist/zu Protocoll kommen/ welche grosse Mangelhafftigkeit des Protocolls in einer so wichtigen Sache/wordurch bey des Herrn Cammer Richters Churfurstl. Gn. wider den von Pyrck die Suspension ab officio, Sub- & obreptitiè erschlichen worden/sich keines Weges damit/wie anderseits vermeint werden will/entschuldigen lasset/als ob in das Protocoll nicht gehörig/was auffer dem votiren vorgehet/weilen solcher Gestalt von dem vorgegangenen/als welches alles von der Berathschlagung und Votirung passirt/ entweder gar nichts/ oder alles zu protocolliren gewesen: Und waltet gegen das Protocoll in dieser Materi kein geringer Verdacht/ indem nicht einmal dem zu selbiger Zeit abwesend gewesenen Cammer-Gerichts Præsidenten Herrn Graffen zu Solmß-Laubach dessen verlangte Inspection verstattet/ja solches auch so gar dem von Pyrck selbsten auf beschehenes gebührliches Ansuchen zu seiner benöthigten Defension nicht communicirt werden wollen/da doch dieses natürlichen Rechtens das erstere auch dem Herrn Præsidenten so viel mehr als einem jeden Assessori zu thun gewesē: Endlich hat der Præsident Freyherr von Ingelheim für sich/ohne einst das Collegium vorhero darüber zu vernehmen/sich angemast/offterwehnten Assessori von Pyrck sub pœnâ Suspensionis ab Officio zu gebieten daß von dem Rath abtretten solte/darinn Ihme zwar der Assessor Lauterbach so gleich eingered/ wie Er Præsident darmit zu weit gienge/der Assessor von Pyrck seiner zuvor eingewendeten Recusations-Exception inhærirt/und an höhere Ort provocirt/mit dem Annexo, er von Ingelheim unterstunde sich ja/Ihro Käyserl. Majest. die Macht ohne Zuziehung des Reichs einigen Cammer-Gerichts Præsidenten ab Officio suspendi-

ren zu können/ zu disputiren/wie dann Er der *Præsident* sich einer solchen Gewalt gegen einen Aſseſsorem, ohne einmal das Collegium darum zu fragen/zu unterfangen Fug zu haben vermeinte? Da solcher Gestalten der Aſseſsor von Pyrck sich des Abtritts auch des andern Tags nemlich den 4. Jan. mit Wiederholung voriger Recuſation und hingegen provocirung an höhere Orth beständig gewaigert/ ist endlich in der Pulianischen Sache ipſo præſente fortgefahren/und ferè per unanimia concludirt worden/daß an des Herrn Cammer-Richters Churfürstl. Gn ein unterthänigstes Bericht-Schreiben abzulaſſen/und Dero Hocherläuchteter Rath in der Sache einzuholen/jedoch vorhero andern Tags/ weil dißmahl die Zeit verloffen gewesen/zu deliberiren und ferner zu beschlieſſen wäre/obs bloß Anfrags weiß/ oder mit Beyfügung eines Gutachtens geschehen solle? An Statt aber/daß diese auf den nechst folgenden 5. Jan. aufgesetzte Deliberation in der gewöhnlichen Rath-Stuben/und mit Zuziehung aller und jeder Herrn Aſseſſorum der Cammer-Gerichts-Ordnung Gemäß hätte vorgenommen werden sollen/hat der Freyherr von Ingelheim für sich einseithig und ohne Zuziehung der Aſseſsorum Zerneman/Lauterbach und Krebs/als welche sich in dieser Sache nicht nach seinem Willen anschicken wollen/in seinem Hauß privatim ein vermeintes Plenum angestellet/und allda unter sich eine Solenne Abschickung an den Chur-Trierischen Hofe resolvirt/ auch zu solchem Ende durch die darzu deputirte Freyherrn von Ingelheim/und die beede Aſseſsores von Frieſenhausen und Schrag nicht nur mehr ermelte Inquiſitions-Sache/ſondern auch/wie der Erfolg gegeben/des Aſseſsoris von Pyrck Suſpenſion ab Officio, davon jedoch dem Collegio Cameſali und in Specie erstgemelten Herrn Aſseſsoribus Zerneman/Lauterbach und Krebs niemahls/bevorab in Loco Judicii Conſueto einige propoſition beschehen / weniger darüber nach Erforderung der Cammer-Gerichts-Ordnung deliberirt / und noch viel weniger etwas darüber concludirt gewesen/zu negotiren entschloſſen haben/ allermaſſen es sich auch zugetragen/daß erwehnte 3. Deputirte den 6. Jan. als am H. Drey-König Tag in aller Frühe und stille von Wetzlar aufgebrochen/und ihre Reiß nach vorbesagtem Chur-Trierischen Hofe fortgesetzet haben/ woselbsten Sie unter dem mißbrauchten Namen des gesambten Collegii Cameralis, und mit Vorlegung eines/ wie zuvor mit mehrem außgeführet worden / gantz mangelhafften und ohnrichtigen durch den Jungen Protonotarium Michael geführten Protocolli, in welches anders nichts als was der Freyherr von Ingelheim und deſſen Vornemster Rath-Geber Wigand gedachtem Protonotario zu annotiren ſpecialiter anbefohlen haben/gesetzt oder eingetragen/hingegen aber all das jenige/was anderer Seits wider den von Pyrck injurioſiſſimè außgestoſſen worden/ dem Protocollo nicht einverleibt worden/ auch durch andere verkehrte/und theils wie anjetzo zuverläßig zu vernehmen/ erdichtete ohnerfindliche Auflagen/und zwar unter andern in Specie, als ob der Aſseſsor von Pyrck den Baron von Ingelheim in pleno Conſilio einen Schelmen gescholten hätte/

te/ſo viel zu wegen gebracht/ daß Seine Churfürſtl. Gn. zu Trier als Cammer-Richter zu obgedachter Suſpenſion dero auf gantz irrige præſuppoſita geſtelten conſens zu ertheilen ſub & obreptitiè inducirt worden/ da doch dem Aſſeſſori von Pyrck dergleichen Perſonal-Schelt-Wort nimmermehr zu Sinn oder Gedancken kommen/ indem derſelbe bloß und allein zu Verificirung ſeiner wider den Freyherrn von Ingelheim und den Chur-Bayeriſchen Præſentatum Grafen von Nytz rechtmäßig eingewanter Recuſation Verbis non in præfatas Perſonas, ſed Factum ipſum injuſtificabile, utpotè Crimen falſi, directis geſagt/ daß Zeugen mit Geld zu erkauffen kein Ehrlich- ſondern Schelmenſtück ſeye/ welches aſſertum gleich es in den Rechten allerdings fundirt und begründet iſt/ wie zu ſehen bey dem Hochberühmten JCto Myſingero Cent. 6. Obſ. 67. N. 1. ubi dicit. Clari & expediti Juris eſſe, teſtes non eſſe conducendos pretio, aut pecuniâ Corrumpendos, nec iis quidquam promittendum ut vel falſitatem dicant, vel obtineant veritatem, ſed tales teſtes NB. unà cum *corrumpente* à Judice NB. *tanquam falſarios* puniendos eſſe: Alſo hat auch der Freyherr von Ingelheim die Enormitatem hujus Criminis eò ipſo von Selbſten genugſam begriffen/ daß derſelbe dem Aſſeſſori von Pyrck wenig Zeit hernach nach der ergangenen anmaßlichen Suſpenſion durch ein Franciſcaner Münch/ benantlich P. Erneſtum Pott, Ord. Fratrum Minorum Strictioris Obſervantiæ Recollect. deſſen wieder Auffhebung offeriren laſſen/ wofern Er nur auf die gegen denſelben in Handen habende Atteſtata puncto der gegen Ihn von Pyrck recht ohn-Chriſtlich und höchſtärgerlich mit groſſen Geld-Verheiſſungen aufgeſuchten Zeugnuß renunciren wolte: Worzu ſich aber erſtgedachter Aſſeſſor von Pyrck ohne vorgängige Verſchaffung genugſamer Satisfaction keines wegs vorſtehen wollen: Als nun die nechſt vorgemelte 3. Abgeordnete den 14. Jan. ejusdem Anni von dem Chur-Trieriſchen Hofe/ nachdeme ſie unterwegs faſt miteinander infelici omine den Halß gebrochen/ wider zurück kommen/ haben die oberwehnte Freyherr von Ingelheim und die mit Ihm haltende Aſſeſſores des folgenden Montags/ nemlich den 15. Ejusd. wiederumb ein privat-Zuſammenkunfft in gedachten Freyherrn von Ingelheim Behauſſung gehalten/ ohne daß die Aſſeſſores Zerneman/ Lauterbach und Krebs darzu beruffen/ oder wann ſchon die Beruffung geſchehen/ an ſolchem privat-Orth ſich zu dergleichen Deliberationen einzufinden nicht ſchuldig geweſen wären: Selbigen Montags Abends aber hat der Præſident Freyherr von Ingelheim durch den Pedellen ein Plenum auf den folgenden Dienſtag um 7. Uhr allen Aſſeſſoribus, auſſer dem von Pyrck/ anſagen laſſen/ und da ſolten nun die Hn. Aſſeſſores Zerneman und Krebs/ nebs dem Herrn Aſſeſſor Lauterbach darzu gut genug ſeyn/ daß es nur heiſſe/ Sie wären mit dabey geweſen/ und hätten mit angehöret/ was die andere ſchon vorigen Tags unter ſich concertirt/ und geſchloſſen gehabt/ da denſelben hingegen nicht einmal die Materia tractanda bewuſt geweſen/ bey welchem Concert es alſo bleiben müſte/ Sie möchten auch votiren was Sie wolten/ welches eben ſo

viel

viel sagen will/Sie solten nur pro formâ bey diesem Pleno seyn: Wiewohlen nun dergleichen vorherige Concerten der Votorum in privatis Ædibus Höchstärgerliche/schädliche und verbottene/auch niemahls/so lang das Cammer-Gericht stehet/erhörte Dinge/daß man billich anzustehen gehabt/bey dergleichen Pleno zu erscheinen/so hat doch der Assessor Zerneman/ da ohne dem Leibs-Indisposition halben nicht erscheinen können/sich damit entschuldiget/der Assessor Krebs aber sich einzufinden gegen den Pedellen erklärt: Folgenden Dienstag Morgens vor 7. Uhr hat der Assessor von Pyrck den Assessorem Krebs besucht/diesen ob Er zum Pleno beruffen? Befragt/ und hingegen/wie Er nicht beruffen wäre/doch mit hingehen und dessen Ursach vernehmen wolte/benachrichtet: Worauf beede so fort gleich nach 7. Uhr sich mit einander nach der Cammer begeben/in Meynung/ in die ordentliche grosse Raths-Stube/worinn die volle Raths-Versammlungen jederzeit gehalten werden/auch zu dem Ende nur allein darinn und in der Audientz-Stube ein erhöheter Richterlicher Stuhl tst/zu gehen; an statt aber das sonst der Pedell bey der Assessoren Ankunfft die Thür auff- und wieder beyzuziehen pflegt/war dißmal gantz ohnvermuthet solche Raths-Stuben verschlossen: Als Sie den Pedellen erfordern lassen/ und auffzumachen erinnert/ wuste er sich nicht zu begreiffen/ lieffe nach der Leserey/daß besagte zwey Assessores meineten/er wolte den Schlüssel darzu holen: Er kam aber nicht wieder/und müsten Sie dergestalt eine gute Zeit unter den Diener und Cammer-Botten vor der Thür stehen bleiben/ biß Sie sich endlich entschlossen/sich von dannen hinweg/und nacher Hauß zu begeben/und daselbst abzuwarten/ was endlich aus den in privatis Conventiculis gemachten Concerten an das Tag-Liecht kommen werde? Da dann nach selbigen Tag/nemlich den 16. Jan. sich außgewiesen/ was die vorigen Tags in den privat-Conventiculis concertirte Majora mitgebracht; Gestalten nach Außgang des Raths (deme auch der Assessor Lauterbach nicht beygewohnet/ingleichem der Cam̃er-Præsident Graf zu Solmß-Laubach von Anbeginn dieser ohnerhörten proceduren abwesend gewesen) dem Assessori von Pyrck/ohne daß Er jemals erfordert oder im geringsten gehört worden/ein Decretum Suspensionis ab Officio umb deßwillen/als ob Er am 3. und 4. Jan. wie auch hernacher sich freventlich unterstanden/ wider das Præsidium und Collegium Camerale mit höchst-straffbaren Injurien sich zu vergreiffen/ und darüber den beharrlichen Ungehorsam und Widersetzlichkeit zu bezeigen/ auch andern gegen seine geleiste Eyd und Pflichten lauffende ohnverantwortliche Excessus begangen hette/durch den Pedellen und einen Cammer-Botten ins Hauß geschickt worden; Nun will zwar der Assessor von Pyrck nicht ableignen/ das etwa besser gewesen wäre/ wann derselbe mit ein und anderer/wie wol bloß zu seiner Defension, abgenöthigten Expression (womit jedoch nicht das gesambte Collegium Camerale, wie anderer Seits gantz irrig vorgebildet werden will/ sondern allein die jenige/ welche an obangeführten ohnjustificirlichen Proceduren Theil genommen/

gemeint

gemeint gewesen) an sich gehalten hätte. Es wird aber auch anbenebens niemand difficiren können / nachdem obangeführter massen der Freyherr von Ingelheim nicht allein mit einem höchstanzüglichen Vortrag und Frag die erste Veranlassung darzu gegebē/und den Anfang zu dem Streit und den Injurien gemacht/sondern auch nebst dem Grafen von Nytz Zeit gewährten Streits solche fernere harte und Ehrenrührige Wort und auf Leib und Leben abgezielte Bedrohungen außgestossen/wordurch Er von Pyrck immer mehr und mehr zum Zorn gereitzet daß solche Umbständ/wann debito modo procedirt/und verfahren worden wäre/ entweder ein Compensation beederseits factorum, oder die Bestraffung aller Dreyen erfordert/und in diesem letzteren Fall/ dasjenige/ was in dem Visitations-Abschied de Anno 1564. §. was Causas injuriarum 34. (wovon zugeschwinder Nachricht ein Extract sub Lit. C. hiebey gefügt wird) wegen der zwischen des Käyserl. Cammer-Gerichts Personen einfallenden Injurien heilsamlich verordnet/ in behörige Obacht hätte genommen/und zu Folg dessen diese beederseits geklagte Injurien nach NB. vorhers versuchter und tentirter Güte ad Viam Juri Ordinariam verwiesen/und auf solche Weiße der Assessor von Pyrck mit seiner Defension gehört/ und genau/ wie ein Wort das andere verursachet/untersucht/auch worinn derselbe wider Eyd und Pflicht unverantwortlich excedirt/so ihme doch biß auf diese Stund noch nicht bekant gemacht/in Specie angezeigt/und darüber mit seiner Rechtliche Gegen-Nothdurfft vernommen/ und nicht so gleich durch ein ad Domum geschicktes in privatis Conventiculis, und ohne Zuziehung des Herrn Cammer-Præsidenten Graffen zu Solmß-Laubach und der 3. Assessorum Zerneman/ Lauterbach/ und Krebs geschmiedetes Decret gantz unvermuthlich und ungehört condemnirt werden sollen: Zu eines jeden unpartheyischer Dijudicatur anheim gebend/ob dem Freyherrn von Ingelheim/und den mit Ihme haltenden Assessoren, zumahl in theils solchen puncten, die nicht ihr Ampt angangen/und theils ihr privat-Sache gewesen/einige cognition, oder auch Macht einen Assessorem, sonderlich auch non discussis antea contra Personas judicantium oppositis Exceptionibus, nec observatis observandis, ab Officio zu suspendiren/habe zukommen können? Zumahlen da aus vorangezogenen Visitations-Abschied de Anno 1564. §. was Causas Injuriarum 34. klar erscheinet/daß so wol in Causis Leviorum, als Atrociorum injuriarum, die inter Personas Camerales obschweben/ die Cognition und animadversion nicht dem gesamten Collegio Camerali, sondern einzig und allein einem Zeitlichen Herrn Cammer-Richter/jedoch auf gewisse Maß und Weiß/daß nemlich in Casû ultimo vor allem NB. die Güte versucht/ und in dero Entstehung in Sachen Servato Juris Ordine verfahren werden solle/von Käyserl. Majest. und dem Reich übertragen worden; Eben selbigen Tag und zu selbiger Zeit, als dem Assessori von Pyrck solch anmaßlich Suspensions-Decret ins Hauß geschickt worden/hat der Freyherr von Ingelheim an den Assessorem Krebs den Protonotarium Michael abgeschickt/und denselben

Lit. C.

ben verwarnen lassen/daß sich von dem von Pyrck abthun solte/demselben aber hat erstbesagter Assessor Krebs zur Antwort ertheilt/man müsse ihm sagen/in welchem Stuck er sich von dem von Pyrck abthun solle/wann es auf die Owische Receptions-Sache/und was Occasione derselben zu Beförderung einer Reichs-Visitation auffs Tapet kommen/gemeint/würde er sich so wenig von dem von Pyrck/als dem Assessore Zerneman abthun/vielmehr solche nach äusserstem Kräfften urgiren helffen/wofern aber die Dehortation auf sonst etwas zielete/müste er vorhero in Specie wissen/ ehe eine Antwort von sich geben könte/es scheine/eine blosse Intimidirung zu seyn/umb eine Separation zwischen denen vor die Käyserl. Majest. und die gemeine Sachen wol intentionirten zu machen/und die Visitation dadurch ins Stecken zu bringen: Er kehrte sich aber bey der gerechten Intention an solcherley Intimidirung nicht/der von Pyrck wäre ein Assessor und ein ehrlicher Cavallier, mit welchem zu conversiren/ ihme nicht könte verbotten werden.

Nachdeme nun solcher Gestalt die Ingelheimische Parthey vermerckt/daß sie mit ihren angemasten Suspendirungen ab Officio, Intimidirungen und dergleichen den Zweck der völligen Trennung und Stürtzung nicht erreichen würde/hat sie ihrem Interesse und Intention convenable zu seyn erachtet/nicht allein die beede Assessores, Zerneman und Krebs/bey dero hohen Herren Præsentanten zu denegriren und gegen dieselbe allerhand ohnerfindliche Beschwerungen/wie aus denen Anla-
Lit. D. gen Lit. D. & E. wiewol zu erstgedachter Ingelheimischen Party höchsten confusion,
& E. mit mehrem zu ersehen/einzuführen/sondern auch wider den Assessorem von Pyrck in puncto Pasquillorum ein höchst-Ehrenrührige Special-Inquisition etliche Monath lang/ohne das geringste auf Ihn gebracht werden können/auß purer passion und Rachgier/auch mit Begehung sehr vieler bey einem so hohen Dicasterio nie erhörten Nullitæten anmaßlich anzustellen: Gestalten bey der hiernächst anhoffender extraordinari Visitation des Käyserl. Cammer-Gerichts theils durch die verhandene Inquisitions-Acta, theils sonsten zu erweisen seyn wird/das ohnerachtet imo der Assessor von Pyrck wider den Freyherrn von Ingelheim und den Graffen von Nytz excipirt/daß sie wegen des gegen ihn mit Versprechung grosser Geld-Summen höchstärgerlich auffgesuchten Zeugnuß/ auch anderen trifftigen Ursachen zu dieser angemasten Inquisitions-Sache als Judices nicht gezogen werden können/ gleichwol non discussâ, multò minus per Sententiam decisâ hac exceptione dilatoriâ, mit besagter nichtigen Inquisition, ipsis præsentibus fortgefahren worden.

2. Daß zu Anstellung obgedachter Special-Inquisition in Causâ maximè famosâ & criminali keine genugsame Indicia vorhanden gewesen/ sondern darzu die passiones und Rachgier den meisten Antrieb gegeben/cum tamen Tyronibus Juris notum sit, Specialem Inquisitionem præsertim contra Personam in dignitate constitutam absq; gravibus & legitimis indiciis neutiquam esse suscipiendam. 3. Daß Dr. Pulian contra Stylum omnium Judiciorum über die ihme vorgehaltene Frag-

Stück

Stück Aydlich abgehört werden wollen: Da doch dergleichen Juratæ Responsiones den Reis allein von einigen der Rechten ohnerfahrnen und ohngeschickten Richtern angesonnen werden/ wie zu sehen apud Carpzovium in suâ Practicâ Criminali p. 3. Q. 112. N. 42. ubi docet: Ad Articulos Inquisitionales nudam & simplicem responsionem Inquisiti requirendam, non juratam, idque ad evitandum per jurium, secus facientes severâ repræhensione dignos esse, cùm imponentes hoc modo Reis Juramentum purgationis eò ipso effugiendi pœnam promeritam iis commonstrent, cùm præstito hoc Juramento inquisiti Crimen diffitentes à pœnâ & inquisitione prorsus liberentur, adeòque ab hoc excessû enormi Judices abstinere debere, si non repræhensionem & imprudentiæ maculam incurrere velint: 4. Daß wider erstgedachten Dr. Pulian in Causa merè ridicula, adeoque nullatenus Criminali der Inquisitions-Process à captura, da doch dieselbe per retroducta allein in delictis, quorum pœna est ultimum supplicium, aut Corporis afflictiva Platz haben kan/ angefangen worden/ 5. Daß die Interrogatoria, worüber die prætensi inquisiti abgehört worden/ mehrern theils captiosa und Suggestiva, ja einige gar/ wann man darauf geantwortet/ ein Judicium temerarium de proximo in Materiâ tam gravi & ardua, mithin eine schwere Sünde nach sich gezogen hätten/ einfolglich wider alle so Geist- als Weltliche Rechte eingericht gewesen/ auch öffters Quæstiones juris die den Inquirentibus hätten bekant seyn sollen/ in sich begriffen haben: Und obschon 6. außfindigen Rechtens ist/ daß in die Articulos Inquisitionales mehr nicht dann ein Interrogatorium zu setzen/ Carpzov. loc. cit. N. 33. & 34. so werden sich doch gar viele Articuli finden/ in welche nicht nur ein/ sondern verschiedene Interrogatoria gesetzet worden: 7. Werden die Protocolla Inquisitionalia außweissen/ daß der Assessor von Pyrck alsdann erst aufetlich und 80. Articulos Inquisitionales examinirt worden/ da schon die meiste Zeugen wider denselben in puncto verschiedener/ theils vermeinter/ theils wahrer Pasquillen juratò abgehört gewesen/ welches abermahlen contra notoria jura & praxin omnium judiciorum lauffen thut/ postquàm enim ex inquisitione generali jam constat, contra quem in Specie *Processus* formandus sit, tunc hic ante omnia super Articulis Inquisitionalibus examinari solet, & si hic negaverit Articulos, tunc demùm testes super iisdem Articulis examinari debent, idque ita Practicari ob tritissimam juris regulem, quod examen testium, non possit fieri regulariter nisi lite à Reo contestatâ docet Brunnemannus in suo tract. de inquisitionis Processû Cap. 8. N. 2. & 3.

8. Ist ein nicht geringe Nullität/ daß offt gedachtem Assessori von Pyrck Copia Indiciorum, aliorumque actorum Inquisitionalium abgeschlagen worden/ da doch deren Communication oder wenigst Inspection als ad Defensionem Rei gereichig nicht hätte versagt werden sollen: Rosbach. in suo Processû Criminali tit. 5. cap. 10. N. 12. & seqq. Carpzov. in sua Pract. Crim. p. 3. Q. 115. N. 99.

9. Ist allbereit des mehrern angeführet worden/ daß der Freyherr von Jugel-

gelheim/als er die Enormität des durch angemaste Erkauffung einer Zeugnüß begangenen schweren Criminis zu begreiffen angefangen/ dem Aſſeſſori von Pyrck durch einen Franciscaner München/nemlich P. Erneſtum Port Definitorem Actualem Provinciæ Thuringiæ die Wieder-Auffhebung der Suſpenſion offeriren laſſen/ wofern derſelbe die nur auff die gegen ihn und den Graffen von Nytz dißfalls in Händen habende Atteſtata renunciren wolte: Es will zwar nunmehro verlauten/ daß der Freyherr von Ingelheim und Graf von Nytz ſich ſo wohl an dem Hochlöbl. Reichs-Convent zu Regenſpurg/ als andere hohe Orthen von dieſem ſchwehren Crimine damit purgiren wollen/als ob der Aſſeſſor von Pyrck den Canonicum Da-
Lit. F. men zu Ertheilung des Atteſtati ſub Lit. F. verlaitet/das Concept davon ſelbſt aufgeſetzt/ und daß dahers erſt-gedachter Canonicus das jenige/ was darin von verlangten Ertheilung eines NB. falſchen Atteſtati vermeldet worden/ vor ſeiner Geiſtl. Obrigkeit hinwieder revocirt habe: Gleichwie aber gedachter Aſſeſſor von Pyrck die an Seithen des Freyherrn von Ingelheim und Grafen von Nytz durch Grund falſche und erdichtete Perſuaſiones, als wañ nemlich ein Tertius bereits alles und jedes/was in einer ſicherẽ Compagnie von den ſo genanten 4. Cornutis geredet worden/ geoffenbaret und entdecket/geſuchte Zeugen-Verkauffung nicht ſo ſehr durch beſagtes mit Lit. F. bemercktes Atteſtatum des Canonici Damen, welches aus deſſen erſtern von ihme ſelbſt wiewol Rudi & Obſcuro Stylo concipirt und auß-
Lit. G. gefertigten Atteſtato ſub Lit. G. und deſſen mündlicher Erzehlung fideliter genommen/mithin nicht in Subſtantialibus, ſondern allein quoad Stylum in etwas verändert und in Concinniorem & Clariorem Formam überſetzet/auch von ihme Canonico Damen freywillig unterſchrieben/ und geſiegelt worden/ als vielmehr durch die eydliche Zeugen-Verhör des Lti. Hirſch/deme/umb ſeinen Vettern den Canonicum Damen zur Ertheilung des verlangten Atteſtati zu perſuadiren/von offtbeſagtem Grafen von Nytz/12. à 20. Tremnitzer Ducaten verſprochen worden/und Canditati Juris Barch und noch mehr andere unverwerffliche Beweiß-Stück ſuo Tempore & Loco zu verificiren gedencket/alſo iſt in retroductis ex Mynſingero Cent. 6. Obſ. 67. N. 1. klar angewieſen worden/daß auch die jenige/die Teſtimonia ad obtinendam NB. *Veritatem* (auf welchen Fall jedoch und da man allein dieſes intendirt hätte/ſich zu Erhaltung des verlangten Atteſtati falſcher und erdichteter Perſuaſionen zu bedienen nicht nöthig geweſen wäre/) mit Geld erkauffen wollen/ ſich von dem ſchweren Crimine falſi nicht befreyen/oder purgiren können: Und iſt übrigens
Lit. H. aus der Beylag ſub Lit. H. des mehren zu erſehen/ was es mit der ex adverſo fälſchlich angegebnen/von dem Canonico Damen beſchehenen Revocation vorerwehnten Atteſtati ſub Lit. F. vor ein Bewandnuß habe:

10. Wird Dr. Pulian bedürfftigen Falls eydlich erhärten können/ daß der Freyherr von Ingelheim/nachdeme er geſehen/daß er wider den von Pyrck mit dem nöthigen Beweiß nicht wol werde aufkommen können/denſelben kurtz nach der angeſtell-

gestelten Inquisition, nemlich am 22. Jan. 1703. Privata Authoritate zu sich in sein Hauß beruffen / und ihme mit öffters bey Cavaliers Parolen wiederholter auf ein gleichmäßige Speciem Corruptionis abzielender Versprechung der Impunität / wann er schon wegen ein oder anderen Pasquills mit schuldig wäre / zu induciren gesucht/daß er nur auf den Assessorem von Pyrck bekennen möchte/das Collegium hätte das Jus aggratiandi, und dürffte sich dahero nichts Ubels besorgen: Er solte ihme um Gottes Willen nur wider den von Pyrck an Hand gehen/dann wann er dißmahl nur mit einem blauen Aug davon kommen solte/so würde Er noch ärger werden/und das Collegium künfftig hin mehr als zuvor vexiren. Obwohlen nun aus bißheriger weitläuffigen in Jure & Facto fest gegründten Deduction hell zu Tag ligt/wie nichtig und widerrechtlich/ja un-Christlich so wol in puncto Suspensionis ab Officio als auch Specialis Inquisitionis wider den Assessorem von Pyrck verfahren worden / einfolglichen auch nichts billigers gewesen wäre / als das der Freyherr von Ingelheim und dessen Adhærenten Successu Temporis, und da sie gesehen/daß auf mehrgedachten von Pyrck das geringste nicht gebracht werden könne/die an demselben verübte höchste Ungebühr hätte begreiffen/und den wegen förderlichster Auffhebung offtgedachter anmaßlicher Suspension ab Officio von Seiner Churfürstl. Gn. zu Trier als Cammer-Richter an sie öffters in sehr nachdrücklichen Terminis erlassenen Rescriptis, auch verschiedenen anderen Hohen und zwar in Specie deme Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Repræsentations-Schreiben sub Lit. I. wie ingleichem den in eben diesen puncto von des Herrn Cammer-Præsidenten Grafen zu Solms-Laubach Excell. und den 3. Assessoren Zernemann/Lauterbach und Krebs gethanen mehrmahligen Vorstellungen Statt und Platz geben sollen/so haben doch die Passiones bey dieser Party dergestalten vorgedrungen/das sie darzu keines Wegs haben vermögt oder gebracht werden können: Also daß der Assessor von Pyrck bey so gestalten Umständen und in Erwegung/daß bey gegenwärtigen verwirrten Zustand des H. Reichs/da bekanter maßen die Visitationes Cameræ, bey welchen sonsten dergleichen unjustificirliche Excels und Verfahren hätten angebracht werden können/nunmehro über die 100. und mehr Jahr aufgehört/ auch dazu und zwar in den besseren Zeiten/ob sie schon von Käyserl. Maj. und dem Reich bereits resolvirt waren/nicht zu gelangen gewesen/ sich höchst gemüßiget gefunden/zu der Röm. Käyserl. Maj. als des Reichs allerhöchste Ober-Haupt den allerunterthänigsten Recurs zu nehmen/und derselbe um die allerunterthänigste Auffheb- und Cassirung obgedachten an sich selbst in viele Weg nichtigen Suspension und Inquisition in allerunterthänigsten Devotion anzuflehen; Welche auch zu der Sachen gründlicher Untersuchung ein absonderliches Hohes Judicium Delegatum ex gremiis Dero würcklichen geheimbsten Conferentz/ Geheimen und Reichs-Hoff- auch anderen Käyserl. Räthen allergnädigst angeordnet/ und endlich auf das ihro von denselben erstattete allerunterthänigste Gut-

Lit. I.

achten dero Käyserl. Geheimbden Rath und Cammer-Gerichts-Præsidenten Grafen zu Solms-Laubach unterm 13. Dec. vorigen Jahrs dero allergnädigste Commission, daß derselbe den durch die Ingelheimische Party aus lauter Passion ab Officio anmaßlich suspendirten Assessorem von Pyrck in das Cammer-Gericht und seine Stelle cum omni Causâ wiederum einsetzen und einführen solle/ auffgetragen haben/ welches auch von erst Hochbesagtem Herrn Cammer-Præsidenten am 7. Apr. Anni Curentis Namens allerhöchstgedachten Käyserl. Maj. in schuldigem allerunterthänigstem Gehorsam vollzogen/und zur würcklicher Execution gebracht worden. Es ist zwar nicht ohn/daß die Ingelheimische Party/nachdeme dieselbe zu Ende des nechst vorigen Jahrs von dem dazumahl sub Incude gewesenen allergnädigsten Käys. Provisional-Verordnungen einigen Wind und Vorgeschmack bekommen/ auf alle Weiß und Weg (bloß und allein um den dazumahlen wider dieselbe auffgestiegenen trüben Wolcken zu entgehen/und das gantze Werck in einen solchen veränderten Stande/daß mit erst höchstermeldten Käyserl. Verordnungen/ Execution nicht hätte fortgeschritten werden können/ zu setzen) bemühet gewesen/des Herrn Cammer-Richters Churfürstl. Gn. dahin zu disponiren daß dieselbe durch Dero hohe Gegenwart und höchst vermögende Authorität die so wol in der Owischen Receptions- als Pyrckischen Suspensions-Sache entstandene Mißhelligkeiten gütlich beyzulegen/sich gnädigst gefallen lassen möchten; Nachdemahlen aber der Assessor von Pyrck bey sich reifflich überlegt/ und erwogen/daß die Transactiones in Sachen/ so Ehr und Reputation betreffen dem Transigenti höchst præjudicirlich/und nach der Lehr der bewehrtisten Rechts-Gelehrten gleichsam Confessionem Criminis nach sich führen/ einfolglich ihme weit reputirlicher seyn würde/ wann Er durch die Käyserl. allerhöchste Authorität in sein voriges Ampt und Stelle wider eingesetzt und restituirt werden solte/ so hat er ja anders nicht gekönt/als Höchstgedachter Seiner Churfürstl. Gn. in unterthänigsten Respect zu ersuchen/daß sie durch Dero Hohe Gegenwart und vergebliche Bemühung dero Hohen Churfürstl. Respect in Hazard zu setzen/sich nicht entschliessen möchten. Woraus und daß die Ingelheimische Party sich mit dem Assessore von Pyrck durch des Herrn Cammer-Richters Churfürstl. Gn. höchste Authorität in der Güte zu setzen/und alles und jedes/was hinc inde passirt/ gegen einander auffzuheben/ ja der Freyherr von Ingelheim Selbsten seine so wol in der Owischen Receptions- als Pyrckischen Suspensions-Sache verübte ohnverantwortliche Excess, und die deßwegen sich auf den Halß gezogene wol verdiente Straff/vermittelst Offerirung $\frac{M.}{100.}$ Fl. theils in paarem Gtld/ als benantlich $\frac{M.}{57.}$ Fl. theils m pfänden/ wie nöthigen Falls überflüßig erwiesen werden kan/ zu redimiren gesucht/ handgreifflich abzunehmen ist/ daß sie denselben nicht allein eò Ipso pro restituibili gehalten/sondern auch zugleich/ daß ihme in ein und anderen zu viel und Unrecht geschehen seye/sattsam zu verstehen gegeben haben.

Beylag Lit. A.

Extractus ex Literis Illustris Collegii Cameralis ad Conventum Deputatorum Francofurtensem, 10. Novembr. Anno 1655. transmissis.

u.u. VAber/ deme allem seye wie ihm wolle / demnach jedoch solcher widerwärtiger Schluß/des ohne das sehr langsam eingehenden hiesigen Cameralischen Unterhalts gar gesteckt/ und von denen erhöheten Zielern wenig oder nichts eingelieffert wird. So mögen Ew. Liebd. Fürstl. Gn. Hoch- und Wohl-Ehrwürdige Gn. Gn. Euch und dem Herren wir nicht verhalten / und können Sie von Selbsten Hoch-Vernünfftig und leichtlich ermessen / daß in ohnabwendlicher Nachfolg der im Frieden-Schluß bestimmte und Mit-Erhöhung des Unterhalts commensurirte numerus Assessorum auff sich Selbst bewenden muß / und auff diese Weiß nicht möglich die Helffte/ vielweniger die völlige Anzahl der 50. Beysitzer zu ersetzen/allermassen die alten Ziehler / wann sie gleich völlig/ einglengen/ wie nicht/ dannoch nicht sufficient wären/der allbereit angenommenen/neben unsern des Cammer-Richters Præsidenten und anderer / (wie der Calculus mit sich bringen wird) Officianten Salarien abzustatten/zu geschweigen/daß damit die Helffte oder die völlige Anzahl der Beysitzere contendirt und unterhalten werden möchte/ welches auch Fürsten und Stände des Nieder-Sächsischen Creyses bey letzt gehaltener ihrer Versammlung selbst vermerckt/ und eben darum ohne Zweiffel mit den Præsentationibus bißhero in etwas an sich gehalten haben ; Wann aber dessen ohngeacht gleichwohl etliche Ständ inverso Ordine damit sich entschuldigen/und sich beschwören/ auch dessen Ursach uns beyzumessen unterstehen / daß die Anzahl in Gemein oder in Specie der Augspurgischen Confession zugethaner Assessorn Innhalts des Instrumenti Pacis noch nicht ersetzet / da doch denen wir nicht / sondern erstgemelter massen die Ständ Selbsten die Schuld tragen/angesehen Wir die vacirende Stellen/ seither dem Frieden-Schluß Gemäß / jederzeit von beyderley Religions-Verwandten pari numero zwar ersetzt/aber endlich nicht mehr wissen / wessen Wir Uns hierinnen sicherlich zu verhalten. Sintemahl vorrichtiger Herbeyschaffung alle anzurichten ohnmöglich/hingegen aber/wann nicht alle recipirt werden können oder sollen / auch nicht verhütet werden kan / daß nicht etliche sich zu beschwehren Ursach haben / dann wann die jederweilen præsentirte/und vor andern zu rechter Zeit sich anmeldende nicht auffgenommen werden solten/würden dieselben ohnfehlbar sich beklagen/

daß

daß sie der Ordnung zuwider / ohn ihr Verschulden / zuruck gestellet bleiben / solte man aber die jedesmahl erst kommende auffzunehmen gehalten seyn / so könte vor völliger Ersetzung dieses Collegii weder die Paritas Religionis observirt werden / noch alle Churfürsten und Creyß zu den præsentationibus immittelst gelangen / unter denen aber sich keiner sich gern zurück setzen / oder stillschweigend vorbey gehen lassen wird ꝛc. ꝛc. Hierumb und darmit wir deren Uns ungütlich zugemessenen Auflagen ins künfftig entübriget / und auf allen Fall entschuldiget seyn: Also haben wir nicht umgehen mögen Ew. Ehd. Fürstl. Gn. Hoch- und Wohl-Ehrwürdigen Gn. Gn. Euch und die Herren solcher Umständen halben nothwendig zu berichten ꝛc. ꝛc. Speyer den 10. Nov. 1655.

Lit. B.

Rechtliche Deduction.

Ob daß über die in der Wetzlarischen Bloquada oder Belagerung von einigen Bürgern daselbst begangene Kurtzweil- und lächerliche Possen auffgesetzte hiebeygehende Diarium vor eine Pasquill oder wenigstens pro Scripto injurioso zu halten seyn?

DAß inrer injuriam in Scriptis illatam & famosum Libellum ein grosser Unterscheid seye / ist männiglich aus denen Rechten bekand: Siquidem Injuria in Scriptis illata ad Famosum Libellum seu Pasquillum perinde se habet, ut Genus ad Speciem. Ob omnem Famosum Libellum Injuriarum agi post, sed non econtra ob quamlibet Injuriam scriptam actio famosi Libelli datur.

Carpzov. in Jurisprud. for. p. 4. Const. 44. def. 4. & in Pract. Crim. p. 2. Q. 98. Num. 4.

Daß aber das so genante Diarium keines von beyden seye und so wenig pro Scripto Injurioso, als pro Pasquillo gehalten werden könne / will man distinctim mit wenig doch ohnverwerfflichen Gründen behaupten. Und zwar so viel das erste Membrum Quæstionis betrifft / daß es keine Pasquill seye / ist solches daraus klar zu erweisen / wann man die eigentliche Definitionem Pasquilli dem gemelten Diario entgegen haltet / wo sich dann primo obtutû ergeben wird, daß selbige dahin gantz und gar

nicht

nicht einschlage/noch accommodiret werden könne/ erfolglich es dabey bleiben müsse/ cui non competit Definitio, eidem etiam non competit definitum

L. 2. §. Appellata, & ibi DD. ff. si certum pet.

Es wird aber ein Pasquill oder Liber Famosus beschrieben von Ulpiano in

L. Lex Cornelia 5. §. siquis librum 9. ff. de injur.

Quòd sit Liber vel scriptura ad alicujus infamiam exarata Paulò aliter à Carpzov. in

Pract. Crim. loc. Allegat. Num. 2.

Quòd sit Compositio in scriptis Facta ejus, quod Autor probare non vult, ad Infamiam alicujus, in Loco publico Occulto nomine affixa. Elegantius à

D. Schütz in Comp. Lauterbach. ad Tit. de injur. Vers. famosus Libellus.

Definitur, quòd sit Injuria Scripta, quâ omisso Autoris nomine Crimen certum ac famosum alicui objicitur & in populum Spargitur. Quæ etiam convenit Definitioni pasquilli D. Struv. traditæ

In Syntagm. Juris Civ. Exerc. 48. Θ. 66.

Also das ex traditis Definitionibus nunmehro erhellet / daß ad Substantiam seu formale Pasquilli zwey Stück essentialiter erfordert werden/als erstlich/quòd in Scriptis objiciatur Crimen certum atque famosum, cujus Pœna vel esset Corporis afflictiva, vel Infamia, ut siquis alteri homicidium, furtum, ad ulterium vel simile Crimen Imputaverit. Idque non tantum Congruit Juri Civili Romano in

D. L. 5. §. 9. ff. de injur. ibi: Ad Infamiam. Add. L. 1. L. 4. ff. de his qui not. Infam. L. 7. de Publ. Jud.

Sed & expressè requirltur in

Ordin. Crim. Art. 110. in Verbis:

Welcher jemand durch Schmach-Brieff/ zu Latein Liber Famosus genant/ die Er außbreitet ꝛc. Unrechter unschuldiger Weiße Laster und Ubel zumisset/ wo die mit Warheit erfunden würden/ das der Geschmähete an seinem Leib oder Ehren-peinlich gestrafft werden möchte/ derselbige boßhaffte Lästerer soll/ nach Erfindung solcher Ubelthat/als die Rechten sagen/mit der Pöen/in welche Er den unschuldig Geschmäheten durch seine boßhaffte unwarhaffteige Läster-Schrifft hat bringen wollen/gestrafft werden ꝛc. Daß demnach hieraus ohnstreitig erfolget / quòd Verba quævis injuriosa, licet Scripta sint, si tamen delictum aliquod notabile & famosum injuriato iisdem non imputetur, pro famoso Libello haud quaquam habenda sint.

Struv. Cit. loco Thes. 67.

Bocer. ad L. Unic. C. de Fam. lib. C. 1. Num. 3. & 28.

Veluti si quis Luscus, claudus, Spurius appelletur

Wesenb. in Parat. ff. de injur. Num. 19.

Petr. Heig. p. 2. Qu. 31. Num. 15. & 16.

Carpzov. Pract. Crim. ad Qu. 98. Num. 54. & Def. 4. Num. 7.

Welches Requisitum essentiale auch niemahlen von einigem Autore bestritten worden / quin potius Constans & unanimis omnium DD. est Sententia, quòd in hoc consistat essentialis differentia inter Libellum famosum & injuriam scriptam, quòd hæc committatur quamlibet contumeliam inferendo, ille verò consistat in dolosâ inscriptis Facta objectione ejus, quod ad peculiarem notam seu infamiam alicujus pertinet.

Carpzov. Struv. Schütz aliique suprà laudati add. Colleg. Arg. tit. de Injur.

C. 39.

Zweytens so wird auch ad formale pasquilli erfordert / daß derjenige / welcher solche Läster-Schrifft geschrieben / dieselbe mit seinem rechten Tauff- und Zunahmen nicht unterschrieben habe. Und ob zwar hierinn die DD. differenter Meynung seynd / und einige statuiren / daß es gleich viel gelte / ob des Autoris Nahmen unterschrieben seye oder nicht / so ist dennoch die andere Meynung / daß die Suppressio & Occultatio veri Nominis Autoris ad pœnam famosi Libelli irrogandam præcisè vonnöthen seye / mit bessern Fundamentis & rationibus begründet / und zwar (α) ob textum expressum in

Ordinat. Crimin. Carol. dict. Artic. 110. in Verbis:

Und sich nach Ordnung der Rechten / mit seinem rechten Tauff- und Zunahmen nicht unterschreibet / ubi pœna famosi Libelli determinatur ei, qui Nomen suum pasquillo non subscripsit, ut ita à contrario, Sensû necesse sit, eum, qui Nomen suum apposuit, hâc pœnâ non teneri.

(β) *Per dict. L. 5. §. 9. ff. de injur.* Ubi Ulpianus describens Famosum Libellum sic ait: Quòd sit Liber sivè scriptura, qua alteri ad Infamiam alicujus, vel sub Nomine alterius, puta ficto vel alieno, vel sine Nomine dolosè aliquid objicitur, ubi de proprio Autoris Nomine nihil addit Ulpianus, eòque ipso innuit, propriè Famosum Libellum illum tantùm esse, in quo verum Nomen Autoris Suppressum est.

(γ) *P. L. Un. C. de Famos. Libell.* in quo textu sibi opponuntur, per Famosum Libellum Crimen persequi & Nomen suum profiteri, quæ Oppositio ostendit, aliud esse Nomen suum manifestare, Crimini intentato adscribere, totumque accusationis Ordinem palam implere, aliud Nomine tacito, aut sub Nominis ficti larva latitare & crimen clam Spargere.

(δ) Quia in eo vera ac Genuina differentia Injuriæ Scriptæ à Famoso Libello consistit; Siquidem Injuria Scripta Nomen Autoris adscriptum continet

L. 15. §. 2. ff. de injur. L. 32. §. 14. ff. de Recept.

Pro Famoso Libello verò habetur, quoties is emittitur vel suppresso Autoris, vel alieno aut ficto nomine.

Arg. L. Jure Gentium fin. ibi: Si verò clam hoc commiserit, gravius punitur ff. de ritu nup. L. non existimo. 54. ibi; nec clam ff. de admin. Tut.

Fin.

Finckelthaus Obſ. 38. Num. 8. & ſeqq. ubi hanc Queſtionem per dubit. & decid. rationes prolixè ex Profeſſo perſequitur. Add. D. Carpzov. Pract. Crim. D. Qu. 98. Num. 24. & ſeqq.

(ε) Facit hûc quoque die Churfürſtl. Sächſiſche Land-Ordnung *P. 4. Conſt. 44. §.* **Ordnen und ſetzen auch** *ꝛc. 161.* **Wann einer jemand durch Schrifften** diffamiren **und ſeinen Nahmen nicht bekennen würde.**

(ζ) Accedit denique DD. Autoritas, ſic enim commune DD. calculo receptum ac approbatum eſt, quòd, ut quis pœna Famoſi Libelli teneatur, verum Nomen ejusdem ſuppreſſum ac ocultatum eſſe debeat

Carpzov. dict. Queſt. 98. Num. 28. & ſeqq.
Idem dict. Conſt. 44. defin. 3. per tot.
Hartman. Piſtor. Obſervat. 186. Num. 4.
Finckelthaus dict. Obſervat. 38. per tot.
Von Prietzen *Tract.* **von Straff der Schmähung** *p. 2. Num. 3.*
Nebelkræ Deciſ. 16.
Schütz in Compend. dicto loco.
Schrag *in Introd. Pandect. tit. de injur.*

Wann demnach nun ad Formam & Subſtantiam Pasquilli beyde vorerwehnte Requiſita als eſsential Stück ſimul & conjunctim erfordert werden / als daß nemblich einer Schmähe-Brieff heimlich und ohne Beyſetzung oder Unterſchrifft ſeines rechten Tauff- und Zunahmens außbreitet / und darinnen einem andern schmählicher Weiſe Laſter- und Ubelthaten zumiſſet / welcherwegen derſelbe / da Sie auff Jhn erfunden würden / an ſeinem Leib / Leben oder Ehre peinlich geſtrafft werden möchte / alſo / daß deficiente horum requiſitorum uno criminaliter ad pœnam Famoſi Libelli nicht könne agiret werden; Und dann nunmehro das offtgedachte Diarium denen Prædeductis entgegen gehalten wird / ſo wird ſich ex ejus tenore à capite ad calcem zeigen / daß kein einiges Requiſitum Pasquilli darinn vorhanden / noch daſſelbe von einem mit geſunder Vernunfft begabten der Rechten verſtändigen Menſchen ohne paſſion vor eine Pasquill außgeſchryen werden könne. Dann wo iſt wohl einigem Menſchen darinn ein Crimen & quidem notabile certum, quod Infamiam inurit, objicirt worden? Solte die Objectio Criminis darinn beſtehen / daß die Schildwacht / nachdem ihr auff daß zu etlich mahlen wiederholte Anſchreyen kein Antwort gegeben worden / ſub intentione, es müſſe ein Spion vorhanden ſeyn / per Errorem einen Eſel getödtet (welches auch dem geſcheidiſtem Menſchen leicht hätte wiederfahren können) oder daß jener den Schuß nach dem Stein gethan? oder der Tyroler die Neceſsaria Naturæ verrichtet / und der Fiſch im Waſſer geſprungen? ſo wäre wol über die Einfalt eines ſolchen Menſchen zu lachen. Dahero und wann auch nun poſito, aſtin præjudicium veritatis neutiquam Conceſso Casû, ſolches

Diarium vor eine Pasquill und folglich Ordinariâ *Pœnâ* Talionis in Ordinat. Crimin. Art. 110. Statutâ zu bestraffen wäre / so wäre dann nunmehro die Frage / was dann die jenige Schildwacht / so angeregter massen per Errorem den Esel erschossen / oder der so nach dem Stein geschossen / oder der Tyrolische Maurer / der die Necessaria verrichtet / in denen Rechten vor eine Straffe meritirt habe / mit welcher dann der Autor Diarii belegt werden müste.

Wann auch nach der widrigen Meinung Berlichii, Struv. aliorumque nur allein das erste / Requisitum, nempe Objectio notabilis delicti bey einem Pasquill erfordert werden / und demnach die Subscriptio Nominis den Autorem à Poëna Ordinaria Pasquilli nicht liberiren solte / so giebet man eines jeden unpassionirten Urtheil anheim / ob nicht alsdann die jenige / welche sich zu der Unterschrifft des so wohl an Ihro Käyserl. Majest. unterm 27. April. Anni currentis, als bey einem Hochlöbl. Reichs-Convent den 30. ejusdem ad Dictaturam gebrachten / auff eine recht Pasquillantliche Arth und Manier nur zur offentlichen Beschreyung und in Infamie des Herrn Cammer-Præsidenten Graffen zu Solmß-Laubach / und der dreyen darinn eusserst angegriffenen Assessoren Zernemann / von Pyrck und Krebsen / abziehlenden ad Mera Personalia gehenden Vorstellung bekennen / potiori Jure vor Pasquillanten und solches Scriptum vor ein Laster-Schrifft zu halten seye?

So ist auch quoad alterum Pasquilli Requisitum sivè Subscriptionem zu bemercken / daß der Autor solches Diarium ad Efflagitationem Amici unter seiner Hand und Nahmens Unterschrifft in einem an denselben abgelassenen Schreiben abgefertiget / welcher Brieff aber von einem bösen Menschen dolosè intercipirt / und nicht ohne apertè ein Crimen Falsi zu begehen / eröffnet / folglich mit grössester Unwarheit / als wann darinn gegen des Herrn Land-Graffens zu Hessen-Darmstadt Hoch-Fürstl. Durchl. eigene Hohe Person und Dero Land-Miliz ein sehr schändlich und schmähliches Pasquill enthalten wäre / Seiner Hochfürstl. Durchl. angetragen worden / da dennoch weder dero Hohen Person mit einiger Liter darinnen gedacht / noch gegen dero Land-Miliz das geringste anzügliche / sondern nur allein einige / in Zeit wehrender Belagerung von einigen Bürgern oder jungen Leuthen inwendig der Stadt sich zugetragene lächerliche Händel beschrieben worden / dahero dann auch hernachmahlen Höchstbesagte Ihro Hochfürstl. Durchl. nachdeme Sie Copiam dieses Diarii von dem Autore selbsten erhalten / in dero zweyten an das Cammer-Gericht abgelassenen Schreiben den von dem boßhafften Delatore Ihro fälschlich angetragenen Ungrund von selbsten gnädigst erkennt / und von der begehrten Standmäßigen Satisfaction abgestanden seynd / wie dann auch die jenige Herren Assessores, welche vorhin die Special-Inquisition in puncto Pasquillorum hierauff mit einseithig erkennen helffen / und Examinatores gewesen / den Irrthumb selbsten erkennt / es weiter keine Pasquill mehr genennt / sondern selbsten pro Scripto Comico gehalten.

Und weilen endlich / was die in dem Diario angezogene Abriß betrifft / in keinem der-

derselben das geringste ohnehrbare/inkame, lasterhafft oder anzügliche/sondern in dem grössern die Stadt Weslar allerdings nach dem in des Merians Topographia Civitatum Wetterav. befindlichen Kupffer / in dem kleinern aber die in dem Diario beschriebene Kurtzweilen abgebildet worden/so können auch diese innocente Abriß/ juxta superius tradita, von keinem ohnpassionirt- und mit Vernunfft begabten Menschen vor ein Pasquillantisches Gemählde gehalten werden.

Diesem noch ad alterum Quæstionis Membrum fort zu schreiten / so wird mit nicht geringern Fundamenten, gar leicht zu beweisen seyn / das auch dieses Diarium nicht einmahl pro Scripto Injurioso gehalten werden könne: Und will man dieses sonderlich aus des Assessoris Schrag Introd. ad Pand. in Ansehung derselbe bey dem angefangenen Inquisitions-Proceß und ersten Examine Inquisiti sich so gar verlohren/das Er mit einer hefftigen einem Richter nicht anständigen Animosität wider alle Rechten / gesunde Vernunfft und seine eigene Principia Juris dem Inquisito das Crimen Famosi Libelli obtrudiren wollen / zu dessen und aller widrig gesinnter mehrern Confusion darthun und behaupten.

Es statuirt derselbe in

Dicto tract. tit. de injur. §. 2. & 3.

Quod Injuria sit Delictum privatum in Contumeliam alicujus Commissum, Contumelia autem sit Factum, quo alicui ægrè sit, seu Dolor creatur, dardurch man einem Wehe thut. Nun fraget man einen jeden unpassionirten Menschen auff sein Gewissen / ob durch diese Erzehlung der vergangenen lächerlichen und kurtzweiligen Possen jemand ein Schmach oder Leyd seye zugefügt? Oder ob nicht vielmehr ein Risus seye erweckt worden? Haben nicht die Herrn Assessores den 2. Jan. 1703. als das Diarium, veluti Prætensum Corpus Delicti in Pleno abgelesen worden/per Cachinnos darüber gelacht / daß man zu verschiedenen mahlen darüber mit dem lesen hat einhalten müssen/und folglich proprio Exemplo gnugsam an den Tag gegeben/quòd per id non Dolor sed Risus creetur. (2.) Statuirt Herr Schrag ferner & rectè, quòd Causa efficiens Injuriarum sit Dolus Animi Contumeliam alicui facere volentis

Dict. Tract. §. 5.

At hic cessat nostro in Casû, und müste der Injuriatus (wer aber nun nach genommenem Abstand Seiner Hoch-Fürstl. Durchl. zu Hessen-Darmstadt derselbe seye / ignoratur) zuforderist erweisen/ injuriantem Animo Injuriam inferendi in se quidpiam contumelioši teciſſe vel dixiſſe

Mascard. de Prob. Vol. 2. Conclus. 902. §. 4.

Sonderlich/da wie hier tota Series Diarii weiset/ nichts als lauter Scherts/ Kurtzweil und Ridicula sich auffgeschrieben befinden / ût ita ex omnibus Circumstantiis facilê appareat, Joco omnia Scripta esse & aliam Præsumptionem capi non posse.

Petr. Gregor. Tholos. 38. Synt. 2. Num. 1.
Gail. 2. Obs. 106. Num. 6.

Und folglich keine Actio injuriarum Statt finden könte / quoniam si per Jocum dictum vel factum quid fuit, non habet Actio Injuriarum Locum.

Text. in L. 3. §. 3. ff. de Injur.
Mascard. dict. Loco N. 5.

Et licet aliquando allegans Jocum cum probare teneatur , hoc tamen non aliter procedit, quàm si contra cum probetur factum contrarium

Gloss. ad Dict. L. *3. ff. de Injur.* L. 1. *Cod. ad* L. *Cornel. de Sicar.* L. *5. Cod. de Injur.*

Et tunc si Reus Innocentiam suam sufficienter probare non possit, pro Arbitrio Judicis ad Juramentum Purgationis facilè admittitur.

Gail. d. l. N. 1. *Boër. Decis. 86. N. 4.*
Carpzov. p. 4. Const. 42. Def. 2.
Struv. Jurisprud. for. lib. 3. tit. 23. Aphor. 9.
Berlich. p. 4. Conclus. 60. N. 13. ibique alleg.

(3) Docet Schrag quod finis injuriarum sit , ut existimatio alicujus lædatur , vel dolor aut contumelia alicui, inferatur.

Dict. Tract. Cit. loco. §. 11.

Betrachtet man nun abermahlen das Diarium von Anfang biß zum Ende / so wird daß geringste sich darinn nicht finden / daß einigem Menschen an seiner Ehr / guten Nahmen und Leymuth wehe geschehen / oder Schand und Schmach vorgeworffen worden. In dessen allen reiffester Erwegung dann auch die Röm. Käyserl. Majest. Unser Allergnädigster Herr / nachdeme Sie das offtgemelte Ihro Käyserl. Majest. zugeschickte Diarium , als das Prætensum Corpus delicti, in dem aus Dero vortrefflichsten Geheimesten Conferentz / Geheimbden Reichs-Hoff- und anderen Räthen specialiter angeordneten Judicio Delegato cum exactissima Causæ cognitione, haben untersuchen lassen / folglich in der Designation der so genannten 32. Ingelheimischen Excessen, Excessu 14. Dasselbe lediglich vor ein Schertz-Schreiben allergnädigst declarirt / und es darinn mit Nahmen ein Scriptum Jocosum genennt / dahero auch die wider den Assessorem von Pyrck / und Procuratorem Pulian so incompetenter, als wider alle Rechten decretirt / und biß hiehin verfolgte respectivè Suspension ab Officio und Inquisitiones puncto Pasquillorum in dem unterm 13. Decembr. nechst vorigen Jahrs an ein Hochlöbl. Collegium Camerale abgelassenen Haupt Rescripto Authoritate Cæsarea cassirt und auffgehoben / und beede in Ihre vorige Stellen und Ruhestand / cum omni Causa, mit Vorbehalt dessen / was dieselbe wegen darüber erlittener Verschimpffung und Schadens gegen den von Ingelheim und andere klagen und außführen würden / allergnädigst gesetzt und restituirt haben : Bey welcher allergnädigst- und gerechtesten Decision und Declaration es auch wol wird bleiben / und die gantze ohnpassionirte Welt erkennen müssen / auff was Art und Weise / auch zu was Ziel und Ende der Inquisitorische Processus wider den Assessorem

rem von Pyrck und Dr. Pulian von dem Præsidenten von Ingelheim und dessen Anhang in Camerâ seye intendirt/und darinn procedirt worden.

Wann nun also Ihro Käyserl. Majest. Selbsten das Decisum darinn allergnädigst ertheilt/daß das vielbesagte Diarium weder eine Pasquill, noch Scriptum Injuriosum, sondern ein Scriptum mere Jocosum seye/ gleichwol aber die Ingelheimische Faction nicht allein gegen beyde/veluti in Causa Criminali, specialem Inquisitionem puncto Pasquillorum erkennt/welches dennoch per

Ord Polit. tit. von *Justitien* Sachen *Num. 5.*

expresse verbotten / sondern so gar auch den Processmit dem Dr. Pulian ab Executione, scilicet capturâ & Custodiâ, quæ tamen hodiè Maxime in Personis in dignitate vel honorabili Officio constitutis locum non habet, nisi in Criminibus, pro quibus ultimum supplicium vel pœna Corporis afflictiva irrogatur, wie abermahlen der Schrag in

Introd. ad tit. ff. de Custod. & exhib. reor. Num. 7.

statuiret/ zuerkennt/ ja die Cammer-Botten/ als Hüter und Wächter schon ehe einmahl das Consilium Plenum congregirt ware/ auff offentliche Strassen gegen Dr. Pulian Hauß rangiret worden/ auch demselben folgends/ ohnerachtet der von Ihm zum öfftern anerbottenen genugsamen Caution der schwere Hauß-Arrest und Wacht dennoch nicht relaxirt und abgenommen werden wollen/ anderer demselben als einem in offentlichem Reatû Capitalis Criminis constituirten Delinquenten/mit Obsignation dessen Schreib-Stub und Mobilien, Hinwegnehmung Feder und Dinten/ Verbietung alles Menschlichen Geist- und Weltlichen Anspruchs/ Erbrechung der Briefen/ durch Suchung zugebrachter Speiß und Trancks/ ohnerhörter weiß zugefügter Torten/Beschimpff- und Beleydigungen zu geschweigen/so macht sichs solchem nach der Rechtliche Schluß von selbsten / daß nicht nur dem Assessori von Pyrck und Dr. Pulian durch den anmaßlichen Inquisitions-Process, und was von demselben dependiret/zu viel und unrecht geschehen/sondern sie auch dieserthalben/nach klarer Maßgebung vorangezogenen Käyserl. allergnädigsten Haupt-Rescripti vom 13. Dec. 1703. gebührende Satisfaction zu suchen von Rechtswegen befugt seyen.

DIARIUM.

Obsidionis Wetzlariensis.

ES ist Reichskündig / daß nachdeme die glückliche Eroberung der Stadt und Vestung Landau aller Orthen im Reich erschollen / mithin bey allen Ehr-liebenden Teutschen Patrioten eine ohnbeschreibliche Freude erwecket worden/ fast zu gleicher Zeit ein hinckender Bott nachgekommen / so die Uberrum-

rumpelung der Reichs-Stadt Ulm mitgebracht / und diese Freude bey jedermann ziemlicher massen wider verstöret hat. Dieses Stragema erweckte bey denen weit aussehenden Politicis ein grosses Nachdencken / ob nicht etwann ein Fatalität über die Reichs-Städte verhängt / und dermahlen außbrechen möchte? Diese Supcon fassete auch die Stadt Wetzlar / wo anitzo des Käyserl. Cammer-Gerichts Wohn-Sitz ist / Occasione, daß zu der Zeit / als den 13. Sept. 1702. einige hundert Mann Hessen-Darmstättische Land-Militz unter Commando eines Majors und anderer Officierer vor diese gute Stadt ruckten / welche dieselbe vor denen in der Nachbarschafft herumschwermenden Feindlichen Partheyen vor eine gewisse Anzahl Mannschafft Einquartirung verlangte.

Gleichwie aber einige in die Staats-Vernünfftige Gedancken verfielen / das es denenselben nicht so sehr umb die Stadt zu beschützen / als sie etwan umb ihre Reichs-Burgerliche Freyheiten zu bringen zu thun wäre / also hätten sich Herrn Burgermeister / Rath und gemeine Burgerschafft wie ein Mann zusammen verbunden / viel lieber Guth und Blut auffzuopfferen / als sich diesem Hessischen Land-Außschuß als vornehme Reichs-Burger und ein considerabeler Reichs-Stand des Reichs so schlechter weise zu ergeben; Es wurden deroselben so gleich alle Pforten verschlossen / und die Posten rings umb die Stadt mit nöthiger Mannschafft besetzet / wie nun dem Hessischen Major also der Eingang benommen wurde / zertheilte er seine Milice in zwey Theil / darvon er den einen Theil vor das so genante Hausser-Thor lagerte / Er selbsten aber mit dem grössesten Corpo postirte sich vor dem Ober-Thor / und liese Niemanden weder auß- noch in die Stadt / wie dann binnen der Stadt gleichfalls solche Anstalt gemacht wurde / daß keinem frembden Menschen / umb allen Spionereyen vorzukommen / ja so gar nicht einmahl denen zur Käyserl. Cammer gehörigen Botten / Practicanten und Sollicitanten auff eine Mauer / oder irgends wo einen mit Reichs-Burgern besetzten Posten zu gehen / und sich umbzuschauen verstattet / auch manchem deßwegen der Fürwitz mit einer guten Tracht Seithen-Stössen und andern unfreundlichen Tractamenten vertrieben worden.

Donnerstag den 14. Septembr. geriethe es das erste mahl zur würcklichen Hostilität / nachdeme die vor dem Hausser-Thor postirte Trouppen Morgends frühe zwischen 4. und 5. Uhren unter Favor eines dicken Nebels biß an die äusserste Pforte des Stadt-Thors anrückten / und darinn in kurtzer Zeit mit Axten und Beylen ein Loch haueten / auch sich gewißlich so wohl des inneren als äusseren Thors bemächtiget haben würden / wann nicht alsobald die hierzu commandirte Burger und junge Mannschafft bewaffneter Hand sich mit denen allbereit auff der Mauer logirten Feinden in eine solche Haar-Collation eingelassen hätten / daß diese mit Verlust zweyer Musqueten sich wären zu reteriren gezwungen worden. Diese so Mannlich gethane und glücklich gelungene Gegenwehr nun encouragirte die Belagerte dermassen / daß keiner so auff einem Posten gestanden / nicht gewünschet / eben das

Glück

Glück zu haben/mit dem Feind in ein solches Combat zu gerathen/und weilen es schiene/daß die Belagerer mit solchem Frühstück nicht zufrieden seyn/ sondern ihren abandonirten Posten mit Gewalt behaupten wolten / als würde ein Außfall resolvirt/ und deßwegen unter die freywillig sich anbietende/umb denenselben ein Hertz und Courage einzugiessen/etliche Flaschen mit Brandenwein und Körbe mit Wecken außgetheilet/ die Stund aber umb 9. Uhr Vormittags darzu determiniret ; allein nicht so wohl die Hitze des Brandenweins/als vielmehr die Liebe des gemeinen Bestens/ und Bestreitung der Reichs-Bürgerlichen Freyheiten entbrante dergestalt ihre Hertzen / daß man die bestimmte Zeit nicht abwarten könte/ sondern es rückte gleichsam ein gantzes Heer hinaus mit Wapffen/deren ein jeglicher in seiner täglichen Oeconomie gewohnt ware / attaquirten ohnversehens den Feind / und charmützirten tapffer mit demselben herumb ; Kannes Ehler/ wie man sagte/ kriegte den Corporal einen haupt braven und Mann-Vesten Kerls bey der Carthaus / schwunge ihn rechtschaffen ab / Seip der Metzger lieff auch voran / fragte immer : wo bleiben dann unsere Officiers ? Endlich kame alles nach/ und müssen also die Belagerer das Feld räumen / ja es ist nicht ein einiger/ der zum Außfall commandirt gewesen/ der es hätte an sich kommen lassen/daß er die wenigere Schläge außgetheilet hätte/ob er gleich auch seine Parte davon getragen.

Wie nun der Feind so Heldenmüthig in die Flucht geschlagen / und verfolget worden/als entstunde hierauff/wie leicht zu gedencken/eine so ohngemeine Freude/ daß es wenig gefehlet / man hätte daß Te Deum intoniren / ja die alte Weiber gar ihre Feur-Mörsel/Karren-Büchsen und Stinck-Pötte abdonneren lassen ; Man nahme aber vor dießmahl mit der Ehren und denen eroberten Siegs-Zeichen/als obigen zwey Musqueten und einem Bandelier vorlieb/und reterirte sich ein jeder wider nach Hauß/ oder an seinen angewiesenen Posten ;

In der Nacht aber umb die gewöhnliche Stund / da der commandirende Officier die Ronde pflegte zu gehen / entstunde gehlings an einem Posten ein grosser und sehr gefährlicher Allarm : Es ware nemblich einem Müller ein Esel aus dem Stall entloffen / dieses arme Thier / wiewol es sonsten mehrmahls bey der Nacht in der Stadt herumb zu wanderen / und das Schrot-Maltz nach der Mühlen abzuholen gewohnt ware / wurde wegen des stetigen Anruffens / wer da ? Und das hier und dort patrouilliren der Wachten mit feurigen Lunten in die grösseste Aengsten / und endlich gar in die Irre getrieben / deßwegen dasselbe biß hinter die Stadt-Mauren sich retirirte/ ein Schildwacht so von weitem diesen Patroulanten hörte/schrye an / wer da ? kaum als der Esel näher herbey kam/und die Schildwacht Allarm machte/ware schon eine gantze Rotte Bürger da / darüber der eine dieß/ der andere jenes raisonirte/ die meisten aber davor hielten/ daß es der commandirende Officier , so die Ronde gienge/seyn müste/und nur darumb so still daher geschlichen käme/ damit er sehen möchte / ob die Wacht schlieffe oder nicht/deßwegen sie nun gesambter Hand darauff loß gien-

gen /

gen / und die Parole haben wolten ? Weil aber dieser unschuldige sich voller Schrecken befindende Esell kein Wort antwortete / meinten sie nicht anders / dann es müste ein Spion seyn / gaben deßwegen Feuer und entseelten das arme Thier / daß dasselbe sogleich sich tod dahin streckte. Gleichwohl weil es Kriegs-Raison gemäß / einen solchen / der auff dreymal widerholtes Anruffen keine Antwort giebet / zu tödten / als wurd dahero auch der Thäter des andern Tags von des Müllers angestellten Klag völlig absolviret / compensatis expensis.

Freytags den 15. bekamen die Belagerer einen starcken Renfort von denen Roth-Röcken / welche gleich jenseith des Wassers vor dem Lang-Gasser Thor Posto fasseten / und mithin auch die Stadt enger einschlossen und bloquirten ; Diese Neu angekommene Leut wolten nun auch ihre Bravur erweisen / approchirten deßwegen in folgender Nacht biß an das Stadt-Thor / und vermeinten dasselbe durch Hülff der finstern Nacht und dicken Nebels mit List in der Geschwinde zu überrumpelen / aber sie funden die Belagerten gantz Allart, daß sie auch hier wieder abziehen musten / dann der commandirende Officier in der Stadt stellete erstlich seinen Untergebenen die grosse Gefahr vor / worinnen sie schwebten / und demnechst sprach er ihnen ein Hertz zu und vermahnete sie zur Ritterlichen Gegen-Wehr / mit diesen nachrücklichen Worten / nun ihr lieben Bürger und Mit-Brüder haltet euch wohl / nun streitet vor das gemeine Vatterland / und euere Freyheit und Privilegia, jetzt gilts oder nimmer mehr / drum schlagt an / wann sie anschlagen / und gebt Feuer / wann sie geschossen haben / sonst könte ein grosses Hertzenleyd daraus entstehen. Es fragte hierauff einer / aber wie sollen wirs dann gemachen / wir können ja / weil es finster Nacht und Nebel ist / nicht sehen / wann sie draussen anschlagen : Der Fenderich recolligirte sich hierauff / und sagte : Es ist auch wahr / drum wann sie Courage hätten / so kämen sie bey Tag / daß man sie sehen könte. Noch entstunde auff einem anderen Posten ein neuer gleichfalls gefährlicher Allarm, nemlich zu Frühe Morgens in der Demmerung / dauchte ihrer zwey boven der Stadt-Mauren stehenden Schildwachten / sie seheten einen Heßischen Soldaten gantz nahe an der Mauer stehen / ohnzweiffentlich / daß er alles hören / und außkundschafften möchte / was darinnen vorgienge / deßwegen resolvirten sie sich Feuer auff denselben zu geben / und ihn als einen Verräther zu tödten / der erste schoß und meinte / er hätte ihn übern Hauffen geschossen / der andere disputirte mit ihm und wolte es nicht gelten lassen / er sehe ihn ja noch da stehen / schluge deßwegen auch an / es gienge aber zu allem Glück die Büchse nicht loß / wie sie nun also sich wieder mit einander zanckten / und einer den anderen außlachte / brache unterdessen der liebe Tag an / da dann der letztere / deme die Büchs versaget / hertzlich anfienge zu lachen / O seynd wir nicht zwey Stock-Fische / wie bin ich doch jetzund so frohe / daß ich nicht geschossen habe / wie du / siehestu nicht den grossen Stein / den wir vor einen Spion angesehen haben ?

Sambstags den 16. passirte nichts sonderliches / als daß man aller Orthen / sonder-

derlich inwendig der Stadt auff guter Hut stunde/ und auff die etwaige in der Stadt befindliche Spionen scharpffe Inquisition hielte / dann man konte leicht urtheilen / das weilen der Feind nach so viel schweren Niederlagen dennoch die Belagerung und Bloquade nicht auffheben wolte / man eine heimliche Intelligentz mit einigen in der Stadt haben müsse ; Dieses bezeigte sich demnach also : Dann erstlich begabe sichs/ daß Dr. Hoffmann die Außlassung seines Knechts mit einem Pferd / umb denselben nacher Braunfelß zu verschicken / begehrte / so er endlich / wiewohl mit grosser Mühe erhielte / dieser aber / sobald er vor das Thor kame / wendete er sich und riete gerades Wegs dem Lager zu / und überreichte dem Heßischen Major ein verschlossenes Schreiben / darinnen er zwar seinem Vorgeben nach / umb Verschonung seines Gartens geschrieben haben solle / aber von denen Belagerten keines Wegs geglaubet/ sonderen vor eine Verrätherey gehalten werden wolte / deßwegen die häuffig auff der Mauer versammlete Burger mit Fingern auff den Verräther gedeutet / und mit lauter Stimm / du Spion, du Verräther / ihme zugeruffen haben ; Notarii Kirschbaum grössester Bub macht sich aus Einfalt bey das Silber-Thor zu denen allda auff der Bereitschafft liegenden Bürgeren / practicirte sich hernach durch das kleine Thörlein hinaus/ zienge zu dem Feind über/ und verkundschaffetete ihm alles/ was er gehört hatte / zeigte ihm auch / wo sie die Stadt am besten angreiffen/ und sie bemeistern könten/ und zwar mit solcher Kindischer Ohnvorsichtigkeit/ daß es jederman sehen und ihre Discours hören könte / vermeinte demnach/ quasi Re benè gestâ cum bonâ Pace wieder also in die Stadt zu schleichen / aber es wurde ihm das Wambs geledert / und der Lohn dergestalten auff den Buckel bezahlt / daß wann nicht seine Mutter herbey kommen/ er zu einem Brey geschlagen worden wäre/ die Nacht hindurch ware es still/ wie auch Sonntags frühe den 17. dieses biß nach allerseiths verrichtetem Gottes-Dienst wurde keine Hostilitæten verübet. Als nun das Lager durch einen abermahligen neu angekommenen Renfort prolongirt / und mithin biß an das Silber-Thor extendirt worden/ und also die Stadt von Tag zu Tag mehr eingesperrt wurde/ und nur noch ein einiges Thor ohnberennt offen ware / indessen man aber mit Jammer ansehen muste / wie das Vieh denen armen Leuthen auff dem Leib lage / und fast verschmachten muste/ als resolvirten einige das ihrige auff die zwischen beyden Wassern bey der Brucken gelegene Insull auff die Weyde zu treiben / vorher aber wurden etliche junge Voluntairs durch das Wasser zu recognosciren außgeschickt / die Belagerer wurden dieses Streichs gewahr/ der Major setzte sich zu Pferd/ nahme ein Corpo von etlichen 20. Mann Fuseliers mit sich/ bediente sich des Durch-Gangs durchs Wasser / und postirte sich in einem Augenblick auff der Insull, und trebe das Vieh in grössester Confusion nach der Stadt zu / aber es wehrete nicht lang und hatte er kaum bey einem Bäumlein eine Schildwacht außgestellet / daß nicht alles was nur lauffen konte/ hinaus lieffe/ und den avancirten Feind zu umbringen suchte / sonderlich legte die neue auffgerichtete Compagnie junger Mannschafft damahls die erste

Prob ihrer Tapfferkeit ab / es stiessen auch noch viele andere resolute Burger darzu / daß man vor deren Menge in einem Augenblick jene nicht mehr sehen konte / der Major wurde demnach genöthiget / sich / so gut er konte / zu wehren / liesse die Bajonetten in die Flinten stecken / und Plutons machen. Die Bürger und freye Compagnie thaten deßgleichen / doch ohne Ordre, weilen sie nicht im Reihen und Gliederen rangirt / sondern Klumpen weiß zusielen / ja der Major ruffte endlich den Seinigen zu: Sie solten anschlagen auff den halben Mann / der Stadt-Lieutenant ruffte hinwiederumb den Seinigen zu: So schlaget ihr an auff den gantzen Mann / wie man nun also beynahe eine halbe viertel Stund das Weise in denen Augen gesehen / auch indessen des Majors Pferd mit flachen Degen und Mist-Gabel Streichen wacker zum Tantz auffgemuntert wurde / konte dasselbe dieses Auffspielen länger nicht außhalten / schluge demnach hinter sich auff einen Kisel-Stein und sprengte denselben dem Jost Waldschmid / einem vornehmen Bürger und Metzger / so ohnlängst sein klein Häußgen bey der Cammer abgebrochen / und einen schönen grossen Bau dahin setzen lassen / als er mit der Mist-Gabel darauff schlagen wolte / auffs Aug / daß man ihn blind zu seyn vermeinet / worauff sich die Schlacht / doch ohne Blut-Vergiessung geendiget / die Belagerer in guter Ordnung sich zurück gezogen / und der blessirte nach dem Feldscherer convoyret worden; Als nun der Major also Pas à Pas mit geschlossenen Reihen und Gliedern forteruckte / und fast biß an die Spitze der Insull, wo er übersetzt hatte / kame / avancirte ein neues Corpo von mehr als 50. Mann ihme zu Hülff / passirten gleichfalls mit grosser Hertzhafftigkeit den Strom / conjungirten und setzen sich also wieder von neuen / allein viele von den jenigen / so vorhin nachgeloffen / kehrten widerum umb / theils weil es ihnen nicht rathsam zu seyn dauchte / sich mit dem Feind so weit vor der Stadt zu engagiren / theils weil es nach dessen erhaltenen starcken Renfort leicht gefährlich ablauffen / ihnen die Retirade nach der Stadt abgeschnitten werden / ja in Betrachtung daß der meiste Theil Burger sich allhier auff der Insull befindete / da hingegen die übrige Posten und Thor der Stadt-Mauer schlecht besetzt wären / der Feind leicht an einem anderen Orth ansetzen / und sich dessen bemeisteren könte. Endlich verliesse doch der Major die Insull als einen ohnhaltbahren Posten / zoge sich durchs Wasser wider zuruck / und ruckte in sein voriges Lager ein / worauff aber die Belagerte nachgehends an der Spitze der Insull, umb den Feind das fernere Uberseßen zu disputiren / Schildwachten außgesetzet haben / unterdessen ware jederman curios, wie doch endlich diese Belägerung noch ablauffen möchte / und geschahen in- und auffer der Stadt viele Wettungen / daß der Orth mit Sturm / von anderen daß er per Accord übergehen / von verschiedenen aber daß die Belagerer noch gar darvor abziehen würden / daß sicherste aber wäre die Zurückkunfft der nun zum zweytenmahl nach Darmstadt abgeschickten Gesandschafft / so in dasigem Sonnen-Wirth bestanden / abzuwarten / welcher der Sachen den Außschlag geben würde / indessen schickten sich einige zu einer langwierigen Belagerung beson-

ders

ders diejenige / die bey solchem Zufall mehr Nutzen / als Schaden davon zu gewarten hatten / andere aber sagten rund heraus / sie wolten folgenden Tags die Thor auffmachen / und ihres Feinds bey offenen Thoren erwarten. Wie aber die Zurückkunfft des Gesandten sich biß in die späte Nacht verzögerte / entstunde unterdessen zwischen 8. und 9. Uhren der allergröstest und gefährliche Allarm Zeit wehrender gantzen Belagerung / da man hatte Abends wahr genommen / daß die Roth-Röcke vor dem Lang-Gasser-Thor viele Fachinen, so sie aber des Nachts umb die Lager-Feuer zu machen / sich darbey zu wärmen / zusammen getragen / gemacht / nun sprunge von ungefehr ein Fisch im Wasser-Graben auff / die Schildwacht nicht anderst meinente / dann daß der Feind approchiren / und mit denen Fachinen den Graben anfüllen wolte / machte so gleich Lärmen / darauff gienge es bund über Eck / und lieffe was nur lauffen kunte / mit Spiessen und mit Stangen / die Weiber mit Offen- und Mist-Gabeln / heissem Wasser / Hirschen-Brey und dergleichen / und waren nicht anders als reissende Löwen und Bähren / die von denen Ketten gekommen / und alles ermorden und umbringen wolten / als nun der Lermen eine gute halbe Stund also gedauret und man endlich durch noch einen anderen Fisch den Irrthumb wahrgenommen hatte / ware man zwar grausam auff den Feind erbittert / man konte sich aber doch dabey wieder getrösten / daß es noch so gnädiglich abgelauffen / und dieses vielleicht ein Warnungs-Zeichen / gewesen seye. Ja es sagte einer frey heraus / es wäre gut daß dieser Lermen geschehen / dann so hörten sie draussen / daß wir vigilant seyen. Und gewißlich die öffters / sonderlich bey Nächtlicher Weil tentirte Feindliche Anfälle / und Stratagemata machten den Belagerten endlich so leise Ohren / daß auch kaum ein Blat rauschen dörffte / daß nicht von allen Orthen das Feld-Geschrey sich hören liesse / dahero dann auch das Unglück diese Nacht einen Maurer-Gesellen / so ein Tyroler betroffen / welcher / nachdem er umb die Mitter-Nacht aus der Corp de Garde etwan an der Stadt-Mauren einen Ort umb sich seiner Leibes-Bürden zu entbinden / niedergelassen / und sich mit Kurtz Ohnstat etwas hart räusperte / von der Schildwacht angeruffen / wer da? Worauff er zwar auff gut Tyrolisch die Antwort geben / iy ich / wie aber die Schildwacht ferner geruffen / was machstu / da antwortete er ihm in seiner Mutter-Sprach: Ich scheiß. Dieses verstunde die Schildwacht nach dem Wetzlarischen Dialecto, und meint er / er wolle schiessen / machte deßwegen Lärmen / und kam gleich die gantze Wacht mit dem Gewehr herbey / nahme den guten Schlucker in Arrest, und wiewohl er sie immer damit abspeisen wolte / er hätte ja nicht schiessen wollen / sondern gesagt: Er scheisse / so wurde doch dieses Einwenden vor unerheblich geachtet / derowegen Morgens frühe vor Herrn Burgermeister geführt / welcher ihn dann umb eine Maß Brandenwein / und zugleich seinen Meister / so allein umb ein gnädige Moderation gebetten hat / auch umb ein Maß Brantenwein gestraffet / welcher Brantenwein hernach der Wacht dergestalt zur Recreation und Frühestück gedienet / daß sie bey diesem Posten nicht eher von der immittelst erfolgter Capitula-

tion etwas gewahr worden/biß der Einzug der Heßischen Trouppen würcklich geschehen/womit es dann/mit wenigem zu berühren/ folgender Gestalt zugangen/ nemblich nach deme die Ehren-Gesandschafft von Darmstadt wieder zurück kommen/und man den Miß-Verstand reifflich erwogen/ist endlich Montags als den 18. zur Capitulation geschritten/ und der Heßische Major und Capitain herein gelassen worden/ darauff sie dann vor 125. Mann nur vor das Obdacht capitulirt/demnechst die Zunfft-Häuser/ wo die neue Gäste einlogiret werden solten/ besichtiget/ und so fort die Heßische Mannschafft noch selbigen Abend eingerucket/die übrige Milice aber vor der Stadt in die nächste Dörffer sich zuruck gezogen/ auch mithin aller Lärmen und Tumult in der Stadt gestillet worden/gleichwohl aber seynd noch biß auff diese Stund alle Thor und Posten von denen Bürgeren besetzt bliben/auch die freye Compagnie jüngere Burschwird Wochentlich ein oder zweymahl in Armis exercirt/ und versehen die Auxiliares keine Wachten. Wie es nun weiter ergehen wird/lehret die Zeit.

Lit. C.

Extract Visitations-Abschieds de Anno 1564.

§. Was Causas Injuriarum. 34.

§.34. WAs Causas Injuriarum belangt/die zuweilen zwischen den Personen des Cammer-Gerichts einfallen/ und da sich die in Rechtfertigung zögen/ wie bißhero etlich mahl geschehen/ und sich zum Theil unterschieden an diesem Gericht/nicht zu geringer Verhinderung und Auffhaltung anderer Partheyen/ Rechthängigen Sachen/ erhalten/ solchen Verhinderung aber nach Müglichkeit abzuschaffen/ so setzen/ ordnen und wollen Wir/ daß in Verbalibus Injuriis, die zuweilen aus unbedachtlichen hitzigen Bewegnüssen des Gemüths und unbesonnener Weiß außgegossen/ und andern geringern thätlichen Schmähungen/ der Cammer-Richter nach fürbrachter Klag und gehörter Verantwortung ausserhalb Gerichtlichen Processes ex Officio Inquisitionem fürnehmen und nach Befindung der Sachen und da Er Injuriant zu viel und Unrecht gethan/nach Gestalt der Person den Injurianten mit dem Thurn straffen/oder eine Buß vor den Frevel an Geld abnehmen/ und die ergangenen Schmähenden darüber keinen Theil seinen Ehren und guten Leumuth verletzlich und nachtheilig seyn soll. Aber in atrocioribus Injuriis, so aus Vorsatz und bedachtlichem Gemüth entstehen/ und zu grossem hohen Nachtheil des Geschmäten gelangen möchten/ auff den Fall die Partheyen nicht könten vertragen werden/ und der Kläger behartlich Rechtens begehren wird/soll ihme dasselbig auch nicht abgeschnitten werden.

Lit. D.

Friderich König in Preussen ꝛc.

UNser ꝛc. Uns ist aus eurem unterm 23. Jan. jüngsthin an Uns abgelassenen Schreiben mit mehrern vorgetragen / was ihr wegen Assessoris Zernemans in dem dortigen Cameral-Collegio geführten Conduite bey Uns angebracht.

Nun haben Wir gute und gewisse Nachricht / daß der Præsident Graff von Solms-Laubach und verschiedene Assessores an sothanem Schreiben nicht das geringste Theil gehabt / und befrembdet Uns demnach nicht wenig / daß ihr der Præsident von Ingelheim / und die euch anhangende Assessores, gleich als wann ihr durch euere concertirte Majora das Collegium allein außmachtet / euch dessen unterfangen mögen. Gleichwie Wir aber denen wider den Assessorem Zerneman angeführten Aufflagen / und daß dieselbe angebrachter massen solten beschaffen seyn / wegen euerer eine Zeit her geführten und im Reich gnugsam erschollenen Conduite und Proceduren so wenig Glauben beymessen können / daß Wir vielmehr eines gantz andern von ihm versichert / und davor halten müssen / daß solche Imputationes aus lauter Haß und Feindschafft / weil er sich in allen nach euerem Willen nicht accomodiren kan / hergeflossen / über dem auch Frembd ist / was ihr in euerem Schreiben gerühmt / daß ihr nichts verhengen würdet / als wozu euch die Reichs-Constitutiones, Cammer-Gerichts-Ordnung und obhabende schwere Eyd und Pflichte unumbgänglich veranlaseten / da ihr doch / wie wir glaubwürdig berichtet werden / alles / was möglich / anwendet / umb die in den Reichs-Constitutionen gegründete / von Ihro Käyserl. Maj. und der Meisten und Vornehmsten Ständen des Reichs gut gefundene / auch wegen der vielen bey dem dortigen Reichs-Judicio obschwebenden / und nun fast gar Uberhand nehmenden Gebrechen / Unordnungen und Mißbräuche höchst-nöthige Visitation zu hindern und ruckgängig zu machen.

Also haben Wir nicht umhin gekönt / euch solches hierdurch zu bezeugen / wollen auch dergleichen übel gegründeten Beschuldigungen wider gedachten Zerneman weiter nicht gewärtig seyn / sondern euch gnädigst errinnert haben / von euerem / wider die Cammer-Gerichts-Ordnung / und die Verfassung aller löbl. Collegiorum lauffenden Verfahren dermahleinst abzustehen / und mehrerwehnten Assessorem Zerneman / als welcher Uns bey dem Cammer-Gericht repræsentiret / und an Unser Statt sitzet / sein Ambt in Friede und Ruhe / auch mit gebührendem Effect und Ansehen verrichten zu lassen / widrigen unverhofften Falls aber Wir deßhalb solche Mesures nehmen werden / wie es die Convenientz und Unser hiebey verfirende Authorität und Gerechtsame erfordern werden / und Wir seynd ꝛc. Den 23. April. 1703.

Lit. E.

Lit. E.

Unsere ꝛc.

EUere Liebd. wollen aus dem Copeylichen Anschluß zu ersehen belieben/ was Gestalt unter dem Nahmen von Præsident und Beysitzere des Käyserl. und Heyl. Reichs Cammer-Gerichts zu Wetzlar / unterm 20. Jan. jüngsthin ein Schreiben an Uns eingelauffen/ mittelst dessen über den von wegen dieses Nieder-Sächsischen Crayses ohnlängst zu besagtem Cammer-Gerichts præsentirten Assessorem Philipp Helfrich Krebs/ Beschwerde geführet wird/ als wann derselbe bey versammlet gewesenen Collegio Pleno in gewissen Materiis und Deliberationibus nicht mit votiret/ noch die Majora Pleni respectiret / sondern dieselbe mit besonderer Hefftigkeit contradiciret/ und andere Cameral-Personen zu gleicher Renitentz instigiret hätte.

Nun ist an ermeltem Cammer-Gerichts Assessor Krebs/ die verschiedene Jahre über/ die Er in Unsern Diensten gestanden/ nie im geringsten einige Zanck-Sucht oder Unverträglichkeit mit seinen Collegen gespüret / sondern er im Gegentheil als ein friedfertiger/ glimpfflicher/ und behutsamer Mann jederzeit befunden worden. Man würde sich also billich zu verwunderen haben/ wann er auff einmahl sich so geändert und vergessen hätte/ daß er sich solcher herben Imputationen, als in obigem Schreiben enthalten/ schuldig gemachet.

Wir haben aber davon andere Nachricht/ zweiffelen auch nicht/ Ew. Lbd. werden ebenmäßig davon informiret seyn / daß eine Zeithero bey mehr ermeltem Cammer-Gericht verschiedene Abusus eingerissen/ denen der Assessor Krebs und einige andere / in Specie die Assessores von Pyrck und Zernemann / mit gutem Fug contradiciret / und deren Abstellung verlanget/ darüber ihnen aber hefftig zugesetzet/ und wie Ew. Lbd. gleichfalls bekant / es endlich denen Assessoribus Zerneman und Krebs so nahe gelegen worden/ daß sie nicht umbhin zu können vermeinet / sich der Rath-Gänge auff eine Zeitlang zu enthalten.

Nun vernehmen Wir zwar gern/ daß auff geschehene Interposition des Cammer-Gerichts Præsidenten, Graffen zu Solmß-Laubach/ es sich dazu anlasse/ daß jetzt besagte beyde Assessores, ohne Præjudiz und Bedencken / die Rath-Gänge wiederumb werden frequentiren können. Damit jedoch dergleichen Trennung ins künfftige verhütet werden möge/ so ersuchen Ew. Lbd. Wir hiemit freund-dienstlich/ Sie geruhen Dero Cammer-Gerichtliches Ambt und Autorität mit Nachtruck dahin anzuwenden / daß führohin niemand den Cammer-Gerichts Assessoren weiter verhindert werden möge/ seine Function mit gebührendem Respect zu verrichten.

Dieweilen auch die Sachen bey dem Cammer-Gericht nunmehr so weit gekommen/ daß nicht abzusehen/ wie dasselbe werde bestehen und von seiner/ denen sämptlichen

Stän

Ständen des Reichs zu gröſſeſtem Præjudiz gereichenden gäntzlichen Zerfallung gerettet werden können/ wann nicht durch eine förderſambſt anſtellende extraordinare Cammer-Gerichts-Viſitation die Sachen/ welche zu dem jetzigen dorthigen Diſſidio Anlaß gegeben / unterſuchet und remediret werden. So erſuchen Ew. Lbd. Wir gleichfalls/ Sie belieben Dero hohem Vermögen nach/ zu Wien und Regenſpurg/ auch an denen Chur- und Fürſtl. Höffen/ allwo Sie es dienſam zu ſeyn ermeſſen werden/ befördern zu helffen / daß es ohne ferneren Anſtand / zu einer ſolchen extraordinaren Viſitation des Cammer-Gerichts/ als jetzt erwehnet/ kommen möge.

Im übrigen vernehmen Wir auch / daß der Cammer-Gerichts Aſſeſſor von Pyrck ab Officio ſuſpendiret ſeye. Dafern es ſich nun ſo/ wie verlautet/ verhält/ daß ſolche Suſpenſion mit Vorwiſſen und Conſens Ew. Lbd. geſchehen / ſo iſt zwar nicht zu zweiffelen/ es werden Deroſelben deßfalls ſolche Urſachen vorgebracht ſeyn/ welche Sie als ein Rechtliebender Churfürſte für ſufficient zu Ertheilung jetzbeſagten Dero Conſenſus, gehalten: Dieweil jedoch dahin ſtehet/ ob dasjenige was Ew. Lbd. deßfalls vorgebracht worden/ ſich allerdings in Facto angegebener maſſen befinde/ ermelter Aſſeſſor von Pyrck auch ſonſt/ ſo viel Uns wiſſend/ den Namen eines geſchickten und ehrlichen Mannes hat; So haben Ew. Lbd. Wir denſelben hiemit beſter maſſen recommendiren- und zu Bedencken geben wollen / ob nicht mit Außſetzung der Cognition der Sachen/ warumb er ſuſpendiret worden/ biß zu mehrerwehnter Viſitation, er dermahlen zu Verrichtung ſeines Ambts widerum verſtattet werden könne/ und Wir verbleiben Ew. Lbd. ꝛc. Hannover den 17. Febr. 1703.

G. L. Chur-Fürſt ꝛc.

Lit. F.

ATTESTATUM.

Domini Canonici Damen & Licentiati Hirſch.

Ich Ends benanter atteſtire und uhrkunde hiermit/ was maſſen dieſes Käyſerl. Cammer-Gerichts Aſſeſſor Herr Graf von Nyß/ ſo in meiner Behauſſung wohnet / mir ohnlängſt durch meinen Vetteren Lt. Hirſch zu erkennen geben/ wie das Herr Cammer-Præſident Freyherr von Ingelheim vor gut befunden/ mich durch denſelben zu erſuchen/ umb Nachricht und Zeugnuß mitzutheilen/ von was von einer Pasquill in der jenigen Compagnie, welche ohnlängſt in Herrn Dr. Pulian Behauſſung in Beyſein Herrn Aſſeſſoris von Pyrck/ erſtgedachten Dris. Pulian, meiner und noch einer andern Perſon geweſen ſeyn ſolle/ von denſelben diſcurirt / und welcher Geſtalten ſolche Pasquill außgelegt/ und von welcher Perſon die Außlegung beſchehen ſeye? Und mich anbenebens zu verſicheren/ daß ich vor ſolch mittheilendes Atteſtatum 100. Piſtolen, beſagter mein Vetter aber 20. Cremnitzer Ducaten zu Recom-

pens haben solte/mit dem noch ferneren Ansinnen/dieses alles dergestalten zu menagiren/und in Geheim zu halten/daß wohlgedachter Herr Assessor von Pyrck davon das geringste nicht erfahren möchte: Nachdeme aber solches unchristliche Zumuthen/ sich durch Geld zu einem falschen Zeugen erkauffen und suborniren zu lassen/ nicht allein meiner Ehr und Priesterlichen Würden zuwider lauffet/sondern auch dessen Willfahrung obwohl gedachten Herrn Assessori von Pyrck/und Dri. Pulian, als von welchen ich dergleichen Ehrenrührische Discours von Pasquillen oder deren Außlegungen nimmer gehört/ viel weniger einer solchen Compagnie, worinn dergleichen Discours vorgefallen seyn sollen/ jemahlen beygewohnet/ höchstnachtheilig gewesen wäre/ als habe solches zu thun abgeschlagen/welches alles ich auff Erforderen coram Judice competente mit einem cörperlichen Eyd zu GOTT und auff das Heilige Evangelium zu bestärcken erbietig bin. Wetzlar den 12. Jan. 1703.

(L. S.) C. W. Damen. Mpp.

DAß ich Ends Unterschriebener von obwohlhochgedachten Herrn Graffen von Nyz obbesagter massen/ wie von Herrn Canonico Damen attestirt worden/respectivè ersucht/ versichert und an mich gesonnen worden/ solches alles attestire hiermit in Krafft meiner eigener Hand und vorgedrucktem Pitschafft/ mit dem Erbieten selbiges auff Erforderen juratò coram Judice competente zu erhärten

(L. S.) J. P. Hirsch. Mpp. Lit.

Concordat cum suo Originali, â me propriâ Manû descripto, Wetzlariæ 12. Jun. 1704.

(L. S.) Josephus Ignatius Wertz, Notarius Cæs. Publ. juratus in Fidem Mpp.

Lit. G.

ATTESTATUM.

D. Canonici Damen.

ICh Endes Unterschriebener attestire hiermit / daß dieses Käyserl. Cammer-Gerichts Assessor Herr Graff von Nyz mich durch meinen Vettern Lt. Hirsch auff vermeldtes Gutbefinden Herrn Præsidenten, Freyherrn von Ingelheim/ersuchen lassen/gegen Versprechung an mich 100. Pistolen und an besagten meinen Vettern 20. Cremnitzer Ducaten zu geben/Nachricht und Zeugnuß mitzutheilen/ was vor eine Pasquill, und was vor eine Außlegung/ wer solche gered/ und von weme die Außlegung beschehen/in derjenigen Compagnie, so in Herrn Dr. Pulians Behaussung in Beysein Herrn Assessoris von Pyrck/Herrn Dr. Pulian, meiner und einer anderen Person solte gehalten worden seyn / worbey auch ersucht worden zu verhüten/daß Herr Assessor von Pyrck nichts erfahren möge. Welches unchristliche

Zu-

Zumuthen aber so wohl meiner Ehr/ als wann ein solcher gottloser Mann seye/ so sich durch Geld zu einem falschen Zeugen erkauffen lassen/ als anderen ehrlichen Herren nachtheilig abgeschlagen/welches alles auff Erforderen coram Judice competente eydlich zu bestärcken erbietig. Wetzlar den 6. Jan. 1705.

(L. S.) C. W. Damen. Mpp.

Concordat cum suo Originali, â me propriâ Manû descripto, Wetzlariæ 12. Jun. 1704.

(L. S.) Josephus Ignatius Wertz, Notarius Cæs. Publ. juratus in Fidem Mpp.

Lit. H.

Extract des von Canonico Damen An Herrn Deuren Ecclesiæ Collegialæ Wetzlariensis B. Virginis Decanum erlassenen Schreibens.

De dato Thal den 23. Aug. 1703.

Hoch-Wohl-Ehrwürdiger Hochgelehrter Hochgeehrtister Herr Dechandt!

Auff meine den 6. hujus Aydlich gethane Deposition ist durch den Flender eine Schrifft eingeschickt/und mir gestern communicirt worden/ worinn derselbe mich des Perjurii convinciren will/ und zwar unter anderen mit dem Attestato, so an Herrn von Pyrck wegen der 1000. Pistolen geben/ mit dem Vorgeben/der Graff hätte nur Manifestationem von mir begehrt/wie dann ich solches in meiner den 8. Maji gethanen Deposition mit dem Wort offenbahren selbsten gestanden hätte/welches auch mit meines Vettern Auffag/so er den Winter zu Wetzlar coram Notario Ranck abgestattet/ und jetzo als eine Beylag mit producirt worden/auffweisen thäte/nun aber/nachdeme ich mich neulich zu Wetzlar unterredet/hätte ich in meiner eydlichen Deposition außgesagt/ der Graff hätte Zeugnuß von mir begehrt/ welches alles laut obangezogenem Unwahr/ ergò das Perjurium klar am Tag. Es hat aber der Flender den Brill nicht recht auffgesetzt/oder hat meines Vettern Deposition gar nicht gelesen/gestalten in selbiger diese Formalien enthalten/der Vierte unbenandte/so dem Angeben nach mit bey der Compagnie solte gewesen seyn/ hätte es offenbahret/ weilen sie aber mit diesem nicht genug/ als solte er Zeug Herren *Canonicum Damen* dahin *persuadiren*/ daß er sagen möchte/ wer die *Vers recitirt* und *explicirt*/ worgegen er ihme *100. Pistolen* geben wolte ꝛc. Woraus ja klärlich folget/ daß der obangezogene Vierte Manifestationem gethan hatte/und von mir keiner Manifestation, sondern deren Confirmationem

oder Attestation vonnöthen gehabt/sehe dahero nicht wie dieserwegen ein Perjurium könne erzwungen werden/und mag das Wort offenbahren so in meiner ersten Aussag gebraucht/ nichts dazu thun / dann nicht allemahl so Subtil in Worten / als der in seiner Feder/ seyn kan/ es scheinet das Attestatum drucke den Graffen härter als das übrige alle / weilen er so starck auff dessen Revocation urgiret. Welches alles Euer Hochwürden ꝛc.

Concordat cum suo Originali, â me propriâ Manû descripto, Wetzlariæ 12. Jun. 1704.

(L. S.) Josephus Ignatius Wertz, Notarius Cæs. Publ. juratus in Fidem Mpp.

Lit. I.

COPIA.

Chur-Fürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen Repræsentation-Schreibens.

De dato Hannover den 26. Jun. 1703.

An Chur-Trier ꝛc.

Unser ꝛc.

Euere Liebd. werden Ihro zu erinneren belieben/ was Wir an dieselbe unterm 17. Febr. jüngsthin wegen der zwischen denen Gliederen des Käyserl. und Reichs Cammer-Gerichts sich jetzo enthaltenden Irrungen/ und mithin wegen des ab Officiô suspendirten Cammer-Gerichts Assessoris von Pyrck wider Verstattung zu seinen Ambts-Verrichtungen in freundlichen Vertrauen gelangen lassen. Nun wissen Wir/und ist Uns lieb zu vernehmen/daß Ew. Lbd. an solcher Suspension weder Theil noch Gefallen haben / hingegen aber ermelten Assessorem von Pyrck gern in sein Ambt restituirt sehen / und zu dessen Bewirckung verschiedene Schreiben an die anwesende Cammer-Gerichts Præsidenten und Assessores zu Wetzlar abgehen lassen.

Dieweil jedoch dessen Effect noch nicht erfolget/und gleichwohl nicht abzusehen/ wie daßjenige/was mehrberührter Suspension halber vorgenommen/sich werde justificiren lassen/ folglich es eine Sache von schädlicher Consequentz seyn würde/wann es damit länger in den jetzigem Stande bleiben solte; So haben Wir keinen Umbgang nehmen mögen/ Ew. Lbd. hiemit nochmahlen freundlich zu ersuchen/ Sie geruhen/ Dero Hohe Authorität und Vermögen dahin nachdrücklich zu interponiren/ daß vielbe-

besagte Suspension des Assessoris von Pyrck nunmehro endlich allerförderlichst wieder auffgehoben werden möge. Und Wir verbleiben Ew. Lbd. ꝛc. ꝛc.

Hannover den 26. Jun. 1703.

G. L. Churfürst ꝛc.

Num. 2.

Punctirte Gegen-Vorstellung und Refutation.

DEren von dem Freyherrn von Ingelheim und denen ihme adhærirenden Assessoren, als von Friesenhaussen/ von Ridder/ Graff Nyß/ Brinck/ Wigand/ Schrag und von Berenstorff/ so wohl bey Ihro Käyserl. Maj. unterm 27. Apr. lauffenden Jahrs/ als bey einem Hochlöbl. Reichs-Convent in einer so genannten Serie Actorum divulgirten/ so dann am 6. Apr. und 10. Maij ejusdem Anni ad dictaturam gebrachten Schreiben / und Beylagen wider den Assessorem von Pyrck angebrachten ohnerfindlichen Aufflagen/ unà ad Adjunctis sub Lit. K. usque P. inclusive.

1mo. Wird in der so genannten Serie Actorum vermeldet / das im Jan. 1702. entdeckt worden seyn / daß Herr Assessor von Pyrck Author einer gegen den Herrn Præsidenten von Ingelheim gemachter/ und Ihme per Postam zugeschickter Pasquill seye / weßwegen Er / ex Sententiâ Collegii , Ihme coram Deputatis depreciren müssen.

Responsio.

Hieraus kan man so gleich im ersten Anblick ex ungue leonem erkennen/ indeme der Concipist sich nicht schämet/ bey einem Hochpreißl. Reichs-Convent daß sub Lit. K. hiebeykommende/ nicht durch den Assessorem von Pyrck/ sonderen den Assessorem Lit. K. Lauterbach ex jussû Collegii Cameralis auffgesetzet/ und von demselben approbirtes Conclusum Pleni, welches der Assessor von Pyrck/ nachdeme die zu dessen Insinuirung à Collegio deputirt gewesene/ beyde Assessores von Friesenhaussen und Zernemann damit über zwey Monath lang trainirt gehabt/ dem Freyherrn von Ingelheim ex mero Zelo Justitiæ unter einem auff der Poste zugeschickten Coopert zu intimiren bewogen worden/ vor ein von gedachtem Assessore von Pyrck gemachtes Pasquill außzuschreyen. Es ist zwar nicht ohn/ daß erstbesagter Freyherr von Ingelheim es sehr übel auffgenommen/ nachdemahlen aber der Assessor von Pyrck sich hernach coram Collegio Camerali declarirt/ daß Er da nöthig/ juratò erhärten könne/ daß bey Intimirung gedachten Concluſi kein animum injuriandi gehabt/ sondern was dißfalls beschehen/ bloß und allein dem Freyherrn von Ingelheim zu gutem angesehen gewesen / sonsten aber vor denselben allen schuldigen Respect und Veneration tragen wolle/ so ist sothane De-

claration von einem gantzen Hochlöbl. Collegio Camerali pro sufficienti angenommen worden.

2do. In der Franckfurter Meß 1702. seyen die Diffamationes gegen Herrn Præsidenten von Ingelheim/ und die Frau Gräfin Nyß zu Franckfurt geschmiedet/und durch Dr. Pulian divulgirt / worauff im Nov. die famose Versus de 4. Cornutis gemachet/an verschiedene grosse Höff geschickt/und sonsten überall divulgirt worden.

Responsio.

Daß jemahlen in Franckfurt/ oder auch anderstwo gegen den Herrn Præsidenten von Ingelheim/und die Gräfin Nyß die bezüchtigte Diffamationes geschmiedet und durch Dr. Pulian divulgirt worden seyen/ist abermahl eine unverschämte Unwarheit die der Ehrenrührige Asserent in Ewigkeit nicht wird verificiren können/ was aber die Versus de 4. Cornutis betrifft/so ist ja offenbahr/daß der Canonicus Damen selbige ex Privato Odio & Vindictâ gegen den Graff Nyßen gemacht/ wie er dann solches so wohl extra- als judicialiter, vor seinem Geistlichen Richter/den Officialen zu Coblentz freywillig bekand hat/auch deßwegen seines Canonicats zu Wetzlar verlustig worden.

3tio. Deßgleichen seye im Octobri selbigen Jahrs die Pasquill gegen die Stadt Wetzlar/ und die Darmstätische Milice gemacht/ und nach Mäyntz/ umb sie daselbst trucken zu lassen / geschickt worden. Worauff Hessen-Darmstadt das Collegium umb die Inquisition der Authorum und Stand-mäßige Satisfaction angesucht/ quo Facto sich befunden hätte/daß der von Pyrck und Pulian dessen Authores seyen.

Responsio.

Hier wird sich Responsionis Loco auff die in der so genanten Grund-mäßigen Facti Specie &c. angezogene Beylag sub Lit. B. bezogen/ als woraus klahr erhellet/ daß das von der Wetzlarischen Belagerung oder Bloquade auffgesetzte Diarium weder vor eine Pasquill, noch Scriptum Injuriosum gehalten werden könne: Allermassen dann auch Ihro Käyserl. Majest. Selbst & quidem prævia Causæ Cognitione, dasselbe pro scripto merè jocoso allergnädigst gehalten declarirt und/ genennt haben.

4to. Den 3. und 4. Jan. 1703. hätte Herr von Pyrck die grausame Schelt-Wort in Pleno so wohl gegen das Collegium in Generè, als Heren von Ingelheim und einige Assessores in Specie außgegossen: Worauff das Collegium 3. Herren / als Herrn Præsidenten von Ingelheim / Herrn von Friesenhaussen und Herrn Schrag zu des Herrn Cammer-Richters Churfürstl. Gn. umb dero Meinung darüber zu vernehmen/und die Protocolla zu zeigen/ abgeordnet/ auch deroselben des von Pyrck vorherige Excessus, und mehrmahls versprochene aber nie erfolgte Besserung remonstrirt/Herr Cammer-Richter hätte geantwortet: Habetis Legem, & secundum eam judicate eum

Responsio.

Dieses ist in der Grund-mäßigen Facti Specie §. den folgenden Tag darauff als

den

den 3. Januarii &c. ex Fundamento beantwortet und klar gezeiget worden / das was der von Pyrck damahlen Defensionis Gratia ad Probandam Recusationem des Herrn von Ingelheim / und der mit ihme haltender Assessoren vorgewendet / keines wegs das gantze Collegium betroffen habe / sonsten auch der Herr Præsident Graff zu Solms-Laubach / und die Assessores Zernemann / Lauterbach und Krebs / sich dessen mit-anzunehmen nicht unterlassen haben würden.

5to. Den 15. Martii hätte der von Pyrck dem Protonotario Michael / als er sambt dem Notario Arbogast à Collegio zu ihme geschickt worden / ihme eine Antwort auff sein Memorial zu hinterbringen / gesagt: Er hätte das Protocoll geführt / wie ein rechter Schelm / worauff der Protonotarius ihme geantwortet; Das rede ihm kein ehrlicher Mann nach.

Responsio.

Als der Assessor von Pyrck bey dem Collegio Camerali mit einem Memorial pro cassandâ Suspensione einkommen / wurde ihm darauff durch den Protonotarium Michael juniorem mündlich bedeutet: Daß ein Hochlöbl. Collegium aus hochbedencklichen Ursachen des Herrn Cammer-Richters Churfürstl. Gn. Anherokunfft und Hohe Præsentz vorhero erwartete: Darauff der Assessor von Pyrck ihme zur Antwort gegeben / daß solches ohnnöthig / indeme ein als anderen Weg / wann gleich der Herr Cammer-Richter anhero kommen solte / Er seine Actionem Injuriarum so wohl ratione nulliter & iniquè Decretæ Suspensionis, als Inquisitionis nicht fahren lassen würde / als er nun den Protonotarium Michael weiter befragte: Ob Er auch in dem / den 3. Jan. 1703. geführten Protocollo Pleni alle so wohl von dem Præsidenten von Ingelheim / als dessen zugethaner Faction wider ihn außgegossene hart und Ehrenrührige Wort / wie sie außgefallen / und ihn zur Commotion bewegt / auffnotirt habe? Weilen Er vernehmen müsse / das nur allein daß jenige / so von ihme / nicht aber auch / was von dem Baron von Ingelheim und dessen Adhærenten außgefallen / protocollirt / und mithin durch solch unrichtig und mangelhafft Protocollum dennoch ihre Churfürstl. Gn. der Herr Cammer-Richter zu der angemasten Suspension seyn verleitet worden? Und Er so fort frey gestanden / daß Er die Ingelheimisch- und Nytzische Dicteria, sambt was sonsten an widriger Seithen passiret / nicht ins Protocoll gebracht habe / replicirte der Assessor von Pyrck drauff: So habe Er das Protocoll geführt: wie ein ꝛc. welches der Protonotarius zwar ad Notam zu nehmen sich verlauten lassen / Herr von Pyrck aber / daß er solches und wann Er auch gleich ein Instrument darüber auffrichten lassen wolte / wohl geschehen lassen könte. Das aber der Protonotarius Michael die vermeldete Retorsion und Schelt-Wort: Daß rede ihm kein ehrlicher Mann nach / gebraucht haben solle / ist unwahr und ohnerfindlich / und würde ihm solchenfalls der Assessor von Pyrck mit einem schlechten Tractament begegnet haben.

6to. Das Collegium hätte des Herrn Cammer-Richters Churfürstl. Gnaden durch ohnauffhörliches Anstehen endlich dahin bewogen / das dieselbe im Dec. 1703. nach Wetzlar zu kommen gnädigst resolvirt / umb die Sache zu untersuchen / es seye auch der Auffbruch auff dem 10. besagtem Monats bestimmt / und alle Provisiones in Dero Quartier zu Wetzlar angeschafft gewesen / seye aber durch den Herrn von Pyrck welcher Herrn Hoff-Rath Gaertzen geschrieben: Ihro Churfürstl. Gnaden würden Dero Hohe Reputation hazardiren / hintertrieben worden.

Responsio.

In der Grund-mäßigen Facti Specie circa Finem §. Es ist zwar nicht ohne ꝛc. Ist bereits mit mehrerm angeführt worden / was der Præsident von Ingelheim mit dessen Anhang bey der so sehr urgirten Anherokunfft des Herrn Cammer-Richters Churfürstl. Gn. und zwar bey damahligen sehr beschwerlich und verdrießlichen Winter-Wetter / da man billig bey einer solchen Winterlichen Zeit diesem Hochbelebtem Herrn dergleichen Zumuthung zu thun hette Scheu tragen sollen / für ein Absehen geführt habe / nemblich nur allein um die Vollziehung der Käyserl. allergerechtesten Provisional-Verordnungen / und mithin auch die bey Ihro Käyserl. Majest. sich auff den Halß geladene schwere Straff / darvon der Herr Præsident zu der Zeit schon Wind bekommen und sich bereits mit Offerirung 50. ad 100000. Gulden zu redimiren getrachtet hatte / zu hintertreiben / und die Sache in einen andern Stand zu setzen. Daß aber die Anherokunfft nicht zu Untersuchung der Sachen / sondern zur Restitution des Assessoris von Pyrck / wie auch Reception des Käyserl. Præsentati Baronis von Ow / und übrige Zwistigkeiten durch einen gütlichen Vergleich abzuthun / angesehen gewesen / zeiget das von dem Chur-Triertischen Geheimen Secretario Gaertz sub Lit. L. hiebey angelegtes / an den Assessorem von Pyrck abgelassenes Schreiben / wann auch sonsten Ihrer Churfürstl. Gn. Intention nur in Ordine zur Untersuchung und Decision der Sachen collimiret hätte / würden dieselbe durch die Pyrckische Dehortation, daß Sie Dero Hohe Autorität in dieser nicht wohl transigiblen Sach nicht hazardiren möchten / in Betrachtung / quòd Judicium reddatur in Invitum, sich von Dero vorhabenden Reiß nicht haben ablatten lassen. Lit. L.

7. Der Assessor von Pyrck seye mit Vorwissen und außtrücklicher Genehmhaltung des Herrn Cammer-Richters Churfürstl. Gn. einiger unverantwortlicher Excessen halben ab Officio suspendirt worden.

Responsio.

Welcher Gestalten die von der Ingelheimischen Faction abgeschickte 3. Deputirte durch Vorlegung eines Unrichtig- und mangelhafften durch den jungen Protonotarium Michael geführten Protocolls / wie auch angebrachte erdichtet- und unerfindliche Aufflagen / als wann der Assessor von Pyrck den Herrn von Ingelheim in Pleno Consilio einen Schelmen gescholten hätte / des Herrn Cammer-Richters Churfürstl. Gn. per falsissima Narrata zu dem Consens in die Suspension abusirt / ist in viel-

vielgemeltern Grundmäßigen Facti Specie. §. allermässen es sich auch zugetragen ꝛc. abermahlen außführlich demonstriret worden. Wie nicht weniger Ihro Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg solches ebenfalls in dem sub Lit. E. angezogenen an Ihro Churfürstl. Gn. zu Trier abgelassenen Schreiben §. im übrigen vernehmen Wir auch ꝛc. nicht ohndeutlich deroselben zu verstehen gegeben haben. Nachdem auch folgends Ihro Churfürstl. Gn. von der Sachen Beschaffenheit bessere und gründliche Information eingezogen / haben dieselbe in sehr nachdrücklichen Terminis umb den Herrn von Pyrck von der angemasseten Suspension förderlambst zu befreyen / dem Collegio Camerali anbefohlen

8. Man hätte / weilen der Herr Graff von Solms die in Rescripto Cæsareo vorbemelte Beylagen nicht communiciren wollen / einen Verdacht der von dem von Pyrck darinn enthaltener falscher Narratorum geschöpffet.

Responsio.

Diesen Puncten wird der Herr Cammer-Præsident Graff zu Solms pro Condigno zu beantworten wissen.

9. Den 7. Apr. hätte der Herr Cammer-Præsident Graff zu Solms-Laubach Krafft Käyserl. Verordnung den Herrn von Pyrck restituirt / zugleich auch & quidem NB. præter Commissionem den Processum Inquisitionis cassirt / und seyen darauff die übrige Herren Assessores abgetretten / und biß auff eine von Reichs wegen erfolgende Verhaltungs-Ordre die Cammer nicht mehr zu frequentiren resolvirt.

Responsio.

Daß die Restitutio den 7. Apr. durch den Herrn Graffen zu Solms-Laubach geschehen / ist wahr; Das aber der Processus Inquisitorius præter Commissionem solle cassirt worden seyn / ist all zu mild und ohngleich angetragen: Sintemahlen diese Cassatio in dem Käyserl. einige Wochen hernach publicirten und bereits an einen Hochpreißl. Reichs-Convent geschickt- und daselbst ad dictaturam gebrachten Haupt-Rescripto begriffen ist.

10. Daß als der Assessor von Pyrck sich bey sothaner am 7. Apr. durch den Herrn Graffen zu Solms beschehener Restitution sowol gegen Ihro Käyserl. Maj. als Hochermelten Herrn Graffen als Käyserl. Commissarium bedancket / hätte er bey solcher Danckſagung einige anzügliche Wort gegen das Collegium Camerale fahren zu lassen sich nicht entblödet.

Responsio.

Daß Contrarium ergiebt sich aus beygehender Copia der Pyrckischen respectivè allerunterthänigst- und gehorsamster Danckſagung sub Lit. M. Lit. M.

11. Daß Collegium Cameræ seyn notoriò in puncto der Pyrckischen Restitutions-Sach bey dem Käyserl. Hoff niemahl erhört worden.

6to. Das Collegium hätte des Herrn Cammer-Richters Churfürstl. Gnaden durch ohnauffhörliches Anstehen endlich dahin bewogen / das dieselbe im Dec. 1703. nach Wetzlar zu kommen gnädigst resolvirt / umb die Sache zu untersuchen / es seye auch der Auffbruch auff dem 10. besagtem Monats bestimmt / und alle Provisiones in Dero Quartier zu Wetzlar angeschafft gewesen / seye aber durch den Herrn von Pyrck welcher Herrn Hoff-Rath Gaertzen geschrieben : Ihro Churfürstl. Gnaden würden Dero Hohe Reputation hazardiren / hintertrieben worden.

Responsio.

In der Grund-mäßigen Facti Specie circa Finem §. Es ist zwar nicht ohne ꝛc. Ist bereits mit mehrerm angeführt worden / was der Præsident von Ingelheim mit dessen Anhang bey der so sehr urgirten Anherokunfft des Herrn Cammer-Richters Churfürstl. Gn. und zwar bey damahligen sehr beschwerlich und verdrießlichen Winter-Wetter / da man billig bey einer solchen Winterlichen Zeit diesem Hochbelebtem Herrn dergleichen Zumuthung zu thun hette Scheu tragen sollen / für ein Absehen geführt habe / nemblich nur allein um die Vollziehung der Käyserl. allergerechtesten Provisional-Verordnungen / und mithin auch die bey Ihro Käyserl. Majest. sich auff den Halß geladene schwere Straff / darvon der Herr Præsident zu der Zeit schon Wind bekommen und sich bereits mit Offerirung 50. ad 100000. Gulden zu redimiren getrachtet hatte / zu hintertreiben / und die Sache in einen andern Stand zu setzen. Daß aber die Anherokunfft nicht zu Untersuchung der Sachen / sondern zur Restitution des Assessoris von Pyrck / wie auch Reception des Käyserl. Præsentati Baronis von Ow / und übrige Zwistigkeiten durch einen gütlichen Vergleich abzuthun / angesehen gewesen / zeiget das von dem Chur-Triertischen Geheimen Secretario Gaertz sub Lit. L. hiebey angelegtes / an den Assessorem von Pyrck abgelassenes Schreiben / wann auch sonsten Ihrer Churfürstl. Gn. Intention nur in Ordine zur Untersuchung und Decision der Sachen collimiret hätte / würden dieselbe durch die Pyrckische Dehortation, daß Sie Dero Hohe Autorität in dieser nicht wohl transigiblen Sach nicht hazardiren möchten / in Betrachtung / quòd Judicium reddatur in Invitum, sich von Dero vorhabenden Reiß nicht haben ablatten lassen.

Lit. L.

7. Der Assessor von Pyrck seye mit Vorwissen und außtrücklicher Genehmhaltung des Herrn Cammer-Richters Churfürstl. Gn. einiger unverantwortlicher Excessen halben ab Officio suspendirt worden.

Responsio.

Welcher Gestalten die von der Ingelheimischen Faction abgeschickte 3. Deputirte durch Vorlegung eines Unrichtig- und mangelhafften durch den jungen Protonotarium Michael geführten Protocolls / wie auch angebrachte erdichtet- und unerfindliche Aufflagen / als wann der Assessor von Pyrck den Herrn von Ingelheim in Pleno Consilio einen Schelmen gescholten hätte / des Herrn Cammer-Richters Churfürstl. Gn. per falsissima Narrata zu dem Consens in die Suspension abusirt / ist in viel-

vielgemeltern Grundmäßigen Facti Specie. §. allermässen es sich auch zugetragen ꝛc. abermahlen außführlich demonstriret worden. Wie nicht weniger Ihro Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg solches ebenfalls in dem sub Lit. E. angezogenen an Ihro Churfürstl. Gn. zu Trier abgelassenen Schreiben §. im übrigen vernehmen Wir auch ꝛc. nicht ohndeutlich deroselben zu verstehen gegeben haben. Nachdem auch folgends Ihro Churfürstl. Gn. von der Sachen Beschaffenheit bessere und gründliche Information eingezogen / haben dieselbe in sehr nachdrücklichen Terminis umb den Herrn von Pyrck von der angemasseten Suspension förderlambst zu befreyen / dem Collegio Camerali anbefohlen

8. Man hätte / weilen der Herr Graff von Solms die in Rescripto Cæsareo vorbemelte Beylagen nicht communiciren wollen / einen Verdacht der von dem von Pyrck darinn enthaltener falscher Narratorum geschöpffet.

Responsio.

Diesen Puncten wird der Herr Cammer-Præsident Graff zu Solms pro Condigno zu beantworten wissen.

9. Den 7. Apr. hätte der Herr Cammer-Præsident Graff zu Solms-Laubach Krafft Käyserl. Verordnung den Herrn von Pyrck restituirt / zugleich auch & quidem NB. præter Commissionem den Processum Inquisitionis cassirt / und seyen darauff die übrige Herren Assessores abgetretten / und biß auff eine von Reichs wegen erfolgende Verhaltungs-Ordre die Cammer nicht mehr zu frequentiren resolvirt.

Responsio.

Daß die Restitutio den 7. Apr. durch den Herrn Graffen zu Solms-Laubach geschehen / ist wahr; Das aber der Processus Inquisitorius præter Commissionem solle cassirt worden seyn / ist all zu mild und ohngleich angetragen: Sintemahlen diese Cassatio in dem Käyserl. einige Wochen hernach publicirten und bereits an einen Hochpreißl. Reichs-Convent geschickt- und daselbst ad dictaturam gebrachten Haupt-Rescripto begriffen ist.

10. Daß als der Assessor von Pyrck sich bey sothaner am 7. Apr. durch den Herrn Graffen zu Solms beschehener Restitution sowol gegen Ihro Käyserl. Maj. als Hochermelten Herrn Graffen als Käyserl. Commissarium bedancket / hätte er bey solcher Danckſagung einige anzügliche Wort gegen das Collegium Camerale fahren zu lassen sich nicht entblödet.

Responsio.

Daß Contrarium ergiebt sich aus beygehender Copia der Pyrckischen respectivè allerunterthänigst- und gehorsamster Danckſagung sub Lit. M. Lit. M.

11. Daß Collegium Cameræ seyn notoriò in puncto der Pyrckischen Restitutions-Sach bey dem Käyserl. Hoff niemahl erhört worden.

Responsio.

Nachdem Ihro Käyserl. Maj. von dieser Sachen gantzen Verlauff nicht allein durch die bey der Pyrckischen Suspension ohninteressirte Assessores Herrn Zernemann und Herrn Krebs unterm 14. Maji 1703. sonderen auch nachgehends von dem Herrn Præsidenten Graffen zu Solms-Laubach nach Inhalt des Käyserl. an Chur-Trier unterm 13. Dec. ejusd. Anni allergnädigst erlassenen Postscripti ein ausführlicher allerunterthänigster Bericht/und unter andern/daß Höchstgedachte Ihro des Herrn Cammer-Richters Churfürstl. Gn. auff vorher durch Dero nach Wetzlar abgeschicktem Cantzley-Directorem Trarbach eingezogenen vollständigen gründlichen Information die Restitution des Assessoris von Pyrck dem Collegio Camerali mehrmahlen selbsten nachdrücklich anbefohlen/ dieselbe aber von dem Præsidenten von Ingeheim und dessen Faction aus lauter Passion und Halßstarrigkeit nicht ins Werck gesetzet werden wollen/erstattet worden/seynd dieselbe bey sothaner Ingelheimischer Renitentz gnugsam befugt gewesen / die gerechteste Käyserl. Provisional-Verordnung NB. alles Gegnerischen weiteren *opponir*- und einredens ohngehindert/ wie die Formalia d. Postscripti Cæsarei lauten/ zu des Assessoris von Pyrck Restitution ergehen zu lassen.

12. Daß Pyrckische Comportement und üble Auffführung liesse sich nullo Jure justificiren/ wie in Camerâ bekant seye.

Responsio.

Der Assessor von Pyrck hat sich von Zeit seines in das 18. Jahr schon getragenen Assessorats alle Zeit so auffgeführt/das die vorige Præsidenten, als Freyherr von Dahlberg/Herr Graff zu Leiningen/und Herr Graff zu Manderscheidt mit ihme wohl zu frieden gewesen/ auch citra jactantiam die Justiz also beeiffert/ daß Er auff Hoher und Niederer Stands-Personen unpassionirte Attestata sich beruffen kan/ und ob Er zwar unterweilen in Functione Officii etwan mit einigen seiner Herrn Collegen in Disput gerathen/ so ist er doch alle Zeit/ entweder von dem anderen darzu erst provociret worden/ oder hat jederweilen wegen deren bey dem Justiz-Wesen sonderlich in puncto distributionis Actorum vorgehender Mißbräuch und Excessen durch ohnangenehme Andungen sich den Haß auff den Halß laden müssen. Es werden auch nicht allein die jenige Assessores, welche Ihr Officium ihren schweren obliegenden Pflichten Gemäß bißhero cordatè verrichtet/sondern auch die andere/daß sie von dergleichen Contrasten und widrigen Begegnussen befreyet gewesen / sich nicht berühmen können.

13. Man hätte den Assessorem von Pyrck aus vielen sehr wichtigen mit der Owischen Receptions-Sache keine Gemeinschafft habenden Ursachen suspendirt / einfolglich seyen Käyserl. Maj. von ihm mit höchstem Ohngrund berichtet worden / ob wäre Er nur umb deßwegen/daß Er vor allerhöchstgedachter Käyserl. Majest. und

De-

Dero Præsentati Vor-Recht gestanden/sich des von Ingelheim Intriguen widersetzt/ und die Justitz rühmlich geeiffert betrangt worden.

Responsio.

In diesem Casû muß zuforderist inter prætextum & veram Causam ein Unterschied gemacht werden. Zum Prætext werden zwar die in Pleno angeblich außgegossene / auch andere ohnverantwortliche Excels, Injurien und Scheltwort vorgewendet/die Vera Causa aber ist und bleibet dennoch die Baron-Owische Receptions-Sach/ und Bestreitung des Käyserl. Præsentati Vor-Rechts/ wie dann der Herr von Ingelheim nicht wird negiren können/daß Er sich einsmahls zu Maynz betrohlich verlauten lassen/ gegen die jenige/die Ihme deßfalls am Käyserl. Hof so böse Händel gemacht/ sich auff eine èclatante Art und Weise zu revangiren.

14. Der Alsessor von Pyrck hätte die in seiner Restitutions-Sach ergangene Käyserl. Rescripta zum offentlichen Druck befordert/ darbey auch durch einige mit ärgerlichen Mißbrauch des Heil. Worts Gottes vorangesetzte Versen der Psalmen des Königs Davids/daß Collegium, seiner eingewurtzelten Gewonheit nach von neuem mit ohnleydentlichen Injuriis angegriffen/ mithin aber zugleich seinen bösen Genium abgebildet.

Responsio.

Weilen die Ingelheimische Faction das Pyrckische anmaßliche Suspensions-Decret nur zu seiner Diffamation und Beschimpffung/ per dictaturam publicam aller Orthen im Reich bekant gemacht/so hat derselbe auch weniger nicht getönt/ als die in seiner Restitutions-Sache ergangene Käyserl. allergnädigste Rescripta und Verordnungen zu seiner höchst-nöthigen Defension und Ehren-Rettung / durch offentlichen Druck gleichfalls der Welt bekant zu machen. Daß aber die dabey angefügte Versus aus denen Psalmen Davidis vor einen ärgerlichen Mißbrauch des Worts Gottes außgeschryhen werden wollen / weiset die sub Lit. N. & O. von 5. Hochberühmten Theologis darüber eingeholter Responsa viel ein anders auß / und hat Er mithin dardurch vielmehr seinem guten und nicht bösen Genium, wie seine wiederwärtige Ehrenverleimbderisch Angeben (weßwegen Er sich die rechtliche Vindication und Andung vorbehalten thut) abgebildet. Lit. N. & O.

15. In der gegensettigen Beylag sub Lit. A. §. Wie dann in Facto &c. wird vermeldet: daß der unter denen contrarirenden Assessoren das Ruderführende von Pyrck nun Jahr und Tag nicht allein mit Cammer-Richterlichen gnädigsten Consens und Approbation in Suspensione ab Officio Assessoratûs, sondern auch sub Inquisitione dermassen begriffen seye/ daß auff täglich erwartende Ankunfft des Herrn Cammer-Richters Churfürstl. Gn. und alsdann erfolgende Schliessung des Inquisitions-Protocolli dahin stehe/ was wegen seiner Readmission oder völligen Dimission zu statuiren seyn möchte.

Responsio.

(1.) Daß der Assessor von Pyrck in dieser Sach das Ruder führe/ ist allerdings irrig und unerfindlich. (2) Ist zwar nicht ohn/ daß der Præsident von Ingelheim mit dessen Adhærenten bey des Herrn Cammer-Richters Churfürstl. Gn. den Consens und Approbation der anmaßlichen Suspension, per falsa Narrata, wie oben erwehnt/ zuwegen gebracht; Daß aber sothane Prætensa Suspensio über Jahr und Tag mit des Herrn Cammer-Richters gnädigsten Consens und Approbation continuiret worden/ ist ein Grund-falsches Angeben/ gleich dann das Contrarium aus denen von Ihro Churfürstl. Gn. zu Trier an das Collegium Camerale zu förderlichster Befreyung des Assessoris von Pyrck à prætensâ Suspensione mehrmahlen in sehr nachdrücklichen Terminis abgelassenen gnädigsten Befehl-Schreiben klärlich kan bewiesen werden. Was (3) den absque ullis præcedentibus legitimis indiciis so nulliter als iniquissimè angestellten Special-Inquisitions-Process und Protocollum betrifft: so wird acceptirt/ das man darinn gegen den Assessorem von Pyrck nichts anders hat aufbringen können/ als daß derselbe/ ehemahlen dem Præsidenten von Ingelheim ein Conclusum Pleni, welches man anjetzo vor eine Pasquill ausschreyet/ per Postam zugeschickt/ so dann daß Er das von der Wetzlarischen Belagerung von Dr. Pulian auffgesetzte Diarium revidirt/ an einigen Orthen corrigirt/ und dasselbe umb gedruckt zu werden nach Meyntz überschickt habe. Wann aber/ was das erstere betrifft/ bereits oben in Refutatione primi Puncti mit der Beylag sub Lit. K. klar angewiesen worden/ daß das dem von Ingelheim zugefertigtes Schreiben ein vorher in Consilio Pleno concertirt- und von dem Assessore Lauterbach auffgesetztes Conclusum gewesen/ welches Er demselben umb weilen die per Deputatos anbefohlene Insinuatio durch seine Intriguen etlich Monath lang hintertrieben worden/ allein ex Zelo Justitiæ und zu seiner Besserung mit einem Coopert zugeschickt/ so erfolget hieraus nothwendig/ das wann dieses Conclusum Pleni vor eine Pasquill zu halten/ alsdann das gantze Collegium Camerale, und in specie der Assessor Lauterbach/ der dasselbe cum Consensû & approbatione dicti Collegii auffgesetzet/ vor Pasquillanten gehalten werden müssen. Es ist auch dieser Punct, wie ebenmäßig oben gedacht/ auff des Assessoris von Pyrck hernach in Collegio gethane Declaration zur gäntzlichen Zufriedenheit des Præsidenten von Ingelheim/ und mehr erwehnten Collegii Cameralis abgethan worden. Daß Diarium von der Wetzlarischen Belagerung betreffend/ so beziehet man sich Refutationis Loco zuforderist auf dieselbige Grundmäßige Facti Speciem sambt beygefügter Deduction sub Lit. B. woselbst mit ohnwiderleiblichen Gründen dargethan worden/ das ermeltes Diarium weder vor eine Pasquill, noch ein Scriptum Injuriosum gehalten werden könne. Dahero auch dasselbe eben so wenig durch die verlangte in Druck Beforderung darzu hat transsubstantirt werden mögen/ allermassen dann auch Ihro Käyserl. Maj. Selbsten solch Diarium probè inspecto & perpenso ejus tenore, prævia maturâ Causæ cognitione, vor keine Pasquill noch Scriptum Injuriosum, sonderen vor ein Scriptum merè

Joco-

Jocosum declarirt / und es also mit diesen Formalien genennet / auch darauffhin in dem ad Cameram erlassenem allergnädigstem Haupt-Rescripto vom 13. Dec. 1703. den so wohl gegen den Assessorem von Pyrck als Dr. Pulian nichtig und wider-Rechtlich angestelten Inquisitions-Process, und zwar mit Vorbehalt / deß gegen den von Ingelheim und andere darbey interessirte wegen darunter erlittener Verschimpffung und Schadens habenden Regreß, Authoritate Cæsareà cassirt / und dieselbe in ihre votige Stellen und Ruhe-Stand cum omni Causà restituirt / auch sich fürs künfftige / dawider dieselbe in puncto Pasquillorum solche schwer und Rechtlich erwiesene Indicia, welche sie des Criminis Famosi Libelli verdächtig machen könten / vorkommen solten / selbsten die Sach durch ohnpartheyische / zu welchen Ihro Käyserl. Majest. das allergnädigste Vertrauen haben können / daß sie die Justitz / und die in denen Rechten / sonderlich in der Cammer-Gerichts-Ordnung bestimbte Ordnung / und Circumspection besser vor Augen haben werden / darüber zur Rede zu stellen / und Reichs-Constitutionsmäßig wider sie verfahren zu lassen / sich allergnädigst vorbehalten. Ja es ist zu verwunderen / warumb der Ingelheimische Anhang / der die geringste Sachen / wo Er auffzukommen vermeint / ja so gar verschiedne zu dieser Sache nicht gehörige / sondern bloß und allein zu vermeinter desto mehrer Beschimpffung des Assessoris von Pyrck abzielende Sachen und Impertinentien (woran es sonsten vice Versâ erstgedachten Assessori von Pyrck / wann derselbe zu gleichmäßiger Prostitution, des Baron von Ingelheim ein und anders / und zwar in specie, das von ihme als Chur-Maynzischẽ Envoije Anno 1684. an den König in Franckreich in Frantzösischer Sprache abgelegtes sehr lächerliche Compliment, Sire, mon Cousin trois foudres du Vin de Rhin, und daß was dieser König Ihme darauff geantwortet / anziehen wolte / gewißlich nicht ermanglen solte) in der so genanten gründlichen Vorstellung in offentlichen Druck außzugeben bemühet gewesen / nicht auch dieses Diarium, als daß vermeintlich Vornehmste Corpus delicti, und welches man mit einer so grossen Hefftigkeit in dem gantzen Röm. Reich vor ein Famoses Pasquill außgeschryen / durch dessen Abdruck an das Liecht gebracht habe? Ohngezweiffentlich / weil ihme die Unerfindlichkeit seines Angebens in seinem Gewissen besser bekand / und er sich nur durch dessen Bekandmachung desto mehr zu seiner Beschämung prostituirt haben würde. Wann auch sonsten die Ingelheimische Faction ein mehrers in dicto Puncto Pasquillorum gegen den Assessorem von Pyrck hätte auffzubringen vermöcht / würde sie schon längst damit hervorgebrochen seyn: Und gleichwie übrigens die Suspension des Assessoris von Pyrck in Absentiâ des Herrn Cammer-Richters Churfürstl. Gn. nichtigtlich decretirt worden / so hätte ja ebenfalls in Dero Abwesenheit gegen denselben / wann auff ihn Puncto Pasquillorum oder sonsten das geringste zu bringen gewesen / verfahren / das Inquisitions-Protocoll beschlossen / und in Puncto readmissionis vel dimissionis gesprochen werden können:

16. Ad §. die gegen ihn militirende Inquisitions-Puncta und was dabey ferner angeführt ꝛc.

Responsio.

Hier wird sich vors erste auff das / was dieses Diarii halben in offt erwehnter Grundmäßiger Facti Specie und annectirten Deduction sub Lit. B. auch oben mit mehrerm angeführt worden/bezogen. Dabey dann ferner zu wissen: Daß der Baron von Ingelheim / nachdem er das Diarium per Interceptionem Literarum zur Hand gebracht/auff einer Jagd die Gelegenheit genommen/ Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Hessen-Darmstadt mit grössester Unwarheit / als wann gegen Dero Hohe Person und Land Milice von einigen Cameralen ein sehr schänd- und schmähliches Pasquill, so er aber höchst besagter Ihro Durchl. weder vorgewiesen/ noch communicirt hat/ zu berichten/ mithin dieselbe dahin excitirt/daß sie das erstere in der gegenseitigen Beylag Lit. A. sub N. 2. angezogene Schreiben an ein Hochpreißl. Collegium Camerale unterm 5. Dec. 1702. abgehen lassen. Ob nun wohl dem Herrn Præsidenten von Ingelheim damahl zugestanden in Re tanti Momenti erstberührtes Schreiben so gleich in Consilio Pleno, zumahlen zu der Zeit der Herr Præsident Graff zu Solms-Laubach und alle Herrn Assessores anwesend gewesen/ vorzubringen: So hat man es jedoch damahlen pro obtinendo Scopo noch nicht rathsam zu seyn g[illegible]ten/ derowegen darmit so lang und biß auff den 2. Jan. 1703. trainirt/da unterdessen nicht allein der Herr Graff zu Solms verreist/ sondern er auch seine Adhærenten, welchen er in Häussern/ zum öfftern sanft ungewöhnliche Visites gegeben/ ad Intentionem & Scopum præpariren können/ wie dann allschon den zweyten besagten Monats Januarii ante Convocatum Consilium Pleni die vorher in privatis Conventiculis und nicht durch ein einhelliges Conclusum Pleni, wie in der gegenseitigen Vorstellung wider die Warheit angetragen wird/ zusammen geschmiedete Articul zu des Dris. Pulian Examination fertig/ auch bereits verschiedene Cammer-Botten/ um dessen Person zu observiren/ noch vor der zum Pleno bestimmeten Zeit auff offentlicher Straß gegen dessen Hauß hin rangirt worden/ wie nun aber Dr. Pulian hierauff in einem an mehr Höchstgedachten Herrn Land-Graffens Hochfürstl. Durchl. abgelassenen unterthänigsten Exculpations-Schreiben/ wobey er Copiam Diarii mit überschickt/ klar remonstrirt und gezeiget/ daß darinnen nicht das geringste injuriosum weder gegen Dero Hohe Person/ noch Dero Land Milice, oder sonsten Jemand/ sondern bloß allein einige Zeit wehrender solcher Bloquade von einigen Bürgern in Wetzlar begangene Ridicule Possen und Händel beschrieben/ enthalten/ haben es des Herrn Land Graffens Hochfürstl. Durchl. auch so weit selbsten gnädigst begreiffen/ daß Sie in Dero zweyten in der Gegnerischen Beylag Lit. B. sub N. 3. allegirten Antwort-Schreiben dasselbe nicht allein vor kein Pasquill mehr erkent/ als auch von dero zuvor ex Instigatione Delatoris begehrten Satisfaction ultrò gäntzlich abgestanden. Und wiewohl sie zwar damahlen noch der Meinung gewesen / es würden sich die Authores nicht wohl ab Animo Injuriandi purgiren können; So ist doch deroselben auch diese widrige Meinung nur von einem Minister, welcher mit einem von denen Ingelheimischen Adhærenten und noch einem andern

zu

zu dieser Sach gebrauchten Negotianten mit naher Verwandschafft alliirt/ irrig beygebracht / aber nachgehends dem inzwischen in dieser Sache eingezognen zuverläßigen Bericht nach/ von einer gantzen Hochfürstl. Regierung/ nachdeme dieselbe erst vermercket/ wohin der Ingelheimischen Faction Consilia und Intentum abziele/ dis-approbirt und mithin Ihro Hochfürstl. Durchl. in völlige Zufriedenheit gesetzt worden. Die Unterschrifft des Authoris betreffend/ so ist selbige aus der gegenseitigen Beylag Lit. A. sub N. 4. mit dessen außgetruckten Nahmen zu sehen/ also daß auch dießfalls/ was ex adverso asseriret / allzu mild angebracht worden. Da nun offtbesagter massen das offtgemelte Diarium kein Pasquill, noch Scriptum Injuriosum ist/ so hat auch mithin dasselbe kein legitimum Indicium zur Inquisition in puncto anderer so wohl warhafften als vermeinten Pasquillen abgeben können/ wie dann auch Ihro Käyserl. Majest. allergnädigst und gerechtestes Decisum in mehr obberührtem Dero Käyserl. Haupt-Rescript dahin außgefallen/ Krafft welches sie mithin den gegen den Assessorem von Pyrck und Drem. Pulian so incompetenter als nulliter angestelleten Inquisitions-Process cassirt/ und da fürs künfftige solche schwer- und rechtlich erwiesene Indicia gegen dieselbe/ welche sie des Criminis famosi Libelli verdächtig machen könten/ vorkommen solten, sich selbsten die Reichs-Constitutions-mäßig Untersuch- und Erörterung der Sachen per impartiales allergnädigst vorbehalten haben.

17. Ad §. Als man nun über dieses ꝛc. worinnen vermeldet wird/ das obschon dem Assessori von Pyrck einen Abtritt bey der Pulianischen Sach zu nehmen bedeutet worden/ derselbe dennoch sonder Zweiffel wegen bey ihme anwachsenden bösen Gewissens/ nicht allein dem gantzen Corpori Collegiali den Gehorsamb und Respect mit vielen hitzigen / höchst-Ehrenrührigen und ärgerlichen in dem Protocollo befindlichen Worten versagt und verlohren/ über dieses auch den älteren und damahls an des Herrn Cammer Richters Stelle in Actuali Functione in vollem Rath gesessenen Præsidenten, sambt dem Graffen Nyß von Wartenberg in größtem Ehe- und Eiffermuth der Subornation und Corruption eines Zeugens (welche Subornation hernachmal durch Aydlich und Gerichtliche Bekantnuß des Zeugens auff ihne selbsten gekommen) mit schändlichen Formalien vermessentlich bezüchtiget.

Responsio.

1. In der Grundmäßigen Facti Specie §. den folgenden Tag darauff als den 3. Jan. &c. ist weitläufftig angezeigt worden/ daß der Assessor von Pyrck in dieser Sach keines wegs aus einem bey ihm angewachsenen bösen Gewissen/ sondern aus anderen rechtmäßig und erheblichen Ursach einen Abtritt zu nehmen sich geweigert hat/ wohin man sich brevitatis Studio beziehen thut. (2) Wird Solenniſſimè widersprochen/ daß er dem gantzen Corpori Collegiali den Gehorsam und Respect mit vielen höchst Ehrenrührigen in dem Protocoll befindlichen Worten versagt und verlohren / inmassen die Unerfindlichkeit dieses injurioſen Bezüchts schon oben in Responsione ad Punctum 4tum mit mehrerem dargestellt worden / was aber (3) die dem älteren

Præ-

Præsidenten und Graff Nyxen zu Wartenberg vorgeworffene Subornation und Cörruption eines Zeugens betrifft / so ist solches keines wegs animo injuriandi, sondern bloß zu seiner nöthigen Defension ad probandam recusationis Causam geschehen/wie ebenfalls oben in Responsione ad dictum Punctum 4tum bereits ist angemerckt worden/daß aber pro 4to solche Subornation nachmahls durch Eyd und Gerichtliche Bekantnuß auff den Assessorem von Pyrck selbst gekommen / ist ein unverschämtes in Ewigkeit nicht erweißliches Angeben / wie in der Grundmäßigen Facti Specie §. es will zwar nunmehro verlauten ꝛc. mit mehrerem dargestellt worden.

18. Ad eundem §. in Versiculo : Also daß bey sothanem ꝛc. wird vermeldet/ daß dem Assessori von Pyrck/ gleich bey seiner Reception seine dem Collegio glaubwürdig vorgekommene ärgerliche Sitten und Ohnbeträglichkeit/ umb derentwillen es auch in votando so schwer hergangen/daß ihme dieser Punct erst per Deputatos Collegii vorgehalten/und von selbigem dessen Aender- und Besserung versprochen worden/ die stipulirte Besserung aber so wenig erfolgt / daß unverachtet alle in der Cammer-Gerichts-Ordnung adhibirte Gradus der Warnung und Ermahnungen mit ihme vorgenommen / er dennoch in seinem alten tramite dergestalten immer fortgefahren/ daß seither seiner Reception fast kein Assessor von denen / so bereits verstorben und noch leben/gewesen/den er nicht in offenen Senatibus mit Ehren verletzlichen Worten angegriffen/oder sonsten auff allerhand Weiß beleidiget/ welches auch dem älteren Præsidenten von Ingelheim selbst durch ein ihm auff der Post zugeschicktes Schreiben wiederfahren were/also daß er mit des Herrn Cammer-Richters Churfürstl. Gn. gnädigster Approbation billich ab Officio suspendirt/ und darauff in Materiâ der so gemein gewordener schändlicher Pasquillen, welche man fast alle von ihm zum ersten gehört/ er sie auch anderen recitirt/schrifftlich communicirt/und in deren Divulgation seine gröseste Ergetzlichkeit bezeiget hat/gar starcke Anzeigungen gegen ihn/daß er nemblich auch dieselbe angegeben und machen helffen / hervor geschienen / inquirendo fortgefahren worden.

Responsio.

Ad (1) seye zwar nicht ohn / daß ihme durch Dr. Sengeren/ der neben ihm in Fürstlich-Kemptischen Diensten gestanden/doch aber sein ärgster Feind und damal zu Speyer Persönlich anwesend gewesen/ex Æmulatione & Odio verschiedene unwahre Ding zu vermeinter Hintertreibung seiner Reception imputirt werden wollen; Gleichwie aber der Assessor von Pyrck alle solche ungütige Imputationes widersprochen/und daß sie von dessen Feinden boßhafftig erdichtet worden seyen/eingewendet/also ergiebt sich hieraus von selbsten / daß auch diese Zulag/ als wann er nemlich eine Besserung stipulirt/ und dardurch eò ipso gedachte ungütige Imputationes eingestanden hette/ allerdings in Facto unerfindlich seye. Ja wann der Assessor von Pyrck ein solch unbetrüglicher / und mit ärgerlichen Sitten begabter Mann gewesen were/ würde er von seinem gnädigsten Herrn Præsentante, wie auch anderen Vornehmen Reichs-

Stän-

Ständen des Schwäbischen Creyses dem Collegio Camerali mit so hohen und nachtrücklichen Vorschreiben zur Reception nicht recommendirt / noch vielweniger von einem Hochlöbl. Collegio Camerali actualiter recipirt worden/oder receptibilis gewesen seyn: die Ursach aber seiner ihm so schwer gemachten Reception, (wie solches leyder! fast einem jeden Præsentato zu geschehen pflegt) rühret daher: Daß ein sicherer Assessor, der in seiner abgelegten Relation pro Statû Referens gewesen/ solche denen Catholischen Fürsten und Ständen des Schwäbischen Creysses zustehende Præsentation gern vor seinen Schwager/darumb er sich auch bereits bey verschiedenen Ständen ermelten Creysses beworben / zuwegen gebracht hätte: Zweytens / wird solennissimè widersprochen/ daß unerachtet alle in der Cammer-Gerichts-Ordnung vorgeschriebne Gradus der Warnung und Ermahnung mit ihme vorgenommen/und daß seither seiner reception fast kein Assessor von denen/so bereits verstorben und noch leben/gewesen/ den er nicht in offenen Senatibus mit Ehrenverletzlichen Worten angegriffen/oder auff andere Weise beleidiget/ gestalten notorium und offenkündig/ daß er mit allen denjenigen Assessorem, welche ihn sein Ambt in Fried und Ruhe verrichten lassen/in bester Verständnuß/und Harmonie gelebt; Was aber diejenige Assessores anbelangt/mit welchen er von Zeit seiner getragenen Function in einige geringe Händel/ oder Streitigkeiten jezuweilen gerathen/so wird sich bey künfftiger Visitation klar ergeben / als dieselbe jedesmahl die Provocanten gewesen / und Er sich also gegen dieselbe zu defendiren von ihnen veranlast worden seye.

Es ist auch eine nicht geringe Ursach des von verschiedenen Assessoren sich auff den Halß gezogenen Odii, weilen Er alle Zeit über die Justitz geeiffert/ und wo er einigen Excess oder Corruption vorgegangen zu seyn vermercket/solches mit Nachdruck in denen Senatibus öffentlich geandet/auch einsmahls die Formalia dabey gebraucht: Das es nunmehr laider! dahin gekommen / daß man die Woche nach Publication der Urthelen die Zahl-Woche zu nennen pflege / ad imitationem der letzten Woche in denen Franckfurter Messen/die auch die Zahl-Woche genennet würde. Was es aber (3) mit dem unter einem Coopert dem Herrn von Ingelheim zugeschickten Concluso Pleni, wie auch der mit eingeholtem Rath und Approbation des Herrn Cammer-Richters Churfürstl. Gn. angelegten Suspension ab Officio vor eine Bewandnuß habe / davon ist schon oben respectivè in Responsione ad Punctum Primum & Septimum ein mehrers erwehnt worden. So viel zum (4ten) die zur vermeintlichen Justification des Inquisitions-Processûs angegebene Indicia betrifft / als das man fast alle so vermeint- als warhaffte Pasquillen von dem Assessor von Pyrck zumersten gehört/ Er sie auch anderen recitirt / schrifftlich communicirt / und in deren Divulgation seine grösseste Ergetzlichkeit bezeiget / so beruhen dieselbe miteinander auff einem falsch- und unbegründeten Supposito, nachdemahlen bekant / daß dieselbe fast durchgehends in der Stadt Wetzlar offentlich affigirt gewesen / oder sonsten auff offenen Strassen gefunden worden/Er auch selbsten in der grösseren über die Cameral-Personen ausgekommenen Pasquill von deren Authoribus schändlich angegriffen worden.

19. Ad §. so balden aber man ꝛc. worinn angegeben wird/daß der Dr. Pulian von dem Assessore von Pyrck so weit animirt / und dahin verleitet worden seye/ daß er nicht allein das Collegium Camerale zu recusiren / sondern auch mit einer höchst vermessenen Läster-Schrifft/ welche der von Pyrck laut vorhandenen Originalis corrigirt/ und ihme den Inhalt durchgehends suggerirt/ als ob selbiges in der in Sachen von Cornberg contra Hessen-Cassel gefälleter Urthel demselben ex merâ vindictâ eine unverdiente Straff angesetzt hätte/bezüchtigen dörffen.

Responsio.

1. Gleichwie anfänglich mit höchstem Ungrund vorgegeben wird/daß Dr. Pulian jemahlen das gantze Collegium Camerale recusirt habe / inmassen wann dessen sub dato 3. Januarii übergebenes / und von ihme wegen abgenommener Feder und Dinten mit Bleyweiß geschriebenes Memorial originaliter zum Vorschein kommen solte/sich darinn diese außerückliche Formalia befinden werden : er agnoscire die Jurisdiction eines Hochlöbl. Collegii Cameralis in dieser hochwichtigen Sach in so weit/ daß Er sich der Richterl. Erkantnuß des Herrn Cammer-Richters Churfürstl. Gn. und des Herrn Præsidenten Graffens zu Solms-Laubach/wie auch derjenigen Assessoren, welche sich in der Baron Owischen Receptions-Sach nicht interessirt gemacht/ unterthänigst submittiren wolle: Diejenige Herrn aber/welche dabey interessirt seyen/ müsse Er um deßwillen sub oblatione ad Juramentum perhorrescentiæ recusiren / weilen sich durch sein in solchem Receptions-Werck der Warheit zu Steuer ertheiltes Attestatum einen ewigen Haß auff den Halß geladen hätte: Also streitet wider die offenbahre Warheit / daß der Assessor von Pyrck den Dr. Pulian zu Recusirung des gantzen Collegii Cameralis animirt/ und verlattet habe/ wie dann auff gleichem unwahren Grund beruhet / daß er demselben den Inhalt einer höchstvermessenen Laster-Schrifft/als ob ihm in der in Sachen Cornberg contra Hessen-Cassel gefälleter Urthel ex merâ Vindictâ ein unverdiente Straff andictirt worden wäre/ suggerirt und corrigirt hätte/indeme er das von Dr. Pulian wegen damahliger Interception seiner Briefen dem Assessori von Pyrck nur allein zu sicherer Spedirung zugeschicktes Original-Schreiben wegen der zu Ablauffung der Post allbereit verflossener Zeit nicht einmahl gelesen/ vielweniger den Inhalt app- oder improbiret hat/ noch app- oder improbiren können/sonderen nur das Nudum Ministerium in Fortsändung des Schreibens præstiret hat.

20. Ad eundem §. Versiculo sondern auch mich ꝛc. woselbst angeführt/ als ob der Assessor von Pyrck den älteren Præsidenten von Ingelheim und den præsentirten Chur-Beyerischen Assessoren Graff Nytzen bey der Röm. Käyserl. Maj. mit Vorbeygehung des Herrn Cammer-Richters/und des Collegii Cameralis der Subornation oder Erkauffung eines Zeugens beschulden dörffen/da doch daran nie gedacht/auch der erste Gegentheiliger Ligæ zugethaner und von mehrgedachtem von Pyrck nach dessen Aydlicher Aussag inducirte falsche Attestant von seiner ordentlichen Obrigkeit deßwegen bereits zur Straffe gezogen worden.

Re-

Responsio.

Daß der Assessor von Pyrck den Herrn von Ingelheim/und Graff Nyzen wegen auffrecht unchristlich und ärgerlicher Weiß tentirter Erkauffung eines Zeugens/und zwar respectivè mit Versprechung 12. à 20. Cremnitzer Ducaten, und 100. Pistolen bey Jhro Käyserl. Majest./nachdem diese den 3. Jan. zu deren Recusation vorgebrachte Exception von den Majoribus Collegii Cameralis nicht attendirt werden wollen/verklagt/wird gestanden: Daß aber der Attestant oder Canonicus Damen zu Ertheilung eines falschen Attestati von dem Assessore von Pyrck inducirt / und deßwegen von seiner ordentlichen Obrigkeit zur Straff gezogen worden seye/ ist das Contrarium in der Grund-mäßigen Facti Specie §. es will zwar nunmehro verlauten ꝛc. klar angewiesen/auch sonsten Stadtkündig/daß der Canonicus Damen gar nicht dieses ertheilten Attestati wegen / sondern weil er sich als Authorem des über die so genandte 4. Cornutos in Festo 4. Coronatorum gemachten Carminis quatuor ecce! Coronatorum festa recurrunt, quatuor, en! totidem Cornuti hæc festa Celebrant, so extra- als judicialiter bekennt / sein allhiesiges Canonicat mit einem andern permutiren müssen.

21. Ad eundem §. Versicul; Als aber ꝛc. woselbst der Gegen-Concipist fortfähret: Daß als der von Pyrck durch die Inquisition je länger je mehr gravirt worden/ so hätte er um sich von seinem vorgesehenen Fall zu retten / kein ander Mittel zu ergreiffen gewust/ als unter dem Schein des von ihm manutenirten Käyserl. Respects den Baron von Ingelheim/und die Majora Collegii am Käyserl. Hoff und sonsten auff das eusserste zu beschreyen/mit Beyhülff seiner übrigen Assistenten Jhro Käyserl. Majest. zu so ungnädigen Bezeugungen gegen Sie zu bewegen/folglich auff solche Weiß den Inquisitions-Proceß zu stecken und seiner Unthaten wegen straffloß zu seyn.

Responsio.

1. Daß der Assessor von Pyrck durch die Inquisition je länger je mehr gravirt worden seyn solle/ ist ein abermahlig unwahres Commentum, indeme die Inquisitions-Protocolla, wann sie anderst ehrlich geführt worden/außweissen werden/daß er gantz und gar nicht gravirt seye. 2. Wird mit gleichmäßiger Unerfindlichkeit angegeben / es hätte der von Pyrck/ um sich von seinem vorgesehenen Fall zu retten/ kein ander Mittel zu ergreiffen gewust / als unter dem Schein des von ihm manutenirten Käyserl. Respects den Baron von Ingelheim und die Majora Collegii am Käyserl. Hoff/ und sonsten auff das ärgste zu beschreyen; Da dennoch bekandt/ daß er bereits im Monath Junio und Julio 1702. als die Graff Nyzische Reception, und Introduction geschehen / vor Jhro Käyserl. Maj. und Dero Præsentati Baronis von Ow Vor-Recht gestanden / und dem Käyserl. allerhöchsten Respect Eyd- und Pflichtmäsig manutenirt/da hingegen erst im Jan. 1703. und also längst hernach der anmaßliche

19. Ad §. so balden aber man ꝛc. worinn angegeben wird/ daß der Dr. Pulian von dem Assessore von Pyrck so weit animirt / und dahin verleitet worden seye/ daß er nicht allein das Collegium Camerale zu recusiren / sondern auch mit einer höchst vermessenen Läster-Schrifft/ welche der von Pyrck laut vorhandenen Originalis corrigirt/ und ihme den Inhalt durchgehends suggerirt/ als ob selbiges in der in Sachen von Cornberg contra Hessen-Cassel gefälleter Urthel demselben ex merâ vindictâ eine unverdiente Straff angesetzt hätte/ bezüchtigen dörffen.

Responsio.

1. Gleichwie anfänglich mit höchstem Ungrund vorgegeben wird/ daß Dr. Pulian jemahlen das gantze Collegium Camerale recusirt habe / inmassen wann dessen sub dato 3. Januarii übergebenes / und von ihme wegen abgenommener Feder und Dinten mit Bley weiß geschriebenes Memorial originaliter zum Vorschein kommen solte/ sich darinn diese außerückliche Formalia befinden werden : er agnoscire die Jurisdiction eines Hochlöbl. Collegii Cameralis in dieser hochwichtigen Sach in so weit/ daß Er sich der Richterl. Erkantnuß des Herrn Cammer-Richters Churfürstl. Gn. und des Herrn Præsidenten Graffens zu Solms-Laubach/ wie auch derjenigen Assessoren, welche sich in der Baron Owischen Receptions-Sach nicht interessirt gemacht/ unterthänigst submittiren wolle: Diejenige Herrn aber/ welche dabey interessirt seyen/ müsse Er um deßwillen sub oblatione ad Juramentum perhorrescentiæ recusiren / weilen sich durch sein in solchem Receptions-Werck der Warheit zu Steuer ertheiltes Attestatum einen ewigen Haß auff den Halß geladen hätte: Also streitet wider die offenbahre Warheit / daß der Assessor von Pyrck den Dr. Pulian zu Recusirung des gantzen Collegii Cameralis animirt/ und verleitet habe/ wie dann auff gleichem unwahren Grund beruhet / daß er demselben den Inhalt einer höchstvermessenen Laster-Schrifft/ als ob ihm in der in Sachen Cornberg contra Hessen-Cassel gefälleter Urthel ex merâ Vindictâ ein unverdiente Straff andictirt worden wäre/ suggerirt und corrigirt hätte/ indeme er das von Dr. Pulian wegen damahliger Interception seiner Briefen dem Assessori von Pyrck nur allein zu sicherer Spedirung zugeschicktes Original-Schreiben wegen der zu Ablauffung der Post allbereit verflossener Zeit nicht einmahl gelesen/ vielweniger den Inhalt app- oder improbiret hat/ noch app- oder improbiren können/ sonderen nur das Nudum Ministerium in Fortsändung des Schreibens præstiret hat.

20. Ad eundem §. Versiculo sondern auch mich ꝛc. woselbst angeführt/ als ob der Assessor von Pyrck den älteren Præsidenten von Ingelheim und den præsentirten Chur-Beyerischen Assessoren Graff Nyzen bey der Röm. Käyserl. Maj. mit Vorbeygehung des Herrn Cammer-Richters/ und des Collegii Cameralis der Subornation oder Erkauffung eines Zeugens beschulden dörffen/ da doch daran nie gedacht/ auch der erste Gegentheiliger Ligæ zugethaner und von mehrgedachtem von Pyrck nach dessen Aydlicher Aussag inducirte falsche Attestant von seiner ordentlichen Obrigkeit deßwegen bereits zur Straffe gezogen worden.

Re-

Responsio.

Daß der Assessor von Pyrck den Herrn von Ingelheim/und Graff Nytzen wegen auffrecht unchristlich und ärgerlicher Weiß tentirter Erkauffung eines Zeugens/und zwar respectivè mit Versprechung 12. à 20. Cremnitzer Ducaten, und 100. Pistolen bey Jhro Käyserl. Majest./nachdem diese den 3. Jan. zu deren Recusation vorgebrachte Exception von den Majoribus Collegii Cameralis nicht attendirt werden wollen/verklagt/wird gestanden: Daß aber der Attestant oder Canonicus Damen zu Ertheilung eines falschen Attestati von dem Assessore von Pyrck inducirt / und deßwegen von seiner ordentlichen Obrigkeit zur Straff gezogen worden seye/ ist das Contrarium in der Grund-mäßigen Facti Specie §. es will zwar nunmehro verlauten ꝛc. klar angewiesen/auch sonsten Stadtkündig/daß der Canonicus Damen gar nicht dieses ertheilten Attestati wegen / sondern weil er sich als Authorem des über die so genandte 4. Cornutos in Festo 4. Coronatorum gemachten Carminis quatuor ecce! Coronatorum festa recurrunt, quatuor, en! totidem Cornuti hæc festa Celebrant, so extra-als judicialiter bekennt / sein allhiesiges Canonicat mit einem andern permutiren müssen.

21. Ad eundem §. Versicul: Als aber ꝛc. woselbst der Gegen-Concipist fortfähret: Daß als der von Pyrck durch die Inquisition je länger je mehr gravirt worden/ so hätte er um sich von seinem vorgesehenen Fall zu retten / kein ander Mittel zu ergreiffen gewust/ als unter dem Schein des von ihm manutenirten Käyserl. Respects den Baron von Ingelheim/und die Majora Collegii am Käyserl. Hoff und sonsten auff das eusserste zu beschreyen/mit Beyhülff seiner übrigen Assistenten Jhro Käyserl. Majest. zu so ungnädigen Bezeugungen gegen Sie zu bewegen/folglich auff solche Weiß den Inquisitions-Proces zu stecken und seiner Unthaten wegen strafflos zu seyn.

Responsio.

1. Daß der Assessor von Pyrck durch die Inquisition je länger je mehr gravirt worden seyn solle/ ist ein abermahlig unwahres Commentum, indeme die Inquisitions-Protocolla, wann sie anderst ehrlich geführt worden/außweissen werden/daß er gantz und gar nicht gravirt seye. 2. Wird mit gleichmäßiger Unerfindlichkeit angegeben / es hätte der von Pyrck/ um sich von seinem vorgesehenen Fall zu retten/ kein ander Mittel zu ergreiffen gewust / als unter dem Schein des von ihm manutenirten Käyserl. Respects den Baron von Ingelheim und die Majora Collegii am Käyserl. Hoff/ und sonsten auff das ärgste zu beschreyen; Da dennoch bekandt/ daß er bereits im Monath Junio und Julio 1702. als die Graff Nytzische Reception, und Introduction geschehen / vor Jhro Käyserl. Maj. und Dero Præsentati Baronis von Ow Vor-Recht gestanden / und dem Käyserl. allerhöchsten Respect Eyd- und Pflichtemäßig manutenirt/da hingegen erst im Jan. 1703. und also längst hernach der anmaßliche

Inquisitions-Process ex merâ Vindictâ ihme angehalsset / und die vermeintliche Suspension seiner ab Officio Assessoratûs nichtig und widerrechtlich angeleget worden.

22. Ad eundem §. Versicul: Nachdem er mit Beyhülff ꝛc. allwo ferner folget/daß/nach dem er mit Beyhülff des Præsidentens Graffens von Solms am Käyserl. Hoff etwas Gehör gefunden/ er so weit aus denen Schrancken getretten/ daß er des Herrn Cammer-Richters Churfürstl. Gn./ welche vor letzt verwichenen Christ-Feyer-Tägen anhero zu kommen in Procinctu gestanden/ von der vorgenommenen Reyse schrifftlich mit dem frechen Anhang/daß Ihrer Churfürstl. Gn. er so wenig/als der Graff von Solms sich submittiren/folglich Sie Ihre Hohe Authorität nur in Hazard setzen würden/ zu dehortiren sich unterwunden/ nur zu dem Ende/ damit er der Obrigkeitlichen Animadversion entgehen/die Sach am Käyserl. Hoff mit Hülff seiner Adhærenten involviren/und den von Ingelheim sambt übrigen Collegialischen Membris mit jelänger jemehr ersonnenen/ in der That aber unerfindlichen Aufflagen denigriren möchte.

Responsio.

Pro Refutatione der in diesem Puncten so ungütig/ als unerfindlich enthaltener Assertorum wird sich abermahlen auff die Grundmässige Facti Speciem §. es ist zwar nicht ohne ꝛc. wie auch obige Responsion ad punctum 6. bezogen / an welchen beyden Stellen mit besserem Grund und Bestand der Warheit angezeiget worden/wie vielmehr der von Ingelheim/als er von der seiner schweren Unthaten halben/welche in denen von Ihro Käyserl. Majest. designirten 32. Excessibus Specificè benambset/sich wohl verdienter Weiß auff den Halß geladene Straffe (die Er / wie zuvor mit mehrem gedacht/anfänglich mit $\frac{M.}{50.}$ hernach aber mit $\frac{M.}{100.}$ Gülden zu redimiren gesucht / ja so gar/welches das allerlächerlichste ist/daß höchste Haupt der Christenheit/nemblich die Röm. Käyserl. Maj. mit deme / daß Er 2. Söhne habe / die Thumb-Herrn zu Maynz seyen/von der durch Ihn so gröblich violirten Käyserl. allerhöchsten Respects Vindicirung abschröcken wollen) zu der Zeit in etwas Nachricht bekommen/bloß und allein umb der Obrigkeitlichen Animadversion zu entgehen / und die Vollziehung der allergnädigst- und gerechtigsten Käyserl. Verordnungen zu hintertreiben / diese des Herr Cammer-Richters Churfürstl. Gn. Anherokunfft so eifferig zu poussiren sich unterwunden hat:

23. Ad §. Dieser nun gehörter massen usque ad finem der gegenseitigen Beylag Lit. A.

Responsio.

Weilen der gantze Inhalt theils allein die Herrn Assessores Zernemann und Krebs/ theils die Orwische Receptions-Sache betrifft/ als werden solchen respectivè Wohlgedachte Herren Assessores in Particulari, theils die vor das Käyserl. Vor-Recht und Authorität stehende Præsident und Assessores ins gesambt suo Loco &

tem-

tempore zu beantworten wissen/und hat der Assessor von Pyrck nur allein so viel dasjenige/was von Herren Michael Carl Wigands Reception ad Assessoratum, und daß derselbe selbsten Ihme Wigand sein Votum darzu gegeben/ in §. was endlich auch alhier ꝛc. angezogen worden/betrifft/noch dieses anzeigen und bemercken wollen/das wie ihm damahlen das am 9. Nov. 1686. à Collegio Camerali abgelassene / und besagtem Wigand durch den damahligen Cantzley-Verwalter Becht/nach dessen vorhandenen Original-Concept mit in fine annotirten NB. ist in der unteren Rath-Stuben verlesen/placedirt und per Pedellum Fleheschutz auff die Post gegeben worden/zugefertigtes Resignation-Schreiben als vor seiner beschehenen Reception abgangen im geringsten nicht/ wie Er Juratò behaupten kan/ bekant gewesen / Er auch dahero denen Majoribus & in Officio Senioribus (unter welchen zwar der Assessor von Ridder/dieses Obstaculum movirt/aber sein Angeben/wie Er hätte thun sollen/nicht beschienen.) Ex justissimâ Facti alieni ignorantiâ accedirt/so hat sich doch nun nach auffgesuchten den Assessoribus Junioribus vorhin niemahls bekant gewesenen Concept des ex Mandato Collegii von dem besagten Cantzley-Verwalter Bechten an den Assessorem Wigand würcklich abgegangenen/und wie vorgedacht/ der Käyserl. Poste per Pedellum auffgegeben Resignation-Schreibens dieser Punct so klar befunden / daß man dahero nicht sehen kan/wie gedachter Michael Carl Wigand seine erloschene/ und absque novâ Præsentatione erkünstelte Reception mit Bestand werde behaupten können: Weßhalben dann auch Ihro Hochfürstl. Gn. zu Würtzburg in Dero wider ihn unterm 24. Maji jüngsthin ad dictaturam gebrachten Schreiben sich und Dero Hochstifft die Nothdurfft wegen dessen letzterer reception per expressum vorzubehalten / sehr wohl befugt gewesen.

24. In der Beylag sub Lit. B. wird vorgegeben / es hätte der Assessor von Pyrck durch Application einiger Versen der Psalmen des Königs Davids die jenige / so ihn suspendirt / welches da seyen des Herrn Cammer-Richters Churfürstl. Gn. zu Trier und das Collegium Camerale, gröblich injurirt.

Responsio.

Gleichwie die allegirte Versus umb so weniger auff des Herrn Cammer-Richters Churfürstl. Gn. zu Trier höchst-respectirliche Persohn außgedeutet werden können/als bekant; Daß dieselbe/ nach deme Sie auff eingezogene gründliche Information wahrgenommen/ daß die Approbatio Suspensionis allein per meras sub- & obreptiones bey Deroselben erschlichen worden / dem Collegio Camerali die förderlambste Befreyung des Assessoris von Pyrck von derselben mehrmahlen/ wie wohl vergeblich/anbefohlen; also können eben so wenig die an solcher anmaßlichen Suspension Theil nehmende Membra Collegii sich darüber / als über eine ihnen deßhalben angethanen Injurie beschwert finden: Wohlerwogen der Gebrauch der Heil. Schrifft/und besonders der Psalmen Davids einem jeden Christen-Menschen/ in seinen Widerwär-

sigkeiten / nach Inhalt der oben sub Lit. N. & O. angezogenen 2. Responsorum Theologicorum gar wohl zu statten kommet.

25. In §. allermassen dann ꝛc. will ex adverso behauptet werden: Daß wann/ schon in der Pyrckischen Inquisition- und Suspensions-Sach ein Casus Syndicatus, wie doch nicht/vorhanden wäre/derselbe gleichwohl/denen Reichs-Satzungen nach/ vor die gewöhnliche Reichs-Visitation, und anderst wohin nicht gehören thäte.

Responsio.

Daß in Puncto intentandi Syndicatus ein Unterschied inter Actionem Civilem, quæ scilicet ad privatum Partislæsæ interesse, & Actionem Criminalem, quæ ad Pœnam extraordinariam Officio Judicis irrogandam tendit, zu machen seye. Die erste Actio nempè Civilis, muß gleich dem Revisions-Remedio von denen gravirten Partheyen vor denen Käyserl. Herrn Commissarien, und denen zur Jährlichen Visitation verordneten Churfürsten und Ständen Deputirten Herrn Räthen ein- und außgeführt werden/per Textum in Ordinatione Cam. p. 3. tit. 53. §. wo aber 10. die Actio Criminalis aber gehört hingegen einzig und allein vor Ihro Käyserl. Maj. aller-
" höchste Cognition, Ord. Cam. Loc. Cit. §. Ob sich aber 6. in Verbis: Und nichts
" destoweniger durch die Käyserl. Maj. oder Ihro Lbd. und Käyserl. Maj. Abwesens/
" Uns als Röm. König gegen die Urtheiler oder auch das Cammer-Gericht gegen
" desselben Procuratoren umb solch ihr betrügliche arglistige Handlung gebührende
" Straff vorgenommen werden. Da nun Reichs-kündig / daß in hundert und mehreren Jahren keine Visitation oder Revision bey dem Käyserl. Cammer-Gericht mehr gewesen/dahero auch die erstere Actio Civilis ex Capite Syndicatus ad Interesse coram Visitatoribus Cameræ von dem Assessore von Pyrck cum Effectû nicht hat instituirt werden können/ als ist derselbe das andere Judicium Syndicatus Criminale bey der Röm. Käyserl. Maj. Krafft der Ihro in der Cammer-Gerichts-Ordnung dießfalls außdrücklich reservirten Gewalts zu intendiren umb do mehr unumgänglich gemüßiget worden / als allerhöchst gedachter Käyserl. Majest./ wie aus Joan. Deckeri Vindiciis Blumianis Tit. 26. Num. 12. zu ersehen/nicht nur die blosse Bestraffung und Animadversion, sondern auch die Cognition und Examination zu Bestraffung des geklagten Doli privativè zustehet/wie dieses alles in der dem Käyserl. Haupt-Rescript vom 13. Dec. 1703. beygeschlossenen so genanden kurtzen/ jedoch deutlichen Anzeig sub Lit. B. mit einem statlichen Præjudicio, daß nemlich Ihro Käyserl. Maj. in Sæculo XVI. Assessores und Procuratores propriâ Cæsareâ Authoritate für sich allein/ausser der ordentlichen Reichs-Visitation, ob sie schon damahlen in unverrucken Gang gewesen/ ohne einige in puncto Jurisdictionis obmovirte Contradiction des Collegii Cameralis respectivè abgesetzt / restituirt und in ihr vorliges Ambt wieder eingesetzt haben. Woraus dann zugleich das jenige/ so in dem §. dann so viel den 3. Punct belanget/copiosâ Verborum prolixitate dahin geschrieben worden/ seine Abfertigung bekombt/ und ist in der Grundmäßigen Facti Specie §. es wird aber auch anbenebens ꝛc.

Ver-

Versic. zu eines jeden unpartheyischen ꝛc. aus dem Visitations-Abschied de Anno 1564. §. 34. deutlich angewiesen worden / daß so wohl in Causis Leviorum, als atrociorum injuriarum (unter deren prætext jedoch die Suspension ab Officio dem Assessori von Pyrck durch den Præsidenten von Ingelheim und dessen Adhærenten am 16. Jan. 1703. vornemlich angelegt worden;) die Cognition und Animadversion nicht dem gesambten Collegio Camerali, sondern einzig und allein einem zeitlichen Herrn Cammer-Richtern/jedoch auff gewisse Maaß und Weiß/daß nemlich in Casû ultimo vor allem die Güte versucht/und in deren Entstehung/ der Beklagte mit seiner rechtlichen Gegen-Nothdurfft und Defension vernommen werden solle / von Käyserl. Majest. und dem Reich übertragen worden.

Ad §. Daß nun ad 4tum &c. Worinn die von des Herrn Cammer-Richters Churfürstl. Gn. dem Collegio Camerali anbefohlne Restitution des Assessoris von Pyrck mit einer affectirten Unwissenheit beschönet werden will.

Responsio.

Da beruffe man sich zuforderst auff Ihro Churfürstl. Gn. selbst/so dann den Herrn Cammer-Præsidenten Graffen zu Solms-Laubach./ wie auch die Herrn Assessores Zernemann / Lauterbach und Krebs / welche auff Befragen mit Warheit aussagen werden / daß sie aus denen von höchstgemeldter Ihro Churfürstl. Gn. an das Collegium Camerale allschon im Majo 1703. erlassenen / und sich auff ein bereits im Febr. ejusdem Anni vorher an den von Ingelheim abgangenen Relativ-Schreiben gesehen und vernommen / daß mehr höchstgedachte Ihro Churfürstl. Gn. denselben die fordersambste Befreyung des Assessoris von Pyrck / von offtermeldter Suspension sehr nachdrücklich recommendirt/und anbefohlen haben. Daß aber die Ingelheimische Faction die Anherokunfft höchstgedachter Churfürstl. Gn. so eiffrig / inständig und flehentlich gesucht / ist dieses die Haupt Ursach gewesen / damit dieselbe durch Dero Hohe Authorität die Sach vermittelst eines gütlichen Vergleichs inter partes auffheben / und sie mithin von der wegen ihrer ohnjustificirlicher Proceduren künfftig befahrenden Verantwortung/ und von dem Assessore von Pyrck wegen erlittener grossen Beschimpffung gegen sie zu suchen habender Satisfaction sich dadurch befreyen und loßhalffteren / in Specie aber der Freyherr von Ingelheim der jenigen Käyserl. Hohen Ungnade und Bestraffung/ wovon Er bereits dazumahlen einigen Wind gehabt/ umb so leichter entgehen möchte:

Ad §. Derselbe aber hat ꝛc. worinnen vorgetragen wird; es habe der Assessor von Pyrck die Untersuchung der Sachen allein gescheuet / und dahero bey Ihro Käyserl. Maj. wider alle Warheit vorgegeben/ob seye seine Suspension nur um deßwegen gegen ihn verhenget worden / weil Er vor Dero Käyserl. Hohe Jura und Vor-Recht gestanden/ sich des von Ingelheims Intriguen widersetzt und die Justitz rühmlich geeiffert hätte.

Re-

Responsio.

Ist schon oben in Responsione ad Punctum 13. beantwortet und angezeigt worden / daß inter veram Causam & prætextum ein Unterschied gemacht werden müsse. Dann obschon nicht ohne/daß Ingelheimischer Seits zu Justificirung der dem Assessori von Pyrck angelegten Suspension ab Officio andere Prætextus vorgeschützet worden / so ist und bleibt doch wahr und unwidersprechlich/ daß die Vera Causa dennoch aus der Baron Owischen Receptions-Sache/worinnen der Præsident von Ingelheim wegen unverantwortlich violirten Käyserl. allerhöchsten Respects, auch des von ihme in dieser Sache begangenen schändlichen Criminis Suppressionis sich eine so schwere Verantwortung/ Straff und Ungnade bey deroselben auff den Halß gezogen / und deßwegen die obangezogene sehr bedrohentliche Wort zu Maynz offentlich außgestossen hat/entsprungen seye: So dann ist bereits in retro deductis gnugsam abgeleint worden/was in diesem und folgendem §. Als nun über ꝛc. wegen des dem widrigen Angeben nach bloß zum prætext genommenen Käyserl. allerhöchsten Respects und Vor-Rechts Verthädigung/ umb sich von der längst verdienten Bestraffung seiner Unthaten/ und gegen ihn vorgenommener Inquisition zu retten / wie auch wegen des von Dr. Pulian über die Wetzlarische Belägerung gemachten Diarii, und der von Ihme Assessore von Pyrck/am 3. und 4. Jan. in puncto der dem Freyherrn von Ingelheim/und Graff Nyzen zu Justificirung seiner wider dieselbe obmovirter rechtmäßigen recusation vorgeworffener Zeugen Subornation, und des von dem Canonico Damen ertheilten Attestati halben vermeintlich angeführet/ und unter anderen gezeigt worden/ das besagter Canonicus Damen nicht wegen Ertheilung dieses Attestati, sonderen seiner so extra-als Judicial Bekantnuß/daß Er nehmlich der Author der über die so genannte 4. Cornutos gemachten Versen seye/ zur Verwechslung seiner allhiesigen Canonical-Præbendæ angehalten worden/ also das es bey so gestalten Sachen eine offenkündig und vermessene Calumnia ist/als wann der Assessor von Pyrck nach Außweiß der Acten daran ebenfalls Theil zu haben/ sehr gravirt seye.

In §. weilen dann offtgemelter ꝛc. wird gedacht: Es hätte der von Pyrck in seinem ohngezeumten Schelten und Zanck-Händlen immer fortgefahren/so gar/ das Er vor etlichen Jahren und als kaum das Gericht in die Stadt Wetzlar kommen/ den dasigen Syndicum Dr. Seipp mit anzüglich- und Ehren-verletzlichen Injurien angegriffen/daß derselbe ihm eine Retorsion durch Notarien und Zeugen zugeschickt/auch das Cammer-Gericht sein Occasione dieser Sachen halben übergebenes Memorial als Injurios Ihm verweißlich wider zurück geben lassen.

Responsio.

Hier ist zu wissen/daß nach dem Anno 1690. die Hochlöbl. Reichs-Deputation wegen des Käyserl. Cammer-Gerichts etabilirung allhier eröffnet worden / aber fruchtlos von einander gangen/so wohl von Seithen eines Hochlöbl. Collegii Cameralis.

ralis, als der Stadt Wetzlar verschiedene Vorstellungen respectivè pro transferendâ Camerâ und zu deren Behaltung an das Licht gekommen/da dann Occasione solcher in Vorschein gekommener Abtruck sich ein jeder Theil injuriirt und touchirt zu seyn vermeinet / biß sich endlich nach eintigem Zeit-Verlauff und angewendeter grosser Mühe ergeben/wer der unter denen Cameral-Personen sich selbst befundener Author des an Seithen der Stadt Wetzlar heraus gegebnen Scripti gewesen / und darauff / nachdeme man dem Doctorem Seipp pro Authore gehalten/ dieser wie es sich hernach geeussert / aus lauter irrig und in Facto ohnerfindlichen Præsuppositis hergeflossne Miß-Verstand hinwieder nach Innhalt und Außweiß des Attestati sub Lit. P. assopirt worden. Daß aber die sub Adversario Num. 7. allegirte Retorsion derer Assessori von Pyrck per Notarium & Testes solle insinuirt worden seyn / ist nimmermehr erfindlich: Dann ob gleich in seiner Abwesenheit einer Dienst-Magd im Hauß ein verschlossen Schreiben eingereichet worden/ so hat er doch dasselbe / so bald als Er die Hand an der Uberschrifft des Schreibens erkennt / so/ wie Er es empfangen/ verschlossen in continenti wider zuruck geschickt/also daß was darinn enthalten gewesen/ ohnmöglich wissen können.

29. Ad eundem §. weilen dann ꝛc. & sequentes &c.

Responsio.

Was daselbsten wegen angebentlich versprochen-aber nicht erfolgten Besserung/und daß fast kein Assessor bey dem Collegio gewesen/den Er nicht an seinen Ehren/und so gar in Loco Judicii Privilegiato angegriffen / und deßwegen so wohl zu Speyer als in Wetzlar/ehe der Baron von Ingelheim zu dem Gericht gekommen/die in der Ordnung vorgeschriebene Gradus der Ermahnungen gegen Ihn / wie wohl vergeblich/vorgenommen/auch wegen denen jetzt gemelten Præsidenten durch daß auf Pasquillantische Mannier zugeschickten Schreibens / zugefügten Injurien, und bald darauff von ihme resuscitirten gegenwärtigen Motuum, und allzuärgerlichen Widersetzlichkeit/auch so fort mit Consens und Approbation des Herrn Cammer-Richters Churfürstl. Gn. erfolgter Suspension ab Officio Assessoratus, Animirung des Dr. Pulians sich dem Collegio zu opponiren / ohn-Christlich und höchst verpœnten Mißbrauch des Göttl. Worts wegen der auff sie applicirten Versuum der Psalmen Davids, wie auch ärgerlicher Vergleichung des Præsident und Assessoren des Höchsten Dicasterii mit Bestien, Farr-Ochsen und brüllenden Löwen ꝛc. und anderen höchst-anzüglichen nimmer erweißlichen Auflagen mehr injuriosissimè dahin geschrieben worden/ist bereits quoad singula Puncta in vorigen Responsionibus dergestalten Solidè & ex asse beantwortet worden / daß man deßhalben Crambem biß Coctam zu reapponiren vor unnöthig erachtet/ und glaubet man gäntzlich/ es werde der Freyherr von Ingelheim/und seine Adhærenten durch eine ad meŕa Personalia wider den Herrn Cammer-Præsidenten Graffen zu Solms-Laubach/und die Assessores Zernemann / Krebs und von Pyrck gehende recht infame Schreib-Arth (dergleichen zwischen in so

Vornehmer Function stehenden Personen fast nie ans Tage-Liecht gekommen) sich selbsten mehr / als ihre Gegen-Party vor der Ehrbahren Welt prostituirt / und was unter andern in Specie dem Assessori von Pyrck durch so viel gegen denselben injuriosissimè außgestossene Anzöpffungen aus purer Passion vorgerucket / auff sich selbst geladen / mithin durch dergleichen höchst ärgerlich- und lästerliche Ehren-Beraſtungen dessen (quoad citra ullam jactantiam dictum sit) im Röm. Reich erworbenen guten Reputation und Existimation eben so wenig / als der Hunde bellen dem Mondschein geschadet haben / allermassen sich auch nebst deme bey der hiernechst anhoffender Extra-ordinari Reichs-Visitation, wann sie die einige Zeit hero in Materiâ Justitiæ, und sonsten verübte schwere und unverantwortliche Excess, unterloffene Corruptiones, und die mit ein und anderer Parthey schrifftlich errichtete höchst straffbahre Pacta de quotâ Litis, auch andere wider Eyd und Pflichten lauffende Proceduren der Gebühr nach untersucht / des mehrern außweisen wird / ob die jenige / welche sich dieser schweren Verbrechen theilhafftig gemacht / und zum Theil bereits (wie ex retrodeductis klar erscheinet) des schändlichen Criminis Falsi, & Suppressionis überwiesen worden / ehrlicher und sich / ohne eitlen Ruhm zu melden / um das allgemeine Justitz-Wesen meritirt gemachter Personen wohl hergebrachte Ehr und Renomée im geringsten zu schwächen oder zu verdunckln de Jure vor tüchtig oder fähig gehalten werden können?

Conscia Mens recti ridet Mendacia Famæ.

Lit. K.

Conclusum Pleni,

Die Gravamina wider den älteren Herrn Præsidenten von Ingelheim betreffend.

DEmnach man eine fast geraume Zeit hero bey dem Collegio Camerali überflüßig beobachtet / daß viele der Cammer-Gerichts-Ordnung und Administrirung unpartheyischer Justitz zuwider lauffende / bey vorigen Zeiten nie erhörte Neuerungen / je mehr und mehr vorgenommen / und dadurch die Authorität und Ansehen dieses höchsten Reichs-Gerichts merclich geschwächet / nicht weniger viele übele Nachreden causiret worden / wie man dergleichen von denen Statibus Imperii anhero geschickten Räthen und andern offt beschwehrlich anhören müssen.

Als hat man obhabenden schweren Pflichten gemäß / umb sich bey dem Heyl. Röm. Reich / denen Hohen Herren Præsentanten, und der posteritât / von aller Ver-

antwortung zu befreyen/ forderist aber alle einreissende/ und zu dieses höchsten Reichs Gerichts Veracht- und Hemmung der Justiz gereichende Defectus schleunig abzustellen/ etlich mahl sorgfältig deliberiret/ und höchst nöthig befunden/ dem ältern Herren Præsidenten, verschiedene derer Ursachen gezemend vorzustellen/damit durch deren Ordnungs-schuldige Unterlassung grösserem Ubel zeitlich gesteuret werden/ und des Præsidii Reputation selbsten darunter ferner nicht periclitiren möchte. Unter denen Ordnungs-widrigen Mißbrauchen seynd also

1. Daß Herr Præsid. Senior (scilicet der Freyherr von Ingelheim) der Justiz den starcken Lauff hindern wollen/ in dem derselbe in Causâ R. E. contra K. welche doch mit so grossem Fleiß und Behutsamkeit überleget worden/ eine Staffetta an des Herrn Cammer-Richters Churfürstl. Gn. zu Steckung der Urthel/ sine præscitû Pleni abgehen/ und daß Schreiben durch den P. N. N. concipiren/ und abschreiben lassen/ da doch dergleichen ohne Vorwissen und Consens des Pleni nicht geschehen kan/ noch soll/ wie dann auch in Causâ B. contra H. C. und anderen insico Senatû Definitivarum die Urthel/ wie auch in extrajudicialibus die Decreta ebenfalls auffgehalten worden/ welche Casus bekanter massen grosse Motus, sehr harte Remonstrationes von H. C. und empfindlich übele Nachreden contra Judicium ohnverschuldet causiret haben.

2. Werden die Extrajudicialia offt von einem Senat, wann schon in der Sachen decretiret/ doch in den anderen gebracht/ bald diese/ bald jene Assessores darvon/ und darzu gethan/ und die Senatus so lang verändert/ biß endlich ein besonders Secundum singularem intentionem Domini Præsidis formiret/ wie in der Ordnung und verschiedenen andern Sachen geschehen/ daß die Partheyen an unpartheyischer Justiz zweifflen/ und gegen Hemmung derselben solcher gestalt klagen.

3. Werden die Acta bißweilen von dem Referenten de Facto zurück prætendirt/ bißweilen/ wann auch daraus bereits referirt worden/ heimlich andern zur Censur gegeben/ da doch nur auff sonderlich benöthigten Fall/ und wann der Referent mit dem Extractû und Voto fertig/ die Acta ordentlich ad Correferendum, keines wegs aber ad Censuram zu distribuiren seyn.

4. Die Plena evitiret der Herr Præsident meistens und fraget bißweilen in Causis omninò ad Plenum Spectantibus nur per Senatus an/ wordurch weder einer gnugsamen Deliberation, noch auch eines richtigen Concluſi man gesichert ist.

5. Werden die Plena nie vorher/ viel weniger objectum & materia Pleni, wie es die Ordnung erfordert/ angezeigt/ so die reiffe Deliberationes mercklich behindert.

6. Die von Käyser/ Churfürsten/ und Ständen des Reichs an das Collegium einkommende Schreiben werden entweder nicht/ oder viel zu spät dem Collegio communicirt/ auch bißweilen post deliberationem nicht ad Cancellariam gegeben/ sonder zu von den Herrn Præsidenten zu sich genommen/ da doch die Communicatio

zu Vermeydung grossen Præjudiz (wie man solchergestalt bereits in Causâ S. L. contra S. L. und andern erfahren) also gleich geschehen / und hernach die Schreiben in Cancellariâ auffgehöben werden sollen.

7. Werde öffters / so wohl bey dem plenisiren / als Ablegung der Relationen in die Vota geredet / mithin der Ordnung abermahl zuwider gehandelt.

8. Seye zu bedauren / daß bereits fast aller Orthen im Reich éclattiret / wie die Distributio Actorum, an Statt das Præsidium und der älteste Leser dieselbe allein wissen solten / durch Lt. Steinhaussen und Lt. N. N. Recommendationes dergestalt dirigiret worden / daß diese denen Partheyen nachgehen und zuschreiben / und gegen empfangende Remunerationes à 25. biß 50. und mehr Rthl. die Distributiones ex Voto bewerckstelligen.

9. Seye wider die Ordnung / und zu der Partheyen und Procuratoren gröster Beschwerde / daß ex Modo allegatâ Ratione auff die alte Sachen / oder sonst gebührende Gleichheit / bey denen Distributionen am wenigsten reflectiret werde.

10. Nicht weniger wird der Ordnung entgegen / der Justiz zum Nachtheil / und denen Assessoribus zur Hindernuß / so bald die Acta distribuirt / solches denen Partheyen / oder deren Sollicitanten eröffnet.

11. Dem Corpori Advocatorum & Procuratorum, wie auch der Canzley und Leserey kan das Præsidium insscio Collegio (wie doch jüngsthin in Despectum Dignitatis Assessorum practicirt werden wollen) nicht befehlen.

12. Die Reception der Cammer-Botten ist nicht gültig / wann sie nicht mit Vorwissen Collegii und Consens der Deputatorum vor sich gehet.

13. Endlich kan nicht unverhalten bleiben / daß des vorigen Herrn Cammer-Richters Hochfürstl. Durchl. höchst sehnlichen Andenckens mehr auff die Assessores reflectirt / als jetzo von dermahligen ältern Herrn Præsidenten geschiehet / dahero selbiger Zeit das Judicium in so viel grösserm Ansehen und Reputation gewesen / hingegen ist jetzo am Tag und contribuiret so wohl zu jetztgedachten Herrn Præsidenten als des Collegii Cameralis schlechter Ehr und Authorität / daß

14. Derselbe nur einigen Assessoribus die Revisites giebet / und bey Einfallung Hoher Festen die Gegen-Gratulation nicht thun lässet.

15. Bey Processionen, und Leich-Conducten V. G. bey der Frau von Dieden Seel. allwo gar die Laquaien vordringen müssen ꝛc. ꝛc. ꝛc. sich im gehen / fahren und in der Kirch von denen Assessoribus gäntzlich separire: Welches doch alles die vorige Herrn Præsidenten, wann sie schon Reichs-Graffen und Status Imperii gewesen / jederzeit anderst und fleißig beobachtet / mithin ihre eigene und des Collegii Reputation desto besser conservirt.

16. Ist nicht wenig contra Respectum & Authoritatem Judicii Cameralis, ja auch contra Decorem Dom. Præsidis selbsten / daß von diesem publicè die Judicia, sie mögen seyn / wie sie wollen / von Assessoribus gefället / auch dergleichen judiciren von andern ohne schuldige Andung angenommen.

17. Ja

17. Ja denen Delationibus wider die Assessores leichtlich Glauben gegeben / und

18. Welches noch mehr/aber in dergleichen Dignität unter so schwerer Beeydigung und Function bestellten Personen eine unleydentliche/auch den Rechten entgegen lauffende Sach ist/daß auff die Assessores bey denen Procuratoren und Partheyen inquiriret werde.

Damit nun diesem Unheil vorgebogen / die gäntzliche Confusion und Zerrüttung des Collegii gehindert/ die ohnpartheyische Justitz befördert/und dieses Höchste Gericht in der von dem Reich ertheilter Authorität / und Respect, auch zwischen dem Præsidio und den Assessoribus gute Verständnuß beständig erhalten werde/ hat ein Collegium Camerale sich der Cammer-Gerichts-Ordnung Pflichtmäßig zu gebrauchen/ und mehrgedachten Herrn Præsidenten alle vorangezogene Puncten, umb darinnen ohne fernere Weitläufftigkeit/der Ordnung Gemäß/zu remediren/per DD. Deputatos Herrn von Friesenhaussen und Herrn Zernemann vorzulegen und zu remonstriren entschlossen. In Consilio Pleno Mense Nov. Anno 1701.

Lit. L.

Copia des von dem Chur-Triertschen Hoff-Rath und geheimen Secretario Gärtz an den Assessorem von Pyrck abgelassenen Schreibens de dato Ehrenbreitstein 6. Dec. 1703.

Wohl-Gebohrner Hochgeneigter Herr Assessor.

EUer Wohlgebohrnen mit jünger Post an mich abgelassenes Schreiben hab dero Verlangen nach Eminentissimo nostro zu lesen gegeben; Wie nun Seiner Churfürstl. Gn. dessen Innhalt fast befrembd vorkommen/ indem dero dorthin Reiße vornehmlich auff die Beruhigung dasigen Käyserl. Cammer-Gerichts/ um dadurch das Justitz-Wesen mehrers zu befördern/ mithin dahin gerichtet / daß Ew. Wohlgebohrne wieder zu ihrer Restitution und der Herr Baron von Ow auch zu seinem Zweck gelangen möge/ man auch versichert worden/ daß Ihre Excell. der Herr Præsident Graff von Solms die Dorthinkunfft Seiner Churfürstl. Gn. mit verlangt haben: So werden Ew. Wohlgebohrnen von selbst leicht ermessen / wie es dahier/und anderen Orthen werde auffgenommen werden/ wann sie dieser fordrist dem Justitz-Wesen/so dann ihrem als wohl des Hn. Baron von Ow zum besten abzielend guter Meinung zuwider und hinderlich seyn wolten/da jedem/ was die Personalia betrifft/ ja bevor bleibt/ wann er sich nicht vergleichen will/ sein vermeintlich habendes Recht / so gut er kan/ ein und andern Orth außzuführen. Ew. Wohlgebohrne werden dieses zu versichtlich bey sich wohl erwegen/und dabey so betragen wollen/daß sich das Tort nicht gar auffladen/ noch ihre Sach dadurch schwehrer machen möchten; Ich kan hie-

hiebey versicheren/daß gleich der Cantzlar von Sohlern für Ew. Wohlgebohrne Interesse in Ordine ad Justitiam rechtschaffene Sentimenten führet / also auch niemand anderst dem zu Restablirung guter Verstandnuß unter den gesambten Herrn Cameralen in communi & particulari gefasten heylsamen Absehen einiger Gestalt entgegen seyn werde. Ich verbleibe jederzeit

Ew. Wohlgebohrne

Ehrenbreitstein den 6. Dec. 1703.

Gehorsamb ergebenster Diener
V. W. Gaertz, Mpp.

Inscriptio

L.S.

A Monsieur
Monsieur le Baron de Pyrck, Conseiller & Assesseur de la Chambre Imperial.
à Wetzlar.

Concordat cum suo Originali, â me propriâ Manû descripto, Wetzlariæ 12. Jun. 1704.

(L. S.) Josephus Ignatius Wertz, Notarius Cæs. Publ. juratus in Fidem Mpp.

Lit. M.

Der Römischen Käyserl. Majestät allerhöchst verordneter Commissarie.

Hochgebohrner Graff/gnädiger Herr!

Gleichwie der Röm. Käyserl. Majest. Unserm allergnädigsten Herren ich zuforderst allerunterthänigsten Danck erstatte/ daß dieselbe mich durch Dero allergerechteste Käyserl. Provisional-Verordnungen von der bißherigen harten und langwiertgen Beeruckungen zu retten/und mich in Statum pristinum cum Honore & omnibus Emolumentis zu restituiren allergnädigst geruhen wollen / also sage auch Ew. Excellentz in particulari vor die allergehorsambste Vollziehung dieser Ihro allergnädigst auffgetragner Commission gehorsambsten Danck/mit Versicherung / daß ich diese allergerechteste Justitz Verfügung und deren Vollenziehung Tag Lebens mit meinen respectivè allerunterthänigst und gehorsambsten Diensten zu demeriren gestissen seyn werde.

Lit.

Lit. N.

FACTUM.

POstquam Perillustris D. à Pyrck S. C. Majestatis Consiliarius, ejusdemque Cameræ Imperialis Wetzlariensis Assessor post longo Tempore perpessam injustam Suspensionem à Frequentatione Cameræ & Senatuûm, & Exercitio functionum suarum à S. C. Majestate, Causâ cognitâ, restitui jussus, & de expresso Mandato ejusdem S. C. Majestatis publicè restitutus fuisset, pro majore Decore Sententiarum & Jussionum Cæsarearum, suæque Restitutionis, tum & pro amoliendâ quacunque Suspicione cujuscunque Excessus & Delicti, ex quibus causata fuisset talis Suspensio, publicis Typis evulgari fecit hujusmodi Rescripta & Jussiones Cæsareas, atque in pagina versa Primi Folii apposuit quosdam Versiculos ex Psalmis Davidicis, quod eidem Perillustri Domino ab Inimicis & Æmulis suis verti vult in Scandalum & Prophanationem S. Scripturæ, petiturque itaque Sentimentum Theologicum.

Quæstio.

An videlicet Applicatio hujusmodi possit censeri scandulosa & illicita tanquam Prophanatio S. Scripturæ?

Responsio.

Usus Psalmorum, aliarumque Orationum, Canticorum & Textuum S. Scripturæ adeo per se non est malus, ut quin etiam omnibus Catholicis in quibuscunque Necessitatibus & Urgentiis suis semper fuit, & est permissus, imò Pius & necessarius, dum non solum ad directum Dei Cultum in Sensu Mystico sive Theologice, sed etiam in Sensu Morali, atque Ethicè David, aliique sivè orarunt, sivè scripserunt, nihilque communius videmus, quam hujusmodi Textus S. Scripturæ in Materiis etiam Judicialibus Justificationum & Defensionum applicari, nihilque omnino obstat Decretum S. Concil. Trident. Sess. 4. circa finem, Loquitur enim de temeritate, quâ convertuntur & torquentur, Verba & Sententiæ Sacræ Scripturæ ad scurrilia, Fabulosa, Vana, adulationes, detractiones, superstitiones, Impias & Diabolicas incantationes, Divinationes, Sortes, Libellos famosos & hujusmodi irreverentiam & contemptum, cujusmodi nihil est applicabile facto præsenti, in Quæstionem deducto, licet enim Materia hæc nostra sit Temporalis & intuitu sensus spiritualis profana, tamen in tali sensu non est universaliter prohibita, cum etiam omnes Laici utantur indies rebus spiritualibus, sed explicat ipsa S. Synodus Tridentina, quid-

nam

nam habeat seu censeat esse profanum, scilicet scurrilia, fabulosa &c. Desuperque petitur impartiale Sentimentum Theologicum.

Legi Scripturæ Sacræ Loca, de quibus in hac Facti Specie, eaque pia & Generaliter cuicunque in tribulatione constituto Consolatoria censeo iisdemque ne umbram Scandali, & applicationis de qua Tridentinum meminit subesse sentio. Coloniæ Agrippinæ 28. Maji Anno Salutis MDCC IV.

Joan. Forsbach. SS. Theol. in Universit. Colon. Doctor. Professor Publicus Ordinarius Subsenior Mpp.

Ita & ego Sentio Coloniæ, Anno Mense & die iisdem

Cornelius Brewer, SS. Theol. Doctor ejusdemque in eadem Universit. Pupl. & Ord. Prof. Mpp.

Versiculos ex Psalmis Davidicis desumptos in hoc facto positos à Spiritu Sancto dictatos nulli applicatos nihil scandali, aut quidquam contrarium Concilio Tridentino continere Judico Salvo Meliori hac 29. Maji 1704.

Fr. Reinerus Bourscheidt Ordinis FF. Erem. FF. Erem. S. P. Augustini Sacræ Sanctæ Theol. Doctor in eadem Universitate Publicus & Ordinarius Professor P. T. Sacræ Facultatis Theolog. Decanus.

Versiculos ex Psalmis, de quibus in Facti Specie, absque animo calumniandi licitè positos fuisse sentio Coloniæ 29. Maji 1704.

F. Anno Schnorrenberg, Sacros. T. Doctor & Professor Publicus Collegii Norbertini Præses Mpp.

Lit. O.

Quæritur: An absque prophanatione fidelis Christianus sibi suòque Statui applicare possit Verba Davidica *Psalmorum*?

R. & potest & debet certo, tamen discrimine.

SUnt enim quædam ἐξοχαὶ & prærogativæ Soli Christo ejusque Officio competentes, quæ tanquam Vaticinia de futuro Messiâ in Psalmis continentur, has nemo fidelium sibi facilè applicuerit, sed venerabitur in illis Majestatem & Officium Salvatoris.

Sunt

Sunt autem simul in illis Quærimoniæ de Calamitatibus & injuriis illatis ab hostibus; Supplicationes pro auxilio divino; gratiarum actio & laudes pro præstito auxilio, & liberatione ex angustiis; sunt solatia scripta in çonfirmationem fiduciæ & Spei nostræ.

Hæc absque prophanatione, certo Ordine, & potest & debet applicare sibi Christianus fidelis. Idque

1. Exemplo Christi in Cruce adhibentis Verba Psalmi 21. Pl. 30. V. 6.

2. Apostolorum Act. 1. 20. & cap. 4. 24. 25. Rom. 8. 36. Ebr. 4. 11.

3. Praxi Ecclesiæ Catholicæ, & commendantis nobis & ipso actû adhibentis Verba Davidica in publicis cœtibus, ex admonitione Apostoli Ephes. 5. 19. de Ecclesia Antiochena vid. Theodoret. L. 2. C. 24. Justin. Martyr. Quæst. & Resp. ad Orthod. 107. Chrysost. in 1. Tom. in 5. hom. 14. August. Retract. L. 1. c. 11. Confess. L. 10. C. 33. Unde Psalmi & Hymni cum Antiphonis remansere in Ecclesiâ.

Id tamen non sufficire necessitatibus nostris, si publicis in cœtibus tantùm audirentur & canerentur Psalmi, observarunt Priscæ Ecclesiæ Doctores sed & à puero quemlibet adigi jusserunt, ut Psalmos disceret, redderetque sibi familiaria verba Spiritus Sancti, quibus Deum alloqueretur, tantò fortius Cœlum penetrantia, quantò majori Emphasi Spiritus his ipsis pro nobis intercedit secundum Deum. id est, voluntatem Dei, Rom, 8. 27.

Alium autem in finem non erant ediscendi Psalmi, quàm ut quisque sibi applicaret, quod statui necessitati aut Personæ suæ conveniret, tam dives enim est hic Psalmorum Liber, utè penû sua & scaturigine singulis necessaria suppeditare possit. Thesaurum hunc ita usurpemus ut per patientiam & consolationem scripturarum spem habeamus, futurisque bonis perfruamur, ait Chrysost. in Rom. 15. Serm. 28. quod, quomodo sine applicatione Speciali fieri queat nemo capiet. Hinc gravis illa admonitio Chrysost. in Coloss. 3. homil. 9. doce puerum tuum Psalmos canere sapientiâ Plenos, utpote statim de temperantia, imò ante omnia de vitando improborum consortio, mox ab initio Libri; nam hujus gratiâ Exordium hinc sumpsit Propheta dicens: Beatus Vir, qui non abiit in Consilium impiorum &c. Si à puero istis assuefeceris, illum paulatim & ad sublimiora subduces. Psalmi complectuntur omnia, inserviunt itaque omnibus, sed instar efficacis Medicinæ debito Ordine sumendo. Quem Ordinem præscribit Chrysost. Tom. 1. Serm. de Cant. Davidicis: Multiplici bono refertos licebit vobis Davidicos Codices convenire; Si in molestiam aut animi perturbationem incideris, plurimum hi ad te consolandum valebunt, si fueris in peccata prolapsus, quàm multa invenies ad medelam, si pro Justitiâ sis mala perpessus, illum audies prædicantem: Æstimati sumus sicut oves occisionis, hæc omnia venerunt super nos, nec obliti sumus tui, Psal. 43. 18. 23. si in aliquo fueris animi mœrore constitutus intelliges: Quare tristis ex anima mea & quare conturbas me? Spera in Domino &c. Pl. 41. 6. si videris improbos

immerito probari: dices: Noli æmulari in malignantibus, quoniam ſicut fœnum exareſcent Pſ. 36. 1. Hæc frequentius repete, inſtructusque iſtiusmodi erudire, nam Verbis hisce patentiſſimam ineſt Sententiarum Pelagus, ite præeunte Chryſ. eligit quisque ex hoc Theſauro, quod ſibi conveniens & ſalutare eſt. Et quīd aliud hoc eſt quàm ſibi applicare Verba Pſalmorum Davidica, quæ divinà ſapientià tam admirabili diſpoſitione congeſſit, ut quisque quaſi ſibi dicta & ſcripta in corde ſentiat. De quà Pſalmorum mirà Virtute & efficacià audiendus Athan. Epiſt. ad Marcellinum Tom. 3. Codex Pſalmorum peculiarem dotem & eximium quiddam obſervatuque dignum in ſe continet, nam præterquam quòd cum reliquis Voluminibus habitu rerumque ſimplicitate convenit, habet etiam illud peculiare miraculum, quòd cujusque animi motus motuùmque immutationes & caſtigationes depictas effigiatàsque complectatur, ut ſingulis inde velut ab Exemplari deſumere atque intelligere licitum ſit, atque ita ſe formare, utinibi ſcriptum eſt, in âliis enim libris ſolum audis Legem præcipientem quid faciendum, quid omittendum ex Prophetis adventum Chriſti didiceris. Ex Hiſtoriis acta Regum ſanctorumque cognoveris, ex libro autem Pſalmorum, præterquam quòd auditor iſta diſcit, etiam motus ſui animi animadvertere poteſt, ac deinde ſecundum ea quæ patitur & quibus coarctatur, formam Verborum decerpere. Neque tantumodo illi datur, ut per legat, verúm etiam quid dicendo, agendovè morbum illum medicetur, invenit. Edictum alibi eſt, pœnitentiam agendam eſſe, & pœnitentiam eſſe á peccatis abſtinere, ſed hîc quomodo pœnitentia ſit agenda, & quid dicendum ſit in pœnitentia, exprimitur. Præclarè dictum eſt à Paulo Rom. 5. Tribulatio tolerantiam facit &c. Sed in Pſalmis quomodo ferendæ ſint tribulationes, & quomodo quisque probetur, & quænam ſint verba Sperantium in Dominum, depictum & expreſſum oſtenditur. Rurſus præceptum eſt ubique in omnibus ſcripturis, eſſe Deo gratias agendas, ſed quæ dicere oporteat gratias agentem, Pſalmi commonſtrant. Aliunde ad monemur, eos qui piè volunt vivere in Chriſto, perſecutionem toleraturos eſſe. Ex Pſalmis autem inſtruimur, quales perſecutores fugiendi ſint. Ita ubique inveneris ſacras iſtas odas, ſecundum nos noſtrosque motus motuumque ſedationes ſe habere. Nam id rurſum pro re mirâ in Pſalmis æſtimari debet, quod in aliis Voluminibus, quæcunque loquuntur Sancti, aut quibuscunque de rebus loquuntur, ibi & is, qui ea recitat, Nuncii, enarratorisque naturam habere videtur, & is qui audit, recitatorem de alienâ, non de ſuâ re mentionem ſibi fieri opinatur, recitationèque eatenus in admirationem Zelumque adducitur, ut eas imitare velit. Sed qui Pſalmorum Codicem in Manus ſumit, ubi de Vaticiniis Chriſti agitur, ea ſolito more, ut in aliis ſcripturis fieri ſolet, admirabundus, venerabundusque perlegit. Reliquos verò Pſalmos, ubi id non agitur, ita accipit, quaſi ibi de rebus ipſius, non de alienis ſermo fieret. Et is qui audit, itidem ut ille qui legit, compungitur, & ita afficitur Odarum illarum verbis, ac ſi ſua ipſius propria eſſent. Certè cum tertium Pſalmum canit,

nit, in ſuas tribulationes intuens, verba ea ad ſe pertinere arbitratur. Decimum quoque & decimum ſ tum non aliter, quàm ſi de ſuâ fiduciâ votisque loqueretur, pronuntiat. Pari ratione in Quinquageſimo Lector verba pœnitentiæ ita profert, quaſi ille ipſe ſit, de quo agitur. Rurſus in Pſ. 53. 55. 56. & 141. ita afficitur inter legendum, tanquam ipſe & non alius quispiam eas perſecutiones ſuſtineret, voces-que eas Deo quaſi ſuas ac proprias accinit. In Summa, quilibet Pſalmorum ea forma Verborum conceptus eſt á Spiritû Sancto, & ita temperatus, ut in illis motus affectuum noſtrorum animadvertamus, omniaque illa putemus de nobis referri, ac noſtramet ipſorum eſſe verba: unde fit, ut memores noſtrorum affectuum noſtra in melius commutemus. Ex his egregiè ſcriptis Athanaſii liquido fluit convincens argumentum. Negligens hos effectus in lectione Pſalmorum non adimplet ſed impedit intentionem Spiritus Sancti, omittens applicationem in lectione Pſalmorum id facit; ergò non adimplet, ſed impedit intentionem Spiritus Sancti, Mirari ſatis inde nequivit Gregor. Nyſſenus Tom. 1. in Pſ. C. 3. Cauſam ab quam, cùm vita ex virtute acta, adeò difficilis ſit & ardua, & in explicabilibus tegumentis involuta ſit Theologica inſtitutio, quomodo tam facilem captu & jucundam effecerit Pſalmorum Cantus, ut non modò Viri perfecti & quibus jam animi ſenſa per purgata ſunt, eruditionem hanc aſſequantur, ſed ut eandem & mulieres ſibi tanquam propriam vindicent, infantibusque, crepundiorum inſtar, voluptatem pariat, & decrepitis baculi & quietis loco obtingat. Illi verò, quibus ætas viget, hujus doctrinæ donum ſuum eſſe exiſtiment; Is autem, qui triſti eſt animo & malè affecto, ab eventum quempiam, propter, ſcripturæ hujus gratiam divinitus miſſam eſſe credat. Ad hæc qui iter ſeu terrâ ſeu mari faciunt, quique Sedentarias artes exercent, & ut rem in pauca conferam, omnes tam Viri quâm mulieres quodcunque vitæ genus ſectentur, ægri ſimul ac firmi damnum ſe pati arbitrantur, ſi non ſemper in ore Sublimem hanc Inſtitutionem circumferant. Jam verò & convivia & nuptiales hilaritates ſapientiam hanc ut partem lætitiæ ſuis jucunditatibus adciſcunt, ut taceamus divinam illam in nocturnis pervigiliis per Pſalmos inſtitui Solitam Hymnodiam, Eccleſiæque in his decantandis accuratam ſedulitatem. Quæ igitur Cauſa in effabilis illius voluptatis, quâ cantus ſuos Magnus David perfudit? Ob quam adeò grata & accepta eſt mortalibus Pſalmorum diſciplina? Hinc convincit noſtrum de veritate animum: Quod ſuapte ſuavitate gratum eſt omnibus, id meritò ſibi quisque applicat, quantum ſuæ neceſſitati convenit. Pſalmi Davidici tales ſunt. Ergò quisque ſibi applicat &c. Vim veritatis docuit Baſilius Magnus Epiſcop. Cæſ. de virtute Pſalmorum, quando ſcribit: Lacrymas è corde lapideo provocat Pſalmorum Liber. O divinam ſapientiam, quæ nos ſponte ac cum animi alacritate canentes docuit, quæ diujutius eſſent animis noſtris duratura. Hic perfecta reperitur Theologia, Vaticinium in primis venturi Chriſti, futuri Judicii terror, reſurrectionis ſpes, diſciplinæ timor, Gloriæ promiſſio, Myſteriorum revelatio,

omnia denique ut in magno communique promptuario, in *P*salmorum Libro condita reperiuntur. Argue. Qui è magno & communi promptuario non depromit necessaria, negligit propriam salutem. Non applicans sibi verba Psalmorum, non depromit necessaria. Ergò. Id unicum obstare videtur assertioni huic, quod Psalmos continentes de Christo Vaticinia exceperit ipse Athanasius L. C. scripseritque. Illud miri est in Psalmis, quòd, qui eos legit, exceptis de Christo, gentibusque Vaticiniis, sua se verba in re suà legere opinatur, & quilibet ita *p*sallit, quasi de se ea ipsa, quæ psallit, conscripta essent, non tanquam alius ea diceret aut de alio dicerentur, ita accipit & perlegit, sed tanquam de seipso sermo fieret, ita mentem suam ad Deum dirigit, neque ista ut Patriarcharum aut Mosis, aliorumque Prophetarum usurpare reformidat. Inde nascitur dubium. Psalmos continentes Vaticinia de Christo sibi applicare nemo citra prophanationem poterit. Ps. 21. ℣. 13. continet Vaticinium de Christo, ergò. Declinabis ictum, & vim argumenti si observaveris ejuscemodi planctus & questus neminem sibi applicare posse tanquam Subjecto principali, de quo totum Vaticinium per omnia primariò loquatur, id sola Messiæ Persona sustinebit. Astquæ hîc Christo obtigere, nobis in Memoriam revocant, posse nobis ob Conformitatem passionum Christi similia eveniri, ita namque Paulus in se deprehendit. Ita namque Paulus κοινωνίαν τῶν παθημάτων αὐτοῦ communicationem passionum Christi συμμορφόμενος mori ejus Phil. 3. 10. ut sit συμπάσχων similia patiens Rom. 8. 17.

Non ergò semet substituit Christianus applicans in locum subjecti Principalis, id esset prophanare scripturam, sed è descriptione subjecti principalis agnoscit, quæ sibi evenerint tanquam σίγματα vestigia nos ad monentia passionum Christi: Hinc probè non nemo monet in Explicatione hujus Psalmi: Non est duplex Subjectum hujus Psalmi, sed Christus hæc verba ut sua in cruce usurpavit, nisi quatenus habet Ecclesia & singuli fideles communionem & Conformitatem ut passionum Gloriæ Christi κατά μέτρον τι Id facilè capies exemplo simili Verba Ps. 30. ℣. 6. indubitato Christi Sunt, ab ipso in cruce prolata. Nemo tamen fidelium Christianorum dubitat, quin ea quoque sibi applicare queat & solatium exinde capiens animam quoque suam commendare possit in manus Redemptoris sui Drexelius certè in horologio suo horâ 11. morienti ea commendat, tanquam Orationem pro felici vitæ fine: Piè itaque etiam verba Christi, de suà passione conquerentis, applicare sibi poterit Christianus patiens, non quasi in se impleta forent hæc Vaticinia, id Soli Christo remanet, sed quòd deprehendat in se συμμορφίαν passionum Christi, cum similibus prematur malis. Non malè in hæc Psalmi 21. mi verba quidam Ecclesiæ Doctor notavit. Wir sollen auch hier einen Trost lernen wider daß Aergernuß der Verfolgung / wann grosse Häupter Geist- und Weltliche Uns verfolgen / daß Wir ans Creutz Christi gedencken. Der Jünger ist nicht über seinen Meister Matth. 10. 24. Der HErr wird Uns von dem Grimm Unserer Feinde erlösen.

ſim. Conſidera vim & veritatem verborum Lector & attende magis, quid dicatur, quam quis dixerit.

Verba Pſalmi XL. ℣. 10. indubitatò Facta ſunt verba Chriſti, ceu patet è Joh. 13. ℣. 18. at quis dubitet, poſſe verba Pſalmi hujus ℣. 6. ſibi applicare fidelem Chriſtianum, ſi obſervaverit inimicos ſibi paria facientes. Enervabitur profecto omnis vis Argumentorum, quæ conſcripſit Cardinalis Bellarminus de gemitû Columbæ L. 3. C. 1. è Pſalmo 102. quando ſcribit: quanta Seges gaudiorum ex amaro fonte Lachrymarum profluat, ſi audiverimus verba Pſalmi hujus: Bendic anima mea Domino, qui propitiatur omnibus iniquitatibus tuis, qui ſanat omnes infirmitates tuas &c. niſi verâ fiduciâ ſibi quoque applicare potuerit Lector vel auditor Pſalmi verba, Deus propitius factus eſt omnibus peccatis meis, ea remittens &c. Hæc ſi in ſolatium ſuum ſibi applicare neceſſe habuerit gemens cotumba. Quid ni & in planctu ſuo dicere poterit è Pſ. 141. ℣. 7. Intende ad deprecationem meam, quia humiliatus ſum nimis libera me à perſequentibus me, qui confortati ſunt ſuper me. Idem eſt Judicium de ſimilibus. Reitamen omnis in hoc cardo vertetur, an corde puro, conſcientiâ bene actæ vitæ, in Spiritû & veritate verba Pſalmorum nobis faciamus propria. Quod, cùm non niſi Deo perſpectum ſit, qui corda ſcrutatur, proximum nemo judicaverit, aut hypocriſeos, vel profanatæ Religionis arguerit, niſi factis propriis evidenter convicerit, falsâ eundem ſibi applicuiſſe voce, quæ cordi ſuo à vero alieno non congruunt. Huic illud Auguſtini occinendum erit. Enarrat: in Pſ. 119. Fratres Chariſſimi, non poteritis probare quàm vera cantetis, niſi cœperitis facere, quod cantaſtis. Quantum libet illud dicam, quomodolibet exponam, qualibuscunque verbis verſem, non intrat in cor ejus, in quo non eſt opus ejus. Incipite agere, & videte quid loquamur, tunc ad ſingula verba Lacrymæ profluent, tunc Pſalmus cantatur, & facit cor, quod in Pſalmo cantatur. Quam multi enim ſonant voce, & corde muti ſunt? Et quàm multi tacent labiis & clamant affectû, quia ad cor hominis aures Dei, ſicut aures corporales ad os hominis, ſic cor hominis ad aures Dei. Multi clauſo ore exaudiuntur, & multi in magnis clamoribus non exaudiuntur, affectibus orare debemus &c. Hos niſi Numinis excitaverit reverentia, ut plenâ fiduciâ dicamus è Pſ. 16. Exaudi Domine juſtitiam meam, intende deprecationi meæ, auribus percipe orationem meam. quæ non fluit è labiis doloſis, de vultû tuo judicium meum prodeat, Oculi tui videant æquitatem &c. Fruſtra è Pſalmis conquiſita & exquiſitiſſima verba conſignaverimus: Quam ſine omni partium ſtudio, è Teſtimoniis priſcorum Eccleſiæ Doctorium neutri parti faventium, prolatam Sententiam obſignavero verbis Athanaſii in Epiſt. ad Marcellinum. Cum igitur Pſalmi tali ordine diſpoſiti ſint, licitum eſt Lector in ſingulis invenire motiones ſtatùmque ſui animi, atque ita in ſingulis rebus formam diſciplinamque adhibere, ut ſeligat, quibusnam verbis Deo placeat, & quibus dictis ſe ad emendationem inſtruat, Deòque gratias agat, ne ſi aliter verba concipiat, in impietatem de-

batur. Non enim solùm de operibus, sed de omni verbo otioso ratio nobis coram Deo Judice reddenda est. Hanc meditemur!

Lit. P.

Ich Ends Unterschriebener urkunde und bekenne hiermit; Demnach Anno 1691. zwischen hiesigen Käyserl. und Reichs-Cammer-Gerichts Assessoren, den Hoch-Wohlgebohrnen Herrn / Herrn Johann Adam Ernst von Pyrck / und mir einige schwere Mißhelligkeiten / occasione sicherer in puncto translationis Cameræ in Vorschein gekommener Abdrucken / wordurch sich ein jeder Theil injuriiret / und touchiret zu seyn vermeinet / entstanden; Durch die zu Assopirung dieses Handels beyderseits gebrauchte Fried-liebende Freunde aber dargethan worden / wie dieser Mißverstand / und Verbitterung aus lauter irrig- und in Facto ohnerfindlichen præsuppositis hergeflossen / daß darauff in Ansehung / das wohlgedachter Herr Assessor Sich mit Mir / und Ich mit Ihm Christlich reconciliirt / und was zuvor zwischen Uns beyden so Schrifft- als Mündlich passiret / und vorgangen / allerdings annulliret / und auffgehoben / die vorige gute Freundschafft / und Verstandnuß wieder erneuert worden seye; Inmassen ich auch von vorgemeltem Herrn Assessore anders nichts / als alles Liebs / Ehr und Guts zu sagen weiß. Uhrkündlich Meiner eigen Hand Unterschrifft / und beygedrucktem Pitschafft; Wetzlar den 21. Nov. 1702.

Johann David Seipp / Dr. Consulent und Syndicus in obbesagter des Heyl. Reichs-Stadt Wetzlar.

Concordatum suo Originali, â me propriâ Manû descripto, Wetzlariæ 12. Jun. 1704.

(L. S.) Josephus Ignatius Wertz, Notarius Cæs. Publ. juratus in Fidem Mpp.

APPENDIX.

Mit Beylag sub Lit. Q.

Obwohlen nicht allein in der grundmäßigen Facti Specie §. Es will zwar nunmehro verlauten ꝛc. sondern auch in der punctirten Gegen-Vorstellung und refutation Responsione 17. 20. & 27. bereits klar angewiesen worden / das die von dem Freyherrn von Ingelheim und dessen Anhang bey der Röm.

Röm. Käyserl. Majest. und dem Hochlöbl. Reichs-Convent zu Regenspurg angebrachte vermeinte Entschuldigung/als ob imò der Canonicus Damen zu Ertheilung des von Ihme am 12. Jan. 1703. in puncto tentatæ Subornationis Testis außgestellten Attestati sub Lit. F. durch den Assessorem von Pyrck inducirt und subornirt/und dahero Secundo sothanes Attestatum vor seiner Geistlichen Obrigkeit judicialiter revocirt haben solle / auch deßwegen Tertio gestraffet / und seines gehabten Beneficii zu Wetzlar entsetzet worden seye / ein erdichtes und Grundfalsches Angeben seye / so hat man doch zu desto mehrer Confusion mehrbesagten Freyherrn von Ingelheim/und dessen Adhærenten das von ermeldten Canonico Damen an den Aßessorem von Pyrck sub dato Limburg den 6. Jul. 1704. abgelassene Schreiben sub Lit. Q. hiemit beylegen wollen.

Lit. Q.

Hoch-Wohlgebohrner

Gnädiger Herr!

Aus Dero unterm dritten hujus an mich erlassenen Schreiben hab ich mit Verwunderung ersehen/welchergestalten der Herr Præsident von Ingelheim/ und Graff von Nyz bey einem Hochlöbl. Reichs-Convent zu Regenspurg/ per Memoriale angeben wollen/daß ich von Ew. Gnaden zu Ertheilung des am 12. Jan. 1703. gegebenen Attestati inducirt und subornirt worden seye / pro primo , und dann das Secundo sothanes Attestatum vor meiner Geistlichen Obrigkeit judicialiter revocirt haben solte / auch Tertio dieserwegen gestrafft / und meines gehabten Beneficii zu Wetzlar entsetzet worden seye: Worauff in unterthäniger Antwort diene/das der erstere Punct ein erdichtetes Angeben seye/gestalten mich keiner Induction, vielweniger Subornation zu erinneren weiß / und hab selbiges Attestatum bloser Dingen auff Begehren Ew. Gn. gutwillig geben. Der zweyte Punct ist von gleichem Schlag/immassen Mir niemahlen in Sinn kommen/sothanes Attestatum zu revociren/beziehe Mich derohalben auff Meine coram Judice Aydlich gethane Depositiones , welche das Contrarium erweisen werden. Quoad Tertium reden Sie von einer Sach / welche Sie nicht wissen / und glaub ich zumahlen nicht / daß præcisè wegen Ertheilung des Attestati seye gestrafft / oder hätte können gestrafft werden / die angegebene Entsetzung Meines Wetzlarischen Beneficii hat diese Bewandnuß/ nachdeme Ihro Churfürstl. Gn. zu Trier nicht geren gesehen/daß zu Wetzlar bleiben solte / und immittelst ein Canonicat in Limburg vacant worden / so Ihro Churfürstl. Gn. heimgefallen/hab ich pro collatione angehalten und bekommen/worauff das Wetzlarische Beneficium ad Manus Ihro Churfürstl. Gn. von welchen ich

sol-

solches bekommen hatte resignirt/und wann ja gestraffet worden bin/ist solches wegen Componirung der bekanten Versen geschehen/und nicht wegen des Attestati; Dieses muß jedoch gestehen/ daß Herr Graff von Nytz mich gestraffet/ in dem Er mir den annoch schuldigen Hauß-Zinß von 120. Fl. innen haltet/obs aber wegen des Attestati oder wegen vorgedachter Versen geschicht/ weiß ich nicht/ übrigens bin mit meinem Limburgischen Beneficio content und bin frohe/ daß von Wetzlar abkommen/ allwo man den Hauß-Wirth an statt des Hauß-Zinß mit Ohr-Feygen zahlet. Schliesse hiermit und verbleibe nebest Unterthänigster Empfehlung

Euer Gnaden

Unterthänigster Knecht
C. Damen.

Inscriptio

L.S.

A Monsieur
Monsieur le Baron de Pyrck, Assesseur de la Chambre Imperial.
à Wetzlar.

Concordat cum suo Originali, â me propriâ Manû descripto, Wetzlariæ 12. Jun. 1704.

(L. S.) Josephus Ignatius Wertz, Notarius Cæs. Publ. juratus in Fidem Mpp.

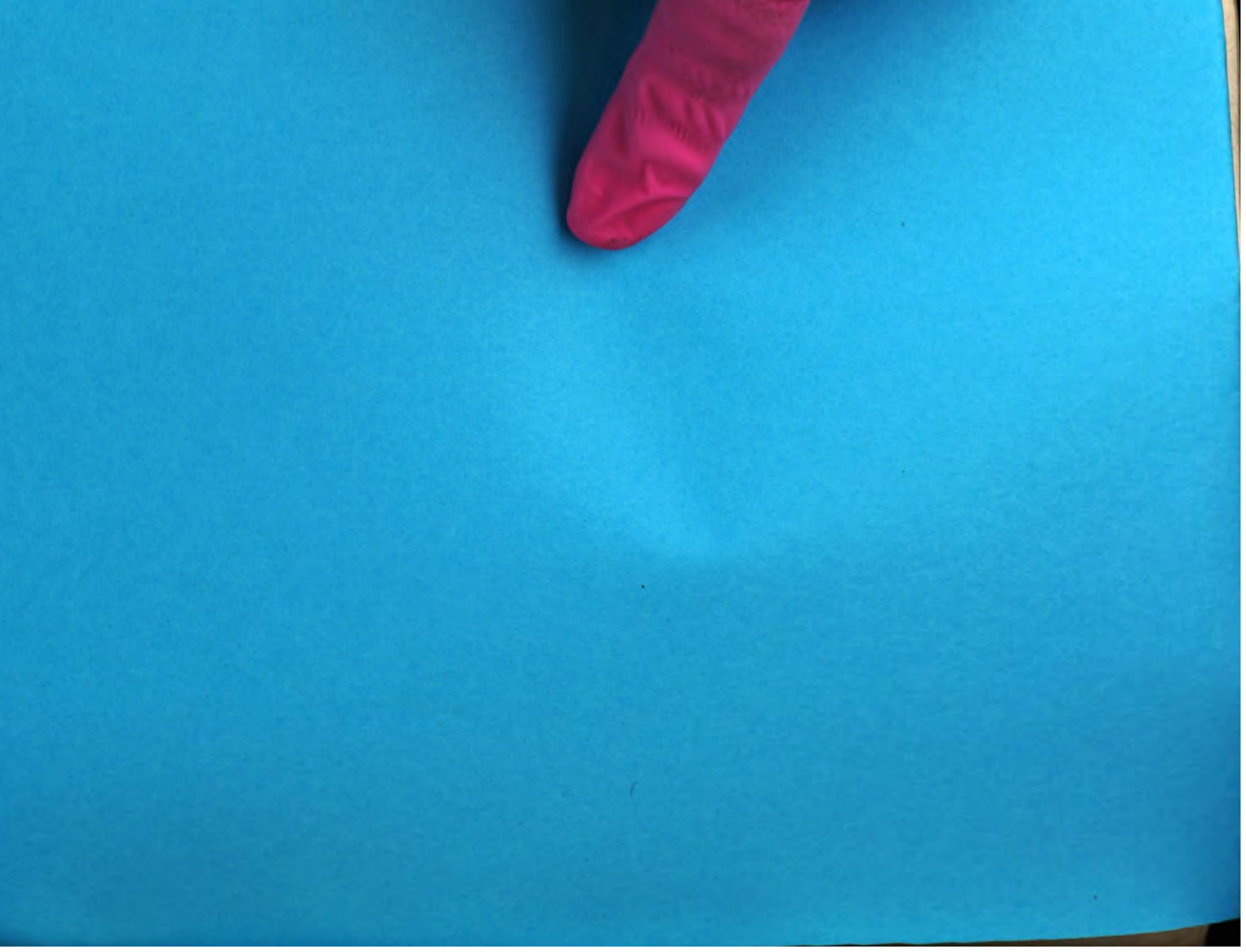

solches bekommen hatte resignirt/und wann ja gestrafft worden bin/ist solches wegen Componirung der bekanten Versen geschehen/und nicht wegen des Attestati; Dieses muß jedoch gestehen/ daß Herr Graff von Nyz mich gestraffet/ in dem Er mir den annoch schuldigen Hauß-Zinß von 120. Fl. innen haltet/obs aber wegen des Attestati oder wegen vorgedachter Versen geschicht/ weiß ich nicht/ übrigens bin mit meinem Limburgischen Beneficio content und bin frohe/ daß von Wetzlar abkommen/ allwo man den Hauß-Wirth an statt des Hauß-Zinß mit Ohr-Feygen zahlet. Schliesse hiermit und verbleibe nebest Unterthänigster Empfehlung

Euer Gnaden

Unterthänigster Knecht
C. Damen.

Inscriptio

L.S.

A Monsieur
Monsieur le Baron de Pyrck, Assesseur de la Chambre Imperial.
à Wetzlar.

Concordat cum suo Originali, â me propriâ Manû descripto, Wetzlariæ 12. Jun. 1704.

(L. S.) Josephus Ignatius Wertz, Notarius Cæs. Publ. juratus in Fidem Mpp.

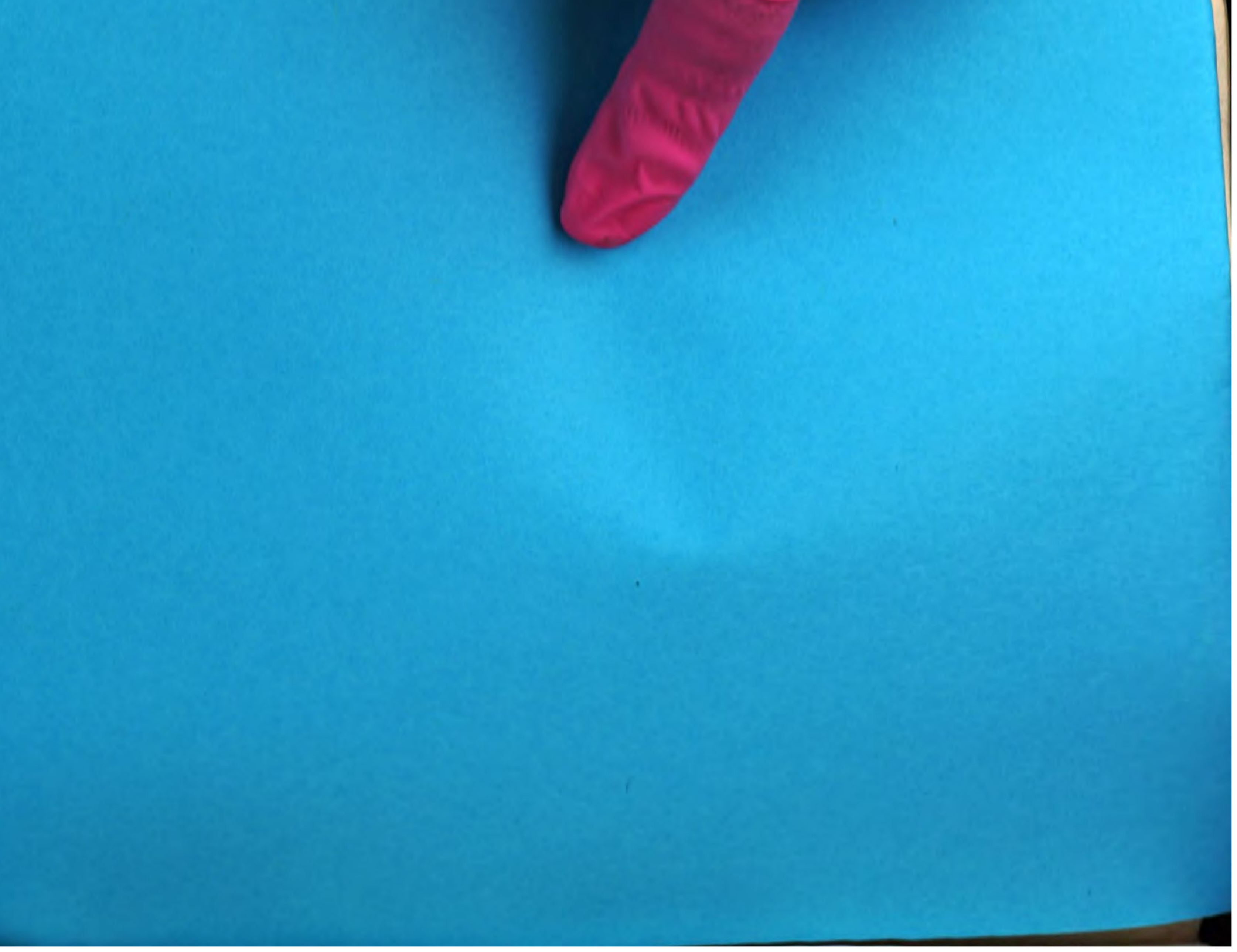

solches bekommen hatte resignirt/und wann ja gestrafft worden bin/ist solches wegen Componirung der bekanten Versen geschehen/und nicht wegen des Attestati; Dieses muß jedoch gestehen/ daß Herr Graff von Nyz mich gestraffet/ in dem Er mir den annoch schuldigen Hauß-Zinß von 120. Fl. innen haltet/obs aber wegen des Attestati oder wegen vorgedachter Versen geschicht/ weiß ich nicht/ übrigens bin mit meinem Limburgischen Beneficio content und bin frohe/ daß von Wetzlar abkommen/ allwo man den Hauß-Wirth an statt des Hauß-Zinß mit Ohr-Feygen zahlet. Schliesse hiermit und verbleibe nebest Unterthänigster Empfehlung

Euer Gnaden

Unterthänigster Knecht
C. Damen.

Inscriptio

A' Monsieur
Monsieur le Baron de Pyrck, Assesseur de la Chambre Imperial.
à Wetzlar.

L.S.

Concordat cum suo Originali, â me propriâ Manû descripto, Wetzlariæ 12. Jun. 1704.

(L. S.) Josephus Ignatius Wertz, Notarius Cæs. Publ. juratus in Fidem Mpp.

solches bekommen hatte resignirt/und wann ja gestrafft worden bin/ist solches wegen Componirung der bekanten Versen geschehen/und nicht wegen des Attestati; Dieses muß jedoch gestehen/ daß Herr Graff von Nytz mich gestraffet/ in dem Er mir den annoch schuldigen Hauß-Zinß von 120. Fl. innen haltet/obs aber wegen des Attestati oder wegen vorgedachter Versen geschicht/ weiß ich nicht/ übrigens bin mit meinem Limburgischen Beneficio content und bin frohe/ daß von Wetzlar abkommen/ allwo man den Hauß-Wirth an statt des Hauß-Zinß mit Ohr-Feygen zahlet. Schliesse hiermit und verbleibe nebest Unterthänigster Empfehlung

Euer Gnaden

Unterthänigster Knecht
C. Damen.

Inscriptio

L.S.

A Monsieur
Monsieur le Baron de Pyrck, Assesseur de la Chambre Imperial.
à Wetzlar.

Concordat cum suo Originali, â me propriâ Manû descripto, Wetzlariæ 12. Jun. 1704.

(L. S.) Josephus Ignatius Wertz, Notarius Cæs. Publ. juratus in Fidem Mpp.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Pyrck, Johann Adam Ernst von / Ingelheim, Franz Adolf Dietrich <<von>> / Friesenhausen, Christoph Johann <<von>>,

Gedämpfftes Ehren-Gifft, Oder Gründliche gegen Vorstell- und Wiederlegung, Der Von dem Freyherrn von Ingelheim, und den Ihme adhærirenden Assessoren, Als Von Friesenhausen, von Ritter, von Nytz, Brinck, Wigand, Schrag und von Bernstorff, sowohl bey Ihro Käyserl. Majest. unterm 27. Aprilis lauffenden Jahrs, als bey einem Hochlöbl. Reichs-Convent zu Regenspurg, in einer so genanten serie actorum divulgirten, So dann Am 16. Aprilis und 10.

[Erscheinungsort nicht ermittelbar] Gedruckt im Jahr 1704

4 Ded. 202-1#Beibd.31
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10350092-2
VD18 1444528